

2. Sitzung

Mittwoch, 26. Januar 2011, 08:30 Uhr
Kantonsratssaal

Vorsitz: Claude Belart, FDP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz, Bern

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Philippe Arnet, Christine Bigolin Ziörjen, Daniel Mackuth, Fabian Müller, Annelies Peduzzi, Andreas Riss, Markus Schneider. (7)

DG 002/2011

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Claude Belart, FDP, Präsident. Verehrte Anwesende, ich begrüsse Sie zur heutigen Session; schön, seid ihr wieder da! Einzige Mitteilung heute: Die dringliche Interpellation werden wir nach der Pause behandeln.

WG 183/2010

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Andreas Ruf, SP)

WG 184/2010

Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Thomas Woodtli, Grüne)

WG 185/2010

Wahl eines Mitglieds der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Thomas Woodtli, Grüne)

WG 207/2010

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Felix Lang, Grüne)

Claude Belart, FDP, Präsident. Wir behandeln diese vier Traktanden gemeinsam.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission: Ruedi Heutschi, SP

Als Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission: Felix Lang, Grüne

Als Mitglied der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz: Jean-Pierre Summ, SP

Als Mitglied der Justizkommission: Daniel Urech, Grüne

WG 180/2010

Wahl eines Staatsanwaltes/einer Staatsanwältin für den Rest der Amtsperiode 2009-2013

Es liegt vor:

Antrag der Justizkommission vom 13. Januar 2011.

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 91

Eingegangene Stimmzettel: 91

Absolutes Mehr: 46

Gewählt wird mit 71 Stimmen: Judith Zimmermann.

Adrian Weber: 19 Stimmen

Leer: 1 Stimme

(Applaus)

A 068/2010

Auftrag Fraktion FDP. Die Liberalen: Klare Regelung der Finanzkompetenzen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 12. Mai 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. August 2010:

1. *Vorstosstext*. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher folgende Kompetenzen geregelt werden:

1. Unter welchen Voraussetzungen darf der Regierungsrat Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zur Nutzung an Dritte übertragen?

2. In welchen Fällen können Bauvorhaben des Kantons über PPP (public-privat-partnership) finanziert werden?

3. Welchen demokratischen Kontrollmechanismen sollen solche PPP-Lösungen unterstellt werden?

2. *Begründung.* Die Diskussion um den Bau und die Finanzierung des Parkhauses des Kantonsspital Olten hat gezeigt, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen für Staatsaufgaben über PPP nicht klar geregelt ist. Es besteht ein gewisses Risiko, dass über PPP die Finanzkompetenz des Volks und des Kantonsrats umgangen werden. Wenn solche grundsätzliche staatspolitische Fragen erst bei Vorliegen von konkreten Projekten diskutiert werden, führt dies unweigerlich dazu, dass wichtige Projekte unnötig verzögert werden.

Grundsätzlich sollten die für Staatsaufgaben benötigten Gebäude und Anlagen vom Kanton selber erstellt werden. Nur wenn eine PPP-Lösung für den Kanton langfristig vorteilhafter ist, soll dies möglich sein. Solche Investitionsmodelle müssen aber den gleichen demokratischen Entscheiden und Kontrollmechanismen unterstellt sein, wie wenn der Kanton selber als Bauherr auftritt.

Für vorübergehend nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen soll eine alternative Nutzung durch Dritte möglich sein und auch von der Regierung selbständig beschlossen werden können.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Im Rahmen der Beantwortung des Auftrages Markus Schneider (SP, Solothurn) vom 6. Juli 2010 (RRB Nr. 2010/1284; KR Nr. A 041/2010) haben wir bereits ausführlich zur Forderung einer gesetzlichen Regelung sogenannter PPP-Modelle Stellung genommen. Wir haben darauf hingewiesen, dass das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG, BGS 115.1) bereits Rahmenbedingungen für die Vereinbarung von PPP-Modellen kennt. So sieht § 32 WoVG vor, «dass die Erstellung einer selbständigen Leistung durch Dritte und damit die Auslagerung von einzelnen Teilaufgabenbereichen, wie dies bei PPP typischerweise erfolgt, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (Gesetz im formellen Sinn, d.h. dem Referendum unterliegend). Die erwähnte Bestimmung im WoVG fordert somit, dass der Weg über die Gesetzgebung zu beschreiten ist, wenn Verwaltungsaufgaben an Dritte übertragen werden oder wenn die öffentliche Hand und Private eine partnerschaftliche Zusammenarbeit eingehen, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Wird eine PPP angestrebt, muss somit in der entsprechenden Spezialgesetzgebung die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden. Dadurch ist sichergestellt, dass das nach Verfassung und Gesetz zuständige Organ der Schaffung einer konkreten PPP zustimmt. Die Forderung, dass für PPP eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist, hat auch den Vorteil, dass Fragen im Zusammenhang mit dem Finanzreferendum bereits im Rahmen eines referendumsfähigen Grundsatzbeschlusses geregelt werden können, indem beispielsweise eine Finanzdelegation des Volkes an den Kantonsrat für ein PPP-Projekt vorgesehen wird» (zit. unsere Stellungnahme zum Auftrag Markus Schneider: Rechtsgrundlage zu PPP-Finanzierungen).

Wir haben aber auch eingeräumt, dass sich die Abwicklung von PPP-Modellen finanzrechtlich noch präziser definieren lässt. Wir unterstützen es deshalb, dass die im Vorstosstext aufgeworfenen Fragen 1 – 3 mittels einer Teilrevision des WoVG klar zu beantworten sind.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 15. September 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Beat Loosli, FDP, Sprecher der Finanzkommission. Dieses Geschäft haben wir jetzt seit mehreren Sessionen mitgeschleppt; es betrifft den letzten Punkt der missglückten Finanzierung Parkhaus Spital Olten. Wir haben bereits einen Auftrag Markus Schneider in ähnlicher Sache überwiesen. Der vorliegende Auftrag geht weiter; er regelt die Voraussetzungen, wann die Regierung Liegenschaften aus dem Verwaltungsvermögen zur Nutzung an Dritte übertragen kann, und definiert die demokratischen Mechanismen. Aus Sicht der Finanzkommission ist es wichtig und richtig, dass es jedes Mal gesamtheitlich angeschaut wird. In diesem Sinn empfiehlt Ihnen die Finanzkommission einstimmig, den Auftrag zu überweisen.

Kurt Bloch, CVP. Der Kommissionssprecher hat es kurz gemacht, ich tue dies auch. Die Sachlage ist klar, die Problematik haben wir beim Auftrag Markus Schneider diskutiert. Die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats einstimmig.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Wir stimmen ebenfalls für Erheblicherklärung des Auftrags, wenn auch nur lauwarm. Was da mit einem relativ umfassenden Titel und Anspruch daherkommt, ist eigentlich eine unnötige Repetition eines Auftrags, der schon eine Session früher eingereicht worden ist. Es zeugt vielleicht von einer doppelten Absicherung, dass der Regierungsrat den Auftrag mit mehr oder weniger gleichem Wortlaut beantwortet hat. Der Regierungsrat hat den Auftrag Markus Schneider am

6. Juni erheblich erklärt, den Auftrag der FDP am 10. August. In seiner Stellungnahme repetiert der Regierungsrat wörtlich seine Stellungnahme zum Auftrag Markus Schneider. Da kann man nur sagen, der Regierungsrat sei wenigstens effizient gewesen und habe sich nicht zusätzliche Mühe gemacht. Auch in der Finanzkommission passierte der Auftrag ausser einem Satz einfach so. Der Auftrag kann erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Colette Adam, SVP. Die SVP-Fraktion ist für Erheblicherklärung des Auftrags. Dieser Auftrag will im Ergebnis nichts anderes als der Auftrag der SP betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen und dazu gehörender Leitlinien, wenn es um die Zusammenarbeit zwischen Privaten und dem Staat geht. Zur Begründung verweisen wir auf das, was wir in der August-Session gesagt haben, nachzulesen in den «Verhandlungen 2010», Seite 608ff. des Ratsprotokolls.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung)

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

A 071/2010

Auftrag Christian Imark (SVP, Fehren): Metro Schwarzbubenland

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 12. Mai 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. September 2010:

1. *Auftragstext.* Der Kanton Solothurn setzt sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, für die Verdichtung des Taktfahrplans auf der S-Bahn Linie 3 zwischen Olten und Laufen ein.

2. *Begründung.*

1. *Allgemein.* Laut einer Studie von Metrobasel (Schlüsselbranchen der Metropolitanregion Basel: Perspektiven 2020) werden in den kommenden 10 Jahren im Raum Basel rund 20'000 zusätzliche Arbeitsplätze, insbesondere aufgrund der Life Sines-Branchen, entstehen. Diese zusätzlichen Arbeitsplätze verursachen eine Bevölkerungszunahme in beachtlichem Ausmass. Eine wichtige Handlungsempfehlung, die aus der Studie hervorgeht, ist die Verbesserung der Erreichbarkeit, insbesondere für Regionen, die vom prognostizierten Zuwachs profitieren wollen. Möchten die Regionen Dorneck, Thierstein und Olten, mit ihren jeweiligen Gemeinden, von diesem prognostizierten Zuwachs prosperieren und sich einen Teil dieser potenziellen Steuerzahler sichern, muss eine optimale Verkehrsverbindung nach Basel sichergestellt sein.

Die Regierung des Kantons Solothurn bekannte sich anlässlich der Interpellation I 120/2009 «Entwicklung durch Verkehrsplanung» klar zur gezielten Entwicklung von Wohnregionen durch die entsprechende Verbesserung der Erreichbarkeit von Zentren und Agglomerationen.

Nach Beurteilung verschiedener Möglichkeiten zur Verbesserung der Erreichbarkeit im Raum Basel-Laufen (siehe auch Punkt 2), erscheint ein Ausbau des Taktfahrplans der S-Bahn Linie 3 zwischen Basel und Laufen als relativ einfache, kostengünstige und trotzdem effektive Lösung.

2. *Warum Bahn und nicht Strasse?* Der Auftrag hat keinesfalls zum Ziel, Bahn und Strasse gegeneinander auszuspielen. Zweifellos sind auch andere verkehrstechnische Massnahmen zur Steigerung der Erreichbarkeit im Raum Basel-Laufen (Delsberg) notwendig, bzw. denkbar. Diese hängen aber zum Teil mit der Aufnahme der H18 ins Nationalstrassennetz zusammen und sind entsprechend mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden. Des Weiteren ist der Kanton Solothurn, gemäss Aussage der Regierung, im Zusammenhang mit der Interpellation I 120/2009 «Entwicklung durch Verkehrsplanung», «bei den übergeordneten Planungen, z.B. Umfahrung Laufen oder Anschluss Aesch an die H18, aktiv vertreten.»

Mit einem Ausbau des Bahnangebots und den entsprechenden Anschlüssen an den Knotenpunkten, könnte die Attraktivität der Wohnregion Birseck, Laufental, Dorneck und Thierstein erhöht werden. Nötig dazu wären wohl aber ein Ausbau der Bahnstrecke auf zwei Spuren zwischen den Stationen Aesch-Grellingen, Grellingen-Zwingen und Zwingen-Laufen, damit die Kapazität des Bahntrassees ausreichend ist. Diese Abschnitte liegen zwar alle auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Baselland, einen entsprechenden Ausbau brächte aber auch einen erheblichen Gewinn für die beiden Bezirke Dorneck und Thierstein. Im Gegenzug könnte sich auch der Kanton Baselland an Kosten oder Massnahmen beteiligen, wenn es um den Erhalt oder den Neubau von wichtigen Verkehrsachsen, wie bspw. dem Hauenstein oder dem Passwang, geht.

Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Bahn 2030 wird unter anderem auch der Kanton Solothurn Gelegenheit erhalten, sich zu den geplanten Projekten (unter anderem die Einführung eines Viertelstundentakts ins Laufental), zu äussern. Aber auch bei der Frage der Mitfinanzierung von Projekten oder flankierenden Massnahmen könnte der Kanton Solothurn Hand bieten.

Auch die Handelskammer beider Basel fordert in ihrer neusten Ausgabe der Zeitschrift «Info», dass die entsprechenden Kantone (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn) das Herzstück und die Zulaufstrecken der S-Bahn Basel für den Viertelstundentakt als strategisch relevantes Projekt in ihre Planungen aufnehmen und die entsprechende Trassesicherung für das Vorhaben sicherstellen sollen.

3. *Alternativen.* Mit der Fertigstellung des Bahnhofs in Dornach wird nun die alte Forderung nach einem Schnellzugshalt (ICN) auf der Strecke Basel-Genf Flughafen wieder laut. Ob diese Massnahmen aber eine echte Verbesserung der Erreichbarkeit für Dornach und die Bezirke Dorneck und Thierstein brächte, ist zweifelhaft, sind die Personenzüge zu Stosszeiten doch schon in Laufen regelmässig überfüllt. Eine echte Verbesserung für beide Solothurner Bezirke, sowie für die Basellandschäftlichen Bezirke Birseck und Laufental brächte eine Erhöhung des Taktfahrplans (Viertelstundentakt) auf der S-Bahn Linie 3 Basel-Laufen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die Nachfrage im öffentlichen Verkehr im Laufental hat sich in den vergangenen Jahren sehr positiv entwickelt. So stieg die Verkehrsleistung auf der S-Bahn Linie S3 zwischen Basel und Delémont zwischen 2004 und 2009 von 37 auf über 57 Mio. Personenkilometer (mit der zurückgelegten Entfernung gewichtete Anzahl der beförderten Personen). Aufgrund des Ausbaus des Angebotes der Regio-S-Bahn hat der Nachfragezuwachs zum grössten Teil auf der S-Bahn und nur zu einem geringen Teil in den Fernverkehrszügen stattgefunden. Auf der S-Bahn-Linie S3 übersteigt durch diesen Nachfragezuwachs in den Spitzenzeiten bereits heute die Nachfrage die zur Verfügung stehende Kapazität. Daher wird das Regelangebot durch einzelne zusätzliche Züge verdichtet. Wir rechnen in den kommenden Jahren mit einer weiter steigenden Nachfrage im Laufental. Um auch diese Nachfrage befriedigen zu können, ist vorgesehen, die heute aus zwei Kompositionen bestehenden «Flirt»-Züge in den Spitzenzeiten um eine weitere Einheit auf drei zu verlängern. Zum kommenden Fahrplan kann bereits ein Zug dreiteilig geführt werden. Für die Verlängerung weiterer Züge um eine Flirt-Einheit ist neues Rollmaterial erforderlich.

Für den Infrastrukturausbau ist ein langer Vorlauf nötig. Für die Finanzierung allfälliger Infrastrukturmassnahmen der SBB im Laufental sind folgende Varianten in der Diskussion:

- Finanzierung aus dem FinöV-Fonds via Folgebotschaft «Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur» BAHN 2030
- Finanzierung aus dem Infrastrukturfonds über das Agglomerationsprogramm Basel mit Eigenanteil der Kantone.

Ein Teil der für eine Angebotserweiterung nötigen Infrastrukturmassnahmen im Laufental ist als Erweiterungsoption 6 bzw. 8 in der Botschaft zur Gesamtschau FinöV (07.082, S. 7754 ff.) enthalten und als weitere Entwicklung in Artikel 10 des Bundesgesetzes über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG; SR 742.140.2) eingeflossen. Dies betrifft den partiellen Ausbau der Strecke Basel – Delémont auf zwei Spuren und die Einführung eines zusätzlichen Schnellzugs Delémont – Basel. Die Erweiterungsoptionen sind nicht aus den Mitteln für das ZEB-Kernangebot finanziert, sondern werden 2010 vom Bundesrat der Bundesversammlung im Rahmen der Folgebotschaft «BAHN 2030» unterbreitet.

Während bei einer Realisierung aus BAHN 2030-Mitteln der Bund die Kosten einer Realisierung trägt, müssen bei einer Finanzierung aus dem Infrastrukturfonds über das Agglomerationsprogramm Basel die betroffenen Kantone den grössten Anteil der Investitionskosten übernehmen. Der Kantonsanteil im Agglomerationsprogramm Basel der ersten Generation beträgt z. B. 60%. Der entsprechende Anteil der folgenden Agglomerationsprogramme liegt noch nicht fest, sondern wird vom Bund jeweils auf der

Basis der Gesamtwirkung der Massnahmen innerhalb einer Agglomeration und der in den anderen Agglomerationsprogrammen eingereichten Massnahmen festgelegt.

Um die nötige Planungssicherheit zu schaffen und die Grundlagen für eine Finanzierung der Infrastrukturvorhaben im Laufental rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können, haben die zuständigen Departementsvorsteher der Nordwestschweizer Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn gemeinsam mit der SBB den «Planungsauftrag Nordwestschweiz/Regio-S-Bahn» ins Leben gerufen und die SBB mit der Planung für die Weiterentwicklung der Regio-S-Bahn beauftragt. Ziele dieses Planungsauftrags sind die Entwicklung eines Angebotskonzepts für die Regio-S-Bahn Basel unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beteiligten Kantone, die Berechnung der Infrastruktur- und Betriebskosten sowie der von der öffentlichen Hand zu übernehmenden Abgeltungen.

Ein Ausbau des Angebotes im Laufental kann nur im Zusammenwirken von Massnahmen des vom Bund finanzierten Fernverkehrs mit dem von den Kantonen und dem Bund gemeinsam abgegoltenen Regionalverkehr erfolgen. Im Rahmen des Planungsauftrags Nordwestschweiz wurden verschiedene Varianten untersucht. Zum aktuellen Stand sind folgende zwei Varianten in der näheren Prüfung:

– Verdichtung zum Viertelstundentakt der S3 Basel – Laufen bzw.

– zusätzlicher Schnellzug Basel – Delémont mit Halt in Laufen und Dornach-Arlesheim.

Die Variante Viertelstundentakt Regio-S-Bahn, welche dem vorliegenden Auftrag entspricht, hat den Vorteil, dass alle Stationen in einem dichten Takt bedient werden. Hingegen sind die Fahrzeiten der S-Bahn zwischen Laufen und Basel relativ lang, da nur ein schneller Zug pro Stunde verkehrt. Zudem muss in dieser Variante auch weiterhin Delémont einmal pro Stunde von einer S-Bahn mit vielen Unterwegshalten und einer vergleichsweise langen Fahrzeit bedient werden. Bei dieser von Delémont nach Basel verkehrenden S-Bahn ist bereits ein Teil der Kapazität durch die Fahrgäste aus Delémont und der Ajoie belegt, so dass für die Nachfrage Laufen – Basel nicht die volle Kapazität aller vier S-Bahn-Züge zur Verfügung stehen würde.

Bei der Variante mit einem zusätzlichen Schnellzug wird der Streckenabschnitt Laufen – Basel von zwei schnellen Zügen mit Halt in Laufen, einer davon nach Möglichkeit zusätzlich in Dornach-Arlesheim, und zwei S-Bahnen pro Stunde bedient. Vorteile dieser Variante sind kurze Reisezeiten Laufen – Basel etwa im Halbstundentakt und die Beschränkung aller S-Bahnen der Linie S3 auf den Abschnitt (Olten –) Basel – Laufen, ohne dass die Kapazität der S-Bahn-Züge für die Nachfrage von und nach Delémont und weiter konsumiert wird. Zudem bietet diese Variante halbstündlich schnelle Verbindungen von Basel und Laufen nach Grenchen Nord und Biel mit Anschlüssen in die Westschweiz. Nachteil dieser Variante ist, dass die zwischen Laufen und Dornach gelegenen, nur von der S-Bahn bedienten Haltepunkte keine Taktverdichtung erhalten.

Die Solothurner Gemeinden im Laufental liegen – mit Ausnahme von Dornach – abseits der Schiene und sind mit Bus-Verbindungen an die S-Bahn-Haltepunkte Dornach-Arlesheim, Grellingen und Zwingen sowie an den Bahnhof Laufen angebunden. Diese Zubringerlinien verkehren in der Regel im Stundentakt mit Verdichtungen zum Halbstundentakt in den Spitzenzeiten. Einen dichteren Fahrplan mit drei Verbindungen pro Stunde in den Hauptverkehrszeiten weist nur die PostAuto-Linie 111 Nunningen – Laufen auf. Auch bei einer Taktverdichtung der S-Bahn zum Viertelstundentakt kann der Grossteil der Zubringerbuslinien zur S-Bahn aufgrund des Potenzials nicht häufiger als halbstündlich verkehren. Dies hätte zur Folge, dass der grösste Teil der Nutzer des öffentlichen Verkehrs aus den Solothurner Gemeinden keine Vorteile von einer Verdichtung des S-Bahn-Angebots zum Viertelstundentakt hätte, da aus diesen Gemeinden auch weiterhin nur halbstündliche Anschlüsse auf die S-Bahn bestehen.

Bei der Variante mit einem zusätzlichen Schnellzug zwischen Delémont und Basel profitieren hingegen die an Laufen angebundenen Gemeinden von Breitenbach bis Nunningen, Grindel, Bärschwil und Kleinfölz vom Schnellzug-Halbstundentakt mit den kurzen Fahrzeiten von und nach Basel mit den dortigen nationalen und internationalen Anschlüssen und zusätzlich von der Regio-S-Bahn.

Beide Varianten erfordern einen Ausbau der Infrastruktur, da die zwischen Aesch und Delémont einspurige Strecke ohne einen partiellen Ausbau auf Doppelspur keine weiteren Züge aufnehmen kann und da auch der Ostkopf des Bahnhofs Basel SBB kapazitätslimitierend wirkt. Allerdings unterscheidet sich teilweise die örtliche Lage der für die beiden Varianten benötigten Doppelspurabschnitte auf der Teilstrecke Aesch – Delémont. Daher kann die Planung des Infrastrukturausbaus erst im Detail angegangen werden, sobald feststeht, welche der beiden Angebotsvarianten umgesetzt wird.

Die beiden Varianten sind zur Zeit im Rahmen des Planungsauftrags in der Feinplanung. Eine Entscheidung zu Gunsten einer der beiden Varianten muss in Abstimmung aller beteiligten Kantone und der SBB erfolgen. Wir favorisieren aufgrund der Vorteile für die an Laufen angebundenen Gemeinden die Vari-

ante mit einem zusätzlichen Schnellzug, werden uns aber im Rahmen des Planungsauftrags gemeinsam mit den anderen Kantonen der Juralinie dafür einsetzen, dass das Angebot im öffentlichen Verkehr im Laufental grundsätzlich verbessert werden kann, unabhängig davon, für welche Variante des Angebotsausbaus im Laufental sich die beteiligten Kantone entscheiden werden.

Für die Studien und Vorprojekte im Planungsauftrag Nordwestschweiz fallen gesamthaft Fr. 5'700'000.00 an. Davon entfallen auf die Massnahmen des Laufentals Fr. 2'400'000.00, darunter Fr. 710'000.00 für die Studien und Fr. 1'700'000.00 für die Vorprojekte. Die SBB übernehmen 50% dieser Kosten für die Projekte im Laufental. Im Investitionsprogramm 2008 – 2011 (SGB 87/2008) hat der Kantonsrat den Solothurner Anteil daran von Fr. 185'000.00 bewilligt.

Als nächsten Schritt der Angebotserweiterung im Laufental wird dem Kantonsrat im Rahmen des Globalbudgets und Mehrjahresprogramms für den öffentlichen Verkehr 2012 – 2013 der Einsatz zusätzlicher Flirt-Kompositionen im Laufental zur Verlängerung der Züge der Regio-S-Bahn Linie S3 auf drei Einheiten unterbreitet. Leider mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass das Bundesamt für Verkehr sich aufgrund der Beschränkung der für den Regionalverkehr zur Verfügung stehenden Mittel durch das Konsolidierungsprogramm des Bundes nicht an den Folgekosten dieser Fahrzeugbeschaffung beteiligen wird und somit die Kantone die Mehrkosten der Fahrzeugvorhaltung und des Angebotsausbaus alleine tragen müssen.

Bei einem weitergehenden Angebotsausbau zur Realisierung einer der beiden Varianten sind grössere Infrastrukturinvestitionen nötig. Der Bund hat im Rahmen der laufenden Projekte Mittel für einen Ausbau der Regio-S-Bahn vorgesehen, die jedoch hierfür bei Weitem nicht ausreichen. Es muss daher damit gerechnet werden, dass die betroffenen Kantone die Infrastrukturen für einen Ausbau der Regio-S-Bahn vorfinanzieren beziehungsweise zu einem wesentlichen Teil mitfinanzieren müssen. Ob die Kantone eine solche Mitfinanzierung übernehmen, ist zur Zeit noch offen.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung.

b) *Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 11. November 2010 zum Antrag des Regierungsrats*.

Heinz Glauser, SP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Als Vertreter der UMBAWIKO stelle ich hier ein Geschäft vor, dessen Thema immer aktueller wird. Eine Studie zeigt, dass in den kommenden zehn Jahren im Raum Basel rund 20'000 neue Arbeitsplätze entstehen werden. Vor diesem Hintergrund kam der Auftrag Metro Schwarzbubenland zustande. Der Auftrag verlangt, dass sich der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten für die S-Bahnlinie zwischen Olten und Laufen einsetzt. Wie die UMBAWIKO feststellen konnte, haben die Nordwestschweizer Kantone - zu denen auch wir gehören - und die SBB die Situation erkannt und bereits darauf reagiert. Schon heute stösst der öffentliche Verkehr, sprich Bahn, Bus und Tram, im Laufental an die Grenzen seiner Kapazitäten. Die SBB reagierten, indem in den Spitzenzeiten dreiteilige «Flirt»-Züge eingesetzt werden. In den Kantonen wird nun geprüft, was getan werden müsste. Klar ist, zwischen Basel und Laufental müssten entweder die Züge verstärkt werden oder es müssten zusätzliche Züge eingesetzt werden können. Da zwischen Aesch, Grelingen und Laufen und bis Delsberg nur ein Gleis zur Verfügung steht, müsste diese Strecke daher zwingend auf Doppelspur ausgebaut werden. Wann und wie dieser Ausbau kommt, entscheiden die SBB zusammen mit dem Bund und den Kantonen. Weiter wird diskutiert, was besser wäre, ob zusätzliche Schnellzugshalte in Laufen oder Dornach-Arlesheim oder zusätzliche S-Bahn-Züge. Schnellzüge hätten den Vorteil, mehr Reisende schneller ans Reiseziel bringen zu können. Für den Kanton Solothurn ist der Entscheid nicht einfach, weil viele Solothurner Gemeinden abseits der Schiene liegen. Ob mehr Regionalzüge besser wären, ist umstritten, weil bei den Bussen, welche die Reisenden an die Zwischenstationen bringen, kein dichter Fahrplan möglich ist. Also würden mehr Züge den Gemeinden unter Umständen nicht sehr viel mehr bringen. Im Moment ist mit der Verlängerung der Züge eine gewisse Erleichterung eingetreten. Unsere Regierung tendiert im Moment eher Richtung Schnellzugs-Halte. Die UMBAWIKO ist mit der Regierung einstimmig der Meinung, dass der Auftrag überwiesen werden sollte. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung.

Hans-Jörg Staub, SP. Mit diesem Auftrag rennt der Auftraggeber Christian Imark bei der SP-Fraktion offene Türen ein, handelt es sich doch um einen Auftrag zur Förderung und zum Ausbau des öV, also um ein Kerngeschäft der SP. Der Auftraggeber verlangt eine Taktverdichtung der S3-Linie zwischen Olten und Laufen. Diese Linie ist eine einzigartige Erfolgsgeschichte. Die heutigen «Flirt»-Kombinatio-

nen, ob einzeln oder zu Stosszeiten doppelt geführt, sind randvoll und Stehplätze zumindest ab Dornach nach Basel oder umgekehrt garantiert. Der neue Bahnhof Dornach mit einem Einzugsgebiet von rund 80'000 Personen trägt das Seine dazu bei. Die Zuwachsraten auf dieser Strecke sind enorm. Von 2004 bis 2009 sind die geleisteten Personenkilometer um über 150 Prozent gestiegen.

Wir begrüßen es, dass die Sache mit diesem Auftrag thematisiert wird. Der Doppelspurausbau im Laufental ist seit über 20 Jahren ein Dauerthema. Da schadet es nichts, wenn man immer wieder auf die Problematik der Einspurigkeit zwischen Aesch und Laufen aufmerksam macht. Interkantonale Zusammenarbeit ist da gefragt. Wir können in unserer Region mit Verbesserungen, sei es eine Taktverdichtung oder seien es zusätzliche Schnellzüge mit Halt in Dornach und Laufen, durchaus leben. Das Ganze ist aber nicht gratis, wie aus der Antwort des Regierungsrats hervorgeht. Allein für die Vorprojekte im Planungsauftrag werden rund 2,4 Mio. Franken für Massnahmen im Laufental veranschlagt. Es sieht auch so aus, dass der Kanton die anfallenden Mehrkosten der Angebotserweiterung selber tragen muss. Genau da werden wir alle gefragt sein, nicht nur Planungsleichen zu produzieren, sondern den Projekten dann auch zum Durchbruch zu verhelfen.

Die SP-Fraktion ist für den Ausbau des öV. Wir sind zu gegebener Zeit auch bereit, die finanziellen Mehraufwendungen mitzutragen. In diesem Sinn stimmen wir einstimmig für Erheblicherklärung.

Daniel Urech, Grüne. Die S3 ist für einen Grossteil der Gemeinden im Dorneck-Thierstein von höchster Wichtigkeit als Verbindung in die Stadt und Agglomeration Basel. Wenn bereits heute Züge mit drei Kompositionen eingesetzt werden müssen, zeigt dies, dass wir uns gefährlich nahe an einer Kapazitätsgrenze befinden und ein Ausbau nötig ist. Gefährlich nahe kommen sich unterdessen auch die Leute in den Hauptverkehrszeiten in den Zügen. Vielleicht heissen die Züge deshalb «Flirt». Wir Grünen sind der Meinung, eine weitsichtige Planung sei gefragt, das heisst nicht abwarten, Tee trinken und zuschauen, sondern sich aktiv einbringen und intern eine allfällige Vorfinanzierung vorzubereiten. Der Auftrag fordert die Einführung des Viertelstundentakts in der S-Bahn; das ist richtig und wichtig. Die Einführung eines zusätzlichen Schnellzugshalts in Dornach und Laufen ist nicht die optimale Lösung, weil sie eine Vermischung von Nah- und Fernverkehr bringt, was letztlich Nachteile für die Nutzer beider Verkehrsarten zur Folge hat. Es ist aber richtig, dass der Regierungsrat beide Varianten weiterverfolgt. Insbesondere weil viele Gemeinden des Schwarzbubenlands über die Haltestelle Zwingen und Grellingen erschlossen sind, muss die Solothurner Präferenz beim S-Bahnausbau liegen. In diesem Sinn unterstützen wir die Erheblicherklärung.

Hans Ruedi Hänggi, CVP. Meine Vorsprecher haben die Fakten auf den Tisch gebracht. Das A und O ist der Ausbau der Linie Basel-Laufen auf Doppelspur. Ohne das braucht man nicht von der Einführung eines Viertelstundentakts zu reden. Mit der Angebotserweiterung im Laufental haben wir die Gelegenheit, im Kantonsrat im Zusammenhang mit dem Globalbudget und dem Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2012-2013 zusätzlich einen Kredit zu sprechen. Das ist eine erste Massnahme, aber dringend ist, dass die Kantone und die eidgenössischen Parlamentarier mit Nachdruck in Bern die Sprechung der nötigen Kredite für den Ausbau der Strecke verlangen. Unsere Fraktion stimmt der Erheblicherklärung einstimmig zu.

Heiner Studer, FDP. Das Begehren von Christian Imark ist auch für uns sehr verständlich und notwendig. Viele Schwarzbuben arbeiten in Basel und benutzen den öV, Bus und Züge. Die Züge sind nicht nur ausgelastet, sie sind überlastet. Man steht praktisch nur noch. Immer mehr Pendler steigen um, aber leider auf private Verkehrsmittel, wie die morgendlichen und abendlichen Staumeldungen im Radio auf der H18 zeigen. Diese Meldungen sind für die Entwicklung im Laufental und im Schwarzbubenland nicht gerade förderlich. Interessierte Unternehmen, aber auch Zuzüger, die sich in Breitenbach, Büsserach usw. niederlassen möchten, überlegen es sich mehrmals, ob sie die täglichen Staus in Kauf nehmen wollen. Eine Verdichtung des Taktfahrplans oder sogar ein Ausbau der Strecke auf zwei Spuren wären sehr wünschenswert, aber eben auch sehr teuer. Der öffentliche Verkehr im Birstal hat sich sehr positiv entwickelt. Der Regierungsrat hat erkannt, dass die Kapazitäten überschritten sind. Bereits werden Varianten geprüft: Viertelstundentakt, zusätzliche Kompositionen - sie sind bereits eingeführt worden - oder zusätzliche Schnellzüge. Der Weg, den die Regierung einschlägt, ist der richtige. Die FDP-Fraktion unterstützt den Auftrag und folgt dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung.

Christian Imark, SVP. Eines ist sicher: wenn Exponenten der SVP-Fraktion sich für einen Ausbau des öffentlichen Verkehrs stark machen, dann besteht definitiv Handlungsbedarf. Wir Schwarzbuben sind in unserem Kanton nur eine kleine Minderheit. Deshalb muss unsere Anliegen auf breiter Front mitgetragen werden, sprich Vorstösse in möglichst vielen Fraktionen Unterstützung finden. Im vorliegenden Vorstoss ist dies der Fall. Er findet nicht nur Unterstützung in den Fraktionen, sondern auch in der Bevölkerung. Das Thema Verkehr ist bei uns im Schwarzbubenland ein Dauerbrenner. Das kann auch Hans Büttiker vom Forum Regio plus bestätigen. Die Erreichbarkeit von Basel ist für die beiden Bezirke Dorneck und Thierstein ausgesprochen wichtig. Nicht nur bezogen auf den öffentlichen Verkehr, sondern auch, und das möchte ich dick unterstreichen, bezogen auf den Individualverkehr. Generell soll die Verkehrsachse Basel-Delémont gestärkt werden. Die Regierung zeigt sich zum Handeln bereit und fasst auf den Fahrplanwechsel 2011 Veränderungen ins Auge, um speziell die Gemeinden im Bubenland und auch im Dorneckberg besser an Basel anzubinden. Ein Thema ist offenbar, die Busse Nunningen-Seewen-Hobel oder Büren-Nuglar-Gempfen jeweils zum Bahnhof Dornach zu führen. Das würde die Station Dornach-Arlesheim weiter aufwerten, so dass sie dereinst für einen Halt eines zusätzlichen Schnellzugs, wie dies die Regierung in der Beantwortung des Vorstosses schreibt, noch attraktiver und unumgänglicher wird.

In der UMBAWIKO wurde ich fast etwas zynisch gefragt, ob es eigentlich um das «Läufelfingerli» gehe. Ich muss es an dieser Stelle noch einmal sagen: Es geht nicht um das «Läufelfingerli». Ich weiss nicht, wie ernst gemeint die Frage war, aber sie zeigt, dass offenbar zu wenig klar ist, wie wichtig die Verkehrsachse für unser Ländli ist. Es geht nicht nur um die Nachtbusse, die morgens um 3 Uhr ein paar Randständige gratis in der Weltgeschichte herumführen. Es geht effektiv um eine Kernaufgabe des öffentlichen Verkehrs. Es geht um eine verbesserte Erreichbarkeit von Basel für das Schwarzbubenland. Es geht auch um eine gute Anbindung der Regionen, um es mit den Worten des Kantonsratspräsidenten in seiner Eröffnungsansprache zu sagen. Es liegen Handlungsempfehlungen der Studie von Metro Basel auf dem Tisch. Verschiedene Personen haben dies realisiert. Der Vorstoss ist sehr offen formuliert und beinhaltet im Prinzip drei Hauptbotschaften: 1. Der Kanton Solothurn anerkennt die Wichtigkeit der Verkehrsachse Basel-Delémont für das Schwarzbubenland. Hier hat die Regierung bereits gezeigt, dass sie die Wichtigkeit anerkennt. 2. Der Kanton Solothurn anerkennt den Bedarf, diese Verkehrsachse auszubauen. 3. Der Kanton Solothurn ist bereit, sich am Ausbau der Verkehrsinfrastruktur finanziell zu beteiligen. In diesem Sinn danke ich Regierung und Parlament für die wohlwollende Behandlung des Auftrags. Wir beantragen Erheblicherklärung.

Ulrich Bucher, SP. Ich bin kein Schwarzbube, aber in einem Punkt muss ich Christian Imark widersprechen. Es ist nicht so, dass Nachtbusse randständige Personen transportieren. Es sind vorwiegend junge Frauen, die froh sind, nicht zu irgendwelchen dubiosen Männern ins Auto sitzen zu müssen, um nach Hause zu kommen. Nachtbusse sind bestens frequentiert. Nur etwas ist noch besser frequentiert, nämlich der erste Zug am Morgen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung)

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

A 075/2010

Auftrag Beat Ehram (SVP, Dornach): Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden / Abgabebefreiung für Halter und Halterinnen von Schweisshunden

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 19. Mai 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. August 2010:

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat folgende Gesetzesänderung vorzulegen: Das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) KRB Nr. RG 070a/2006 vom 7. November 2006, sei so anzupassen, dass die Haltung von geprüften Schweisshunden von den Abgaben befreit wird (§ 12 Hundegesetz).

2. *Begründung.* Im § 12 des Hundegesetzes ist geregelt, wer von den Hundehalterinnen und -haltern von den jährlichen Abgaben befreit ist. Es sind das

- a) Hunde, die noch nicht drei Monate alt sind;
- b) Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps;
- c) Blindenführhunde;
- d) Hunde, für welche die Abgaben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet worden sind.

Ebenfalls von den Abgaben befreit ist das Halten von Hunden unter gewissen Voraussetzungen für Tierheime und -kliniken. Diese Hunde werden nicht durch behördliche Vorschriften oder Gesetze quasi den Haltern aufgezwungen; sie werden freiwillig gehalten.

Anders verhält es sich bei den Schweisshunden (ein zur Nachsuche geeigneter, mit Prüfungsausweis versehener Jagdhund). Das kantonale Jagdgesetz schreibt nämlich unter § 19 folgendes vor:

«Jede Pachtgesellschaft ist verpflichtet, einen zur Nachsuche geeigneten, mit Prüfungsausweis versehenen Jagdhund zu halten».

Im Unterschied zu den im Hundegesetz genannten abgabebefreiten Hunden, welche freiwillig gehalten werden, besteht im Jagdgesetz mit § 19 also eine Verpflichtung für die Haltung von Schweisshunden. Mit der Änderung des Hundegesetzes, § 12 Abs. 1, sollen die Halterinnen und Halter von geprüften Schweisshunden, die sie aufgrund des Jagdgesetzes halten müssen, ebenfalls von den jährlichen Abgaben befreit werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Das Hundegesetz vom 7. November 2006 wurde am 24. August 2006 in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beraten. Die Handhabung der Abgaben und der Abgabebefreiung wurde eingehend debattiert. Es wurde diskutiert, ob nebst Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps und Blindenführhunden ebenfalls Therapie- und Schweisshunde von der Hundesteuer befreit werden sollen.

Die Dienste der Therapie- und Schweisshunde wurden breit gewürdigt. Es sei jedoch der freie Entscheidung der Hundehaltenden, ob sie einen solchen Hund halten wollen oder nicht. Niemand werde gezwungen, einen Schweisshund zu halten, dies im Gegensatz zu Blindenführhunden, deren Halter und Halterinnen durch einen Schicksalsschlag auf fremde Hilfe angewiesen seien und dank dem Hund ein Stück Unabhängigkeit zurückerhielten.

Eine Abgeltung der Dienste von Therapie- und Schweisshunden müsse vielmehr über die Abgeltung der tatsächlichen Einsätze erfolgen. Eine Steuerbefreiung sei ohnehin ein viel zu kleiner Betrag, um dem effektiven Aufwand annähernd gerecht zu werden.

Schliesslich beantragte die vorberatende Kommission dem Kantonsrat, die Abgabebefreiung im Hundegesetz gänzlich zu streichen. Damit wären denn auch Diensthunde und Blindenführhunde abgabepflichtig geworden. Diesem Antrag folgte der Kantonsrat in der Abstimmung vom 7. November 2006 aus ethischen Gründen nicht. Somit sind heute weiterhin jene Halterinnen und Halter befreit, welche ihren Lebensweg oder ihren beruflichen Weg nicht weitergehen könnten, hätten sie nicht ihren speziell dafür ausgebildeten Hund bei sich.

Die Situation hat sich in den letzten vier Jahren nicht geändert. Der Regierungsrat respektiert und unterstützt den Willen des Kantonsrates, ausschliesslich Dienst- und Blindenführhunde von den Abgaben zu befreien. Die Entschädigung für den zeitlich beschränkten und klar definierten Einsatz von speziell geförderten Hunden wie Schweisshunden soll auf andere Weise als über die Abgabenregelung gemäss Hundegesetz gelöst werden.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. September 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Georg Nussbaumer, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. In seinem Auftrag verlangt Beat Ehram, dass die Jagdhunde von der Hundesteuer befreit werden. Er begründet dies mit dem gesetzlichen Auftrag im Jagdgesetz, dessen Paragraf 19 eine Verpflichtung für die Haltung von Schweisshunden vorsieht. Im Gegensatz dazu sind die Diensthunde von Armee, Polizei und Grenzwehrkorps sowie die Blindenführhunde von einer Steuer befreit. Um es vorweg zu nehmen: Für die Regierung wie auch für eine grosse Mehrheit der UMBAWIKO hat sich an der Ausgangslage seit der seinerzeitigen Einführung des Hundegesetzes nichts geändert. Selbstverständlich verdient die Arbeit der Schweisshunde wie auch der Sozial- und Therapiehunde grosse Anerkennung. Bereits bei der damaligen Diskussion über die Dienst- und Therapie- sowie Schweisshunde wurde festgestellt, dass diese Dienstleistungen eine viel höhere Anerkennung brauchen, als dies die paar Franken Hundesteuer darstellen. Es ist aber grundsätzlich die freie Entscheidung eines Hundehalters, ob er sich einen solchen Hund anschaffen will oder nicht. Niemand ist gezwungen, einen Schweisshund zu halten, dies im Gegensatz zu den Blindenführhunden, bei denen der Halter / die Halterin durch einen Schicksalsschlag auf diese Hilfe angewiesen ist und dank dem Hund ein Stück Unabhängigkeit erhält. Bei den Schweisshunden ist dies anders. Es ist anzumerken, dass die Verpflichtung zu Schweisshunden im Jagdgesetz einhergeht mit einem ersteigerten Recht. Mit der Ersteigerung einer Pacht übernimmt eine Jagdgesellschaft nicht nur das Recht zu jagen, sondern auch Pflichten, unter anderem das Halten von Schweisshunden, aber auch das Stellen von Wildhütern. Man erwirbt also ein Recht und übernimmt damit auch eine Pflicht. Die Entschädigung der Leute ist letztlich Aufgabe der Jagdgesellschaft; sie muss eventuell, wenn es für sie zu teuer ist, versuchen tiefere Pachtzinsen zu zahlen.

Die UMBAWIKO unterstützt aus den genannten Gründen grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung. Das ist auch die einstimmige Meinung der Fraktion CVP/EVP/glp.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Die grüne Fraktion folgt ebenfalls der Argumentation des Regierungsrats und stimmt für Nichterheblicherklärung. Die Arbeit mit Schweisshunden ist sicher eine wichtige Aufgabe im Dienst der Öffentlichkeit, die wir auch würdigen. Das Gleiche gilt aber auch beispielsweise für Therapiehunde. Es geht um einen Grundsatz, das heisst, es gilt eine Inflation weiterer Ausnahmen zu verhindern. Jagdrevierabgaben sowie das Halten von Schweisshunden sind im Jagdgesetz geregelt. Gut so. Eine mögliche Abgeltung muss über die tatsächlichen Einsätze erfolgen. Das wird mit dem Auftrag einer Abgabebefreiung nicht annähernd erreicht.

Walter Schürch, SP. Der Kantonsrat hat das Thema bereits vor vier Jahren intensiv diskutiert und es damals abgelehnt, die Schweisshunde von der Abgabe zu befreien. Seit damals hat sich nichts Grundlegendes verändert, was die Änderung der heute geltende Praxis erforderte. Mit der Erheblicherklärung des Auftrags würden neue Begehrlichkeiten geweckt, es würde dann die Therapiehunde auch wieder aufs politische Tapet gebracht. Bei beiden besteht letztlich ein Vollzugsproblem. Denn häufig ist nicht klar, ob die entsprechenden Hunde überhaupt im Einsatz sind oder waren. Es wäre schwierig bis unmöglich, dies in der Praxis zu kontrollieren. Zudem zahlen die Jagdgesellschaften eine Pacht, damit sie in den entsprechenden Revieren jagen können. Im interkantonalen Vergleich liegt die Pacht eher tief. Bei der Festlegung der Jagdpacht wird die Aufgabe der Schweisshunde selbstverständlich gewürdigt und ist darin integriert. Das soll auch so bleiben, es darf kein Extrazug gefahren werden. In diesem Sinn wird die SP-Fraktion den Auftrag grossmehrheitlich für nicht erheblich erklären.

Heiner Studer, FDP. Die FDP-Fraktion hat die mit dem Auftrag angestrebte Änderung des Jagdgesetzes intensiv diskutiert. Die Haltung der speziell ausgebildeten Hunde ist für jede Pachtgesellschaft Vorschrift; das ist uns bewusst. Wir wissen auch, dass die Halter viel Zeit aufwenden und Freiwilligenarbeit leisten müssen, nicht nur auf der Jagd, sondern auch bei andern Einsätzen, Tag und Nacht, zum Beispiel bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren. Bei unserer Entscheidung haben aber auch noch andere Punkte eine Rolle gespielt. Es gibt nicht nur Schweisshunde, die speziell ausgebildet sind und für die man Abgaben leisten muss, es gibt auch noch Rettungs-, Therapie- Katastrophenhunde usw., die auch nicht von der Abgabe befreit sind. Die FDP-Fraktion wird den Auftrag grossmehrheitlich für nicht erheblich erklären.

Beat Ehram, SVP. Ich spüre den Untergang mit wehenden Fahnen. Aus diesem Grund kann ich mich relativ kurz fassen. Es gibt einen Hund, der per Gesetz vorgeschrieben ist, für den man Abgaben entrichten muss. Alle andern Hunde, die aufgezählt worden sind - Blindenhunde, Polizeihunde usw. - werden freiwillig gehalten. Da liegt der Punkt der Ungerechtigkeit: Man schreibt einer Gruppe von Leuten per

Gesetz vor, einen Hund zu halten und dafür noch Abgaben zu entrichten. Kostenmässig ist das für den Kanton nicht relevant, aber man hätte mit meinem Auftrag eine Ungerechtigkeit aus der Welt schaffen können. Ich kann damit leben, wenn es nicht sein soll, immerhin habe ich es versucht.

Hans-Jörg Staub, SP. Der Auftrag wurde vermutlich vom neuen Präsidenten als Chabis abgebucht. Ich möchte nicht so weit gehen. Ich bin weder der verlängerte Arm von Beat Ehrensam noch ein Lobbyist der Hundehalter, sondern rede für eine verschwindend kleine Minderheit der SP-Fraktion in der Hoffnung, sie werde im Verlauf der Debatte Zuwachs erhalten. Mehrere Jäger haben mir den Auftrag aus ihrer Sicht beleuchtet und mich überzeugt. Wenn die Jagdgesellschaften vom Kanton schon verpflichtet werden, geprüfte Schweisshunde zu halten, so ist aus meiner Sicht aus Gründen der Gleichberechtigung eine Abgabebefreiung für die geprüften - und nur für diese - Schweisshunde gerechtfertigt. Die Jagdgesellschaften, namentlich die Wildhüter, werden bei Unfällen mit Wildschaden bei Bedarf von der Polizei rund um die Uhr aufgeboten, wenn es gilt, ein angefahrenes, verletztes Wild aufzuspüren und es von den seinen Qualen zu erlösen. Es geht den Jägern nicht in erster Linie ums Geld, sondern um eine Gleichberechtigung. Denn die Jagdgesellschaften geben ein Mehrfaches einer einfachen Hundesteuer aus. Auch wenn es sich nicht um ein Kerngeschäft des Kantonsrats handelt, bitte ich Sie, den Auftrag erheblich zu erklären.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Wir haben es hier mit einem typischen Fall von politischen Sonntagsreden und einem politischen Werktagsgeschäft zu tun. Am Sonntag wird ein schlanker Staat, eine kostengünstige Verwaltung, Senkung der administrativen Kosten usw. hoch und heilig versprochen. Das ergibt tiefe Steuern, wie wir gestern von verschiedener Seite gehört haben. Im politischen Werktagsgeschäft klemmt es dann, ich will nicht sagen, zu Recht oder zu Unrecht, mit den hehren Absichten. Die Regierung estimiert selbstverständlich die Arbeit der Jäger, die sie für die Allgemeinheit leisten: Hege, Pflege, Regulierung von Beständen, beispielsweise um Verbisschäden klein zu halten, das Aufspüren von verletztem Wild nach Unfällen auf der Strasse. Die Jäger haben heute keinen einfachen Stand in der Gesellschaft. Auch diesem Umstand tragen wir Rechnung, wenn wir anlässlich der Bewertung der Reviere die Höhe der Jagdpacht festlegen. Da merken es dann die Jäger, und es schlägt sich für alle nieder. So werden etwa Reviere mit vielen Strassen tiefer bewertet, womit auch die Arbeit mit Fallwild abgegolten wird. Aber die Jagd ist ein Hobby, und den Hund muss man in erster Linie für die Nachsuche bei Fehlschüssen, die es halt immer wieder gibt, halten.

Es gibt rund 150 Hunde im Kanton, welche die einfache 500-m-Schweisshunde-Prüfung gemacht haben, davon sind rund 30 Hunde fähig, die anspruchsvolle Nachsuche zu machen - anspruchsvoll ist sie dann, wenn Blutspuren fehlen oder Wildschweine mit im Spiel sind. Damit ein Hund fit bleibt, muss er mindestens 15 solche Einsätze pro Jahr live leisten können. Wir können nun nicht alle 150 Hunde begünstigen. Für welche Hunde müssten demnach die durchschnittlich 80 Franken nicht bezahlt werden? Welche Prüfung gilt? Wie oft müssen die Hunde im Einsatz sein und wie viel Erfolg müssen sie bei der Nachsuche haben? Wird die Befreiung jährlich neu festgelegt? Wer kontrolliert sie? Auch der Vorstand der Revierjagd Solothurn sagte, der Auftrag sei gut gemeint, aber man sei damit nicht einverstanden, weil es auch für ihn einen grossen Aufwand bedeuten würde. Eine letzte Frage: Wen trifft es am Schluss? Es sind die Gemeinden! Die Gemeinden machen den Vollzug der Hundesteuer, sie dürfen zwar den grössten Teil davon behalten, haben aber auch die Auswirkungen der Hunde ganz allgemein - Robbydog usw. - zu tragen. Leidtragende sind also die Gemeinden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

63 Stimmen

Dagegen

25 Stimmen

A 078/2010

Auftrag Stefan Müller (CVP, Herbetswil): Betreuung der asylsuchenden Personen auch weiterhin durch die Gemeinden

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 19. Mai 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. August 2010:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird ersucht, den Vollzug des Asylwesens so zu gestalten, dass die Gemeinden die Betreuung der asylsuchenden Personen (und die entsprechende Administration) wahlweise durch die Sozialregion oder in eigener Regie ausführen können.

2. *Begründung.* Das Sozialgesetz regelt in § 155, dass die Einwohnergemeinden asyl- und schutzsuchende Personen betreuen und unterstützen. Mit der Schaffung der Sozialregionen soll dieses Leistungsfeld von den Gemeinden nun an die Sozialregionen abgetreten werden (RRB 2009/154).

In der Praxis kann diese Abtretung in verschiedener Hinsicht zu Qualitätseinbussen, Mehraufwänden und Problemen führen. Gerade in den ländlichen Regionen leistet die direkte Betreuung der asylsuchenden Personen durch die Gemeinden einen wichtigen Beitrag an die allfällige, spätere Integration. Probleme und Fragen der asylsuchenden Personen können direkt vor Ort angegangen werden. Die Transferierung der Zuständigkeit zu den Sozialregionen führt zu längeren Wegen und dadurch fast zwangsweise zu Qualitätseinbussen bei der Betreuung.

Neben den praktischen Nachteilen, die diese Transferierung mit sich bringt, bringt sie auch unnötige, administrative Umwege und Doppelspurigkeiten mit sich. Für Kanton und Gemeinden ist die direkte Ansprache und Abrechnung effizienter als der Umweg über die Sozialregion. Wenn Gemeinden die Asylgesetzgebung direkt umsetzen, müssen sie zwangsläufig auch direkter Ansprechpartner und direkte Abrechnungsstelle sein.

Selbstverständlich kann je nach (insbesondere geografischer und sozio-ökonomischer) Situation der Gemeinde, die Betreuung der asylsuchenden Personen durch die Sozialregion sinnvoll und angezeigt sein. Dort, wo die Übernahme des Leistungsfeldes Asyl durch die Sozialregion aber absehbar zu Problemen führen wird, soll darauf verzichtet werden können.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Asylwesen als Teil der Sozialhilfe.* Gemäss § 26 Abs. 1 lit. g des seit 1. Januar 2008 geltenden Sozialgesetzes (BGS 831.1; SG) ist die Sozialhilfe – wie schon bis anhin – Aufgabe der Einwohnergemeinden; der Kanton ist in diesem Bereich Aufsichtsbehörde und nimmt unter anderem den Lastenausgleich vor (§§ 92 und 95 der Sozialverordnung; BGS 831.2; SV). Welche Aufgaben dem Bereich Sozialhilfe zugeordnet werden, ergibt sich aus dem 5. Titel des Sozialgesetzes (§§ 147 ff. SG): der Titel heisst: Sozialhilfe und ist in vier Kapitel gegliedert. Die ersten beiden Kapitel äussern sich zu den Grundsätzen, Massnahmen und Leistungen in der Sozialhilfe; Kapitel 3 und 4 regeln die Leistungen für asyl- und schutzsuchende Personen, für vorläufig Aufgenommene sowie für Personen, welche sich illegal in der Schweiz aufhalten. § 155 SG regelt die Aufnahme und Zuweisung der asyl- und schutzsuchenden Personen; in einem ersten Schritt nimmt der Kanton die vom Bund zugewiesenen Personen in den regionalen Asylzentren auf. In einem zweiten Schritt werden die asyl- und schutzsuchenden Personen auf die Einwohnergemeinden verteilt, beziehungsweise auf die Sozialregionen, welche die Personen betreuen und unterstützen, soweit diese ihren Unterhalt nicht eigenständig bestreiten können.

Aus §§ 27 und 28 SG ergibt sich, dass sich die Gemeinden für die Erfüllung der Sozialhilfeaufgaben zu Sozialregionen zusammenschliessen haben. Im Vernehmlassungsverfahren und im Parlament stiess die notwendige Professionalisierung der Sozialhilfe mit ausgebildeten Fachleuten angesichts der zunehmenden Komplexität und der steigenden Anforderungen im Sozialbereich auf breite Zustimmung. Vor allem für kleinere Gemeinden, welche über weniger Sozialhilfefälle und damit über weniger Erfahrungs- und Vergleichswerte verfügten, wurde eine regionale Lösung favorisiert. Offenbar wurde nicht überall nachvollzogen, dass dabei auch der Asylbereich als Teil der kommunalen Sozialhilfe – wenn auch vom Bund hauptsächlich mitfinanziert – miteinbezogen ist.

3.2 Sozialadministration. Die Ausrichtung der Sozialhilfe an asyl- und schutzsuchende sowie vorläufig aufgenommene Personen richtet sich denn auch nach denselben Grundsätzen wie die Sozialhilfe an Schweizer und Ausländer mit geregelter Aufenthaltsstatus. Auch bei Personen des Asylbereichs sind die individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen; ebenfalls setzt die Gewährung von Sozialhilfe im Asylbereich die aktive Mitwirkung der hilfeschuchenden Person voraus und beruht auf dem Prinzip der Gegenleistung (vgl. § 148 SG). Die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit werden in beiden Bereichen mit der Verpflichtung zur Teilnahme an Massnahmen und Programmen, welche die Sozialhilfe vermeiden oder verringern, angegangen. Ein Unterschied liegt einzig in der Höhe der Sozialhilfeleistungen und der Finanzierung: bei asyl- und schutzsuchenden sowie vorläufig aufgenommenen Personen wird ein Grundbedarf angerechnet, welcher um rund 20% unter den empfohlenen Ansätzen der Richtlinien für die Gestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) liegen (vgl. RRB Nr. 2008/563 vom 25. März 2008) und die Kosten der Sozialhilfeleistungen werden vom Bund über den Kanton rückfinanziert und sind nicht von den Einwohnergemeinden (neu über die Sozialregionen) über den Lastenausgleich zu bezahlen.

Die Praxis zeigt, dass bei asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen, vor allem bei denjenigen aus entfernteren Ländern, zu Beginn des Aufenthalts eine engere Begleitung notwendig ist. Neben den Informationen zum täglichen Leben in einer Region ist oft auch eine psychosoziale Betreuung notwendig. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer ist jedoch keine grundsätzliche Unterscheidung mehr zu den Sozialhilfeempfängern mit schweizerischem Pass und ausländischen Staatsangehörigen mit geregelter Aufenthaltsstatus festzustellen. Es kommen – wie dargelegt – die üblichen Instrumente der Sozialhilfe, wie Zielvereinbarungen, Gegenleistungsprinzip und Sozialhilfeleistung zur Anwendung. Dabei sollen die asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen eben gerade keine Sonderbehandlung erfahren.

Den Bedenken bezüglich langer Anfahrtswege aufgrund der geografischen und sozio-ökonomischen Verhältnisse trägt das Sozialgesetz in § 27 Abs. 2 Rechnung. Grundsätzlich hat eine Sozialregion mindestens 12'000 Einwohner zu umfassen. Die Einwohnergemeinden haben selbständig die Grösse ihrer Sozialregion bestimmt und sich in anerkannter Weise in kurzer Zeit organisiert. So wird denn auch von sozialhilfebedürftigen Menschen schweizerischer Herkunft und ausländischer Herkunft mit geregelter Aufenthaltsstatus erwartet und gefordert, die jeweiligen regionalen Sozialdienste aufzusuchen. Eine bewusst engere Betreuung am Aufenthaltsort der asylsuchenden Sozialhilfeempfänger ist nicht notwendig. Von einer Abkopplung der Sozialhilfe an asylsuchende Menschen von der Sozialhilfe an schweizerische und regelausländische Personen ist abzusehen. Sie war auch vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Die Unterzeichnenden des Auftrags vertreten den Standpunkt, die Erfüllung der Sozialhilfepflichten im Asylbereich durch die Sozialregionen habe Mehraufwand, Qualitätseinbussen und Probleme zur Folge. Das Gegenteil ist der Fall: mit der angestrebten Begleitung und im Einzelfall Betreuung durch Fachpersonal wird eben gerade die angestrebte Professionalität erreicht und die geforderte und nötige Qualität sichergestellt. Aufgrund der Gleichartigkeit der Aufgaben im Sozialhilfebereich können Synergien genutzt werden. Mehrere Sozialregionen praktizieren zudem bereits heute die anzustrebende Trennung von Administration/finanzielle Leistungen und Begleitung/Betreuung. Diese interne Aufgabenteilung schafft die Möglichkeit, die jeweiligen Mitarbeitenden entsprechend ihrer beruflichen Qualifikationen effektiv und effizient einzusetzen, was zu einer Verminderung des Aufwands führt. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Legislative bewusst auch die Administration zwischen Kanton und Gemeinden verringern wollte; anstelle eines 1:122 Verhältnisses besteht jetzt noch ein 1:14 Verhältnis. Sowohl Kanton als auch die Sozialregionen haben somit klar definierte Ansprechpartnerschaften; Doppelspurigkeiten und administrative Umwege werden so vermieden.

Bis dato haben von 14 Sozialregionen denn auch schon 10 Sozialregionen den Sozialhilfebereich, einschliesslich Asyl, integral übernommen. In Übereinstimmung mit dem Verband solothurnischer Einwohnergemeinden VSEG wurde denn auch in § 38 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) die Pauschalabgeltung für die Sozialadministration pro Dossier festgelegt. Nach Absatz 2 Buchstabe a gilt als anerkanntes Dossier im Sozialhilferecht, jedes beim Kanton angemeldete Dossier, welches im jeweiligen Stichtag mit Unterstützungsleistungen bebucht wurde. Von Beginn weg wurden für die Stellenberechnung der Sozialregionen die Asyl dossiers mitberücksichtigt. Würden sich nun einzelne Einwohnergemeinden im Bereich der Sozialhilfe für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen von den Sozialregionen abkoppeln, müssten die Kosten für die Mitarbeitenden entweder über die Sozialregion mit den einzelnen Einwohnergemeinden oder auch hier wieder direkt vom Kanton mit einzel-

nen Einwohnergemeinden abgerechnet werden. Bürokratie, Mehraufwand und Doppelspurigkeiten wären wieder die Folge. Das Abrechnungswesen hier mit Sozialregionen – dort mit einzelnen Einwohnergemeinden – hätte zudem weitere Komplikationen zur Folge. Da die Einwohnergemeinden (über die Sozialregionen) die Sozialhilfekosten für bestimmte Personengruppen aus dem Asylbereich selbst finanzieren, käme es zu einem weiteren komplizierten und unerwünschten «Abrechnungssplitting». Aufgrund der raschen Einführung der Sozialregionen ist nicht auszuschliessen, dass sich die Abläufe zwischen den einzelnen Einwohnergemeinden und ihrer Sozialregion noch nicht optimal eingespielt haben. Dies ist aber nicht Problem zwischen Kanton und Sozialregion sondern ist unter den Einwohnergemeinden mit und in ihrer Sozialregion zu lösen. Vom eingeführten Abrechnungsmodell Kanton:Sozialregionen soll daher grundsätzlich nicht abgewichen werden. Nun bietet aber § 169 SG eine indirekte Übergangsfrist. Nach dieser Bestimmung werden die Einwohnergemeinden durch den Regierungsrat erst fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer bestehenden Sozialregion zugewiesen, wenn sie es nicht freiwillig tun. Was für die Gesamtheit der Aufgaben gilt, ist selbstredend auch für Teilbereiche anzuwenden. Wollen somit einzelne Einwohnergemeinden die Sozialhilfe für asylsuchende Menschen eigenständig erbringen, können sie das bis längstens 31.12.2012 tun. In diesem Fall rechnet der Kanton – auch wenn administrativ aufwendiger - direkt mit der jeweiligen Einwohnergemeinde ab. Diese Entscheidung hat aber auch zur Folge, dass die Verpflichtung zur Aufnahme von Asylsuchenden und allfällige Rückstände aus Vorjahren gegenüber dem Kanton bei der einzelnen Einwohnergemeinde verbleibt. Unabhängig von der eigenständigen Übergangsregelung sind die gemeinsamen Sozialadministrationskosten im Lastenausgleich zu übernehmen.

3.3 Betreuung in den Einwohnergemeinden. Unabhängig vom Abrechnungsmodus geht es offenbar auch um die Frage, wie denn die Begleitung und Betreuung der sozialhilfebeziehenden Personen in der Sozialregion selbst geregelt werden soll. Da kommt der Sozialregion und den Einwohnergemeinden trotz der gesetzlichen Verpflichtung, sich zu Sozialregionen zusammenzuschliessen, weitgehende Autonomie zu. Wie sich die Sozialregionen «innerhalb» organisieren, ist – unter Wahrung der Gemeindegesetzgebung – grundsätzlich den kommunalen Gebietskörperschaften überlassen. So ist es ihnen unbenommen, die Begleit- und Betreuungsmassnahmen über einzelne Begleitpersonen in den Einwohnergemeinden wahrnehmen zu lassen, welche damit über die von den Auftragsstellenden geforderte Nähe zu den Hilfeempfängern und -empfängerinnen verfügen. Eine von den Auftragsstellenden gewünschte Begleitung oder - soweit notwendig - Betreuung vor Ort ist somit bereits mit dem geltenden Recht und nach der Praxis zulässig. Gleichermassen sind die Sozialregionen zum Beispiel frei, wie sie die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden intern zuweisen wollen. Sie können am herkömmlichen Zuteilungsschlüssel an die Einwohnergemeinden festhalten, einzelne Einwohnergemeinden können innerhalb der Sozialregion über die laufende Zuteilung von Asylsuchenden Vereinbarungen treffen (letztthin eine vom Amt für soziale Sicherheit begründete Vereinbarung in der Sozialregion Thal-Gäu zwischen Welschenrohr und Egerkingen; vgl. Medienbericht MZ (Oltner Tagblatt) vom 3. Juni 2010, S. 25) oder sie können im Einvernehmen mit den beteiligten Einwohnergemeinden kleinere Asylzentren bilden. Sollten sich einzelne Einwohnergemeinden weigern, Asylsuchende in der Gemeinde oder im Verbund aufzunehmen, kann sie der Regierungsrat weiterhin über die Möglichkeit der Ersatzvornahme dazu verpflichten oder ihr die Kosten auferlegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass,

- durch die Bildung von Sozialregionen die Qualität gesichert ist und Synergien genutzt werden. Die Abrechnungen werden extern zwischen Kanton und Sozialregionen abgewickelt; die Sozialregionen rechnen intern mit ihren Einwohnergemeinden ab.
- individuelle Lösungen im Sinne einer noch intensiveren gemeindenäheren Begleitung oder Betreuung (soweit sich dies aufgrund der Kleinräumigkeit unseres Kantons überhaupt noch aufdrängt) bereits nach dem geltenden Recht zulässig sind. Entsprechend den zwei Stossrichtungen des Vorstosses sind daher auch zwei Anträge zu formulieren.

4. Antrag des Regierungsrates.

4.1 Insoweit der Auftrag die Sozialadministration und das Abrechnungswesen betrifft: Nichterheblicherklärung.

4.2 Insoweit der Auftrag die Betreuung der Asylsuchenden in den Einwohnergemeinden betrifft: Erheblicherklärung und Abschreibung.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 11. November 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Albert Studer, SVP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Das Thema des Auftrags ist viel diskutiert worden, und der eine oder andere hat sich eine Scheibe Speck abgeschnitten. Der Auftrag betrifft das Betreuungs- und Abrechnungswesen im Asylbereich. Es ist bekannt und in den Kommissionen schon diskutiert worden, dass im Thal nicht alle damit einverstanden sind, dass die Abrechnungen zentral über die Sozialregionen erfolgen sollen. Auch die Betreuung der Asylbewerber möchten einige Gemeinden nicht aus der Hand geben bzw. nicht in die Sozialregionen delegieren.

In der vorberatenden Kommission wurde lange darüber diskutiert, ob die gesetzliche Grundlage überhaupt gegeben sei, die Aufgabe an die Sozialregionen zu delegieren. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme festgehalten, sie sei mit der Bildung der Sozialregionen gegeben; die Leistungen im Asylwesen seien in diesem Sinn Sozialleistungen. Dieser Meinung ist grossmehrheitlich auch die SOGEKO. 14 von 10 Sozialregionen haben den Bereich der Asylbetreuung und die dazugehörige Administration bereits integriert. Seit der Schaffung der Sozialregionen gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren, um den Asylbereich der Gemeinden in die Sozialregionen zu integrieren. Das lässt natürlich einen gewissen Spielraum für die Regelung der Modalitäten zu. Nach Meinung der Kommission ist es einfacher, wenn die Gemeinden, die ja ihre Vertreter in den Sozialregionen haben, den Asylbereich, also Administration und Betreuung, untereinander regeln, statt dass dies jede Gemeinde mit dem Kanton tut. Es besteht eine Differenz zwischen den Geldleistungen und den Betreuungsaufgaben im Asylwesen. Da differenziert auch die Regierung. Es kann davon ausgegangen werden, dass einige Gemeinden selber betreuen möchten, aber die Administration soll nach unserem Willen über die Sozialregionen erfolgen. Nach dem Willen von Regierung und Kommission soll die Zusammenarbeit unter den Gemeinden verbessert und vereinfacht werden. Darum ist es eigentlich gegangen.

Die SOGEKO schlägt Ihnen aus diesen Gründen vor, dem Antrag der Regierung zu folgen und den Auftrag in Punkt 4.1, insoweit er die Administration betrifft, als nicht erheblich zu erklären, und Punkt 4.2, insoweit er die Betreuungsaufgaben der Gemeinden im Asylwesen betrifft, als erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben. Die SVP-Fraktion wird den Antrag des Regierungsrats in dieser Form unterstützen.

Peter Schafer, SP. Die Umsetzung des neuen Sozialgesetzes, durch das die Sozialregionen entstanden sind, ist vollzogen. Operativ befinden sich die Sozialregionen aktuell im dritten Betriebsjahr. Die angestrebte Lösung, auch den Asylbereich in den Sozialregionen zu organisieren, finden wir richtig. Wir unterstützen das Anliegen des Kantons, eine einheitliche Regelung in der Administration anzustreben. Wir finden es aber auch gerechtfertigt, für eine Übergangszeit davon abweichende Regelungen zu akzeptieren, bis auch die letzte Gemeinde davon überzeugt ist. Mir scheint die Frist, bis Ende 2012 zu einer einheitlichen Regelung zu kommen, angemessen zu sein. Was die Betreuung der Asylsuchenden anbelangt, sollten die Sozialregionen frei sein, diesen Bereich zu organisieren. Die Betreuung der Asylsuchenden ist eine nicht ganz einfache Arbeit, sei es mit Profis oder mit Privatpersonen. In den vergangenen Jahren haben sich viele Betreuerinnen und Betreuer zu eigentlichen Spezialistinnen und Spezialisten entwickelt. Ich kann für die Sozialregionen Olten reden: Uns ist es gelungen, die bisherigen Betreuenden in den Aussengemeinden weiterhin zu verpflichten, das heisst, sie wollen in der Sozialregion mitmachen. Die SP plädiert für angemessene Lösungen innerhalb der Regionen und unterstützt den Antrag des Regierungsrats.

Doris Häfliger, Grüne. Die grüne Fraktion hat Verständnis für das Anliegen des Antragstellers, wir trauen es aber den Gemeinden und den Sozialregionen zu, die Sache unter sich lösen und gute Lösungen zu finden. Sozialregionen bieten, weil sie grösser sind, eine grössere Möglichkeit für Lösungen und und dafür, Qualitäten und Synergien zu nutzen. Wir werden die Sozialadministration und die Abrechnung nicht erheblich und den Punkt der Betreuung in den Einwohnergemeinden erheblich erklären und abzuschreiben. Wir wollen keine zwei Klassen Sozialbezügler.

Kuno Tschumi, FDP. Worum geht es bei diesem Auftrag? Lehnen sich da ein paar widerspenstige Gemeinden gegen ein neues und vielerorts gut funktionierendes System auf oder verteidigen sie ihr gutes Recht? Konkret geht es um Folgendes: Die Asylsuchenden werden seit der Einführung des Sozialgesetzes durch den Kanton an die Sozialregionen verteilt, und diese verteilen sie auf die einzelnen

Gemeinden. Desgleichen werden die Entschädigungen an die Sozialregionen bezahlt, welche dann die Beiträge an die einzelnen Gemeinden abrechnen. Die Betreuung überlässt der Kanton der Sozialregion oder den Gemeinden. Zuerst wehrten sich mehrere Sozialregionen gegen dieses Vorgehen, weil das Asylwesen in ihren Statuten bzw. in ihren Zusammenarbeitsverträgen nicht vorgesehen war und sich bei der Genehmigung durch den Kanton auch niemand anderweitig geäussert geschweige denn eine Genehmigung verweigert hätte. Deshalb wollten die Gemeinden mit den im Vorstoss Müller angegebenen Gründen das Asylwesen weiterhin gemeindeweise selber organisieren und abrechnen. Heute wird dies, nicht zuletzt durch Druck und Auslegung des Gesetzes durch das Amt regionsweise gemacht.

Aber die Frage ist: Dürfen die Gemeinden das Asylwesen tatsächlich gemeindeweise durchführen und abrechnen, wenn sie dies wollen, oder müssen sie es, nach der Meinung des Departements, nicht tun? Es ist nicht die Frage, ob man etwas delegieren wolle - das darf man -, sondern ob man es bei den Gemeinden behalten dürfe, wenn man dies will.

Der Regierungsrat erklärt in seiner Antwort, der 5. Titel des Sozialgesetzes sei übertitelt mit «Sozialhilfe» und es sei in vier Kapitel aufgeteilt: Die ersten beiden äusserten sich zu den Grundsätzen, Massnahmen und Leistungen der Sozialhilfe; in den Kapiteln 3 und 4 seien die Leistungen für asyl- und schutzsuchende Personen geregelt. Paragraf 155 des Sozialgesetzes regle die Aufnahme und Zuweisung und in einem zweiten Schritt würden die Asylsuchenden auf die Gemeinden bzw. die Sozialregionen verteilt. Genau da, bei dieser Formulierung, gehen die Meinungen auseinander. Im RRB steht: «... werden die Asylsuchenden auf die Einwohnergemeinden verteilt bzw. auf die Sozialregionen, welche die Personen betreuen und unterstützen.» Das Gesetz aber sagt: «... die Einwohnergemeinden nehmen die vom Kanton aus den Asylzentren zugewiesenen Personen auf.» Der Passus «bzw. die Sozialregionen» fehlt hier. Das Departement argumentiert, die Gemeinden hätten gemäss Gesetz ihre Aufgaben via Sozialregionen zu erfüllen. Das stimmt so nicht. Die Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen haben, sind im Paragraf 26 des Sozialgesetzes aufgezählt. Dort findet man unter anderem die Sozialhilfe, nicht aber das Asylwesen. Das Asylwesen ist damit nach Sozialgesetz keine Gemeindeaufgabe. Gemäss Paragraf 27 des Sozialgesetzes sind die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe unter anderem in Sozialregionen zu erbringen. Das heisst, wenn Asylsuchende Sozialhilfe beziehen, ist diese Sozialhilfe ebenfalls in den Sozialregionen abzuwickeln und abzurechnen, aber nicht das Asylwesen an sich. Es gibt auch Asylsuchende, die keine Sozialhilfe beziehen. Damit sind die Aufnahme und Verteilung der Asylsuchenden nicht Aufgabe der Sozialregionen. Daran ändert die Tatsache, dass die meisten Sozialregionen das gesamte Asylwesen für ihre Anschlussgemeinden handhaben, nichts. Das ist zugegebenermassen praktisch und zunehmend auch Praxis. Eine gesetzliche Handhabe, Gemeinden, die es selber machen wollen, zu zwingen, es an eine Sozialregion abzutreten bzw. dem Kanton zu erlauben, sie dazu zu zwingen, ist nicht vorhanden. Also, man darf es an die Sozialregionen delegieren, aber man darf nicht dazu gezwungen werden.

Das mag juristisch zwar etwas spitzfindig tönen, aber es bleibt eine Tatsache, dass das gesamte Zuweisungs- und Betreuungswesen im Asylbereich den Gemeinden weggenommen und in die Sozialregionen hineininterpretiert wird. Das Departement darf den Gemeinden, auch wenn es nur noch wenige sind, ihr Recht nicht wegnehmen. Der Kantonsrat als gesetzgebende Behörde sollte für eine klare Auslegung des Gesetzes sein. Das Gesetz darf nicht durch Interpretationen umgebogen oder erweitert werden. Wenn man dies will, müsste man ehrlicherweise bei nächster Gelegenheit das Gesetz ändern.

Die Fraktion FDP.Die Liberalen schützt die Gemeindeautonomie und wird den Auftrag grossmehrheitlich erheblich erklären.

Peter Brotschi, CVP. Das Geschäft kann grundsätzlich aus zwei unterschiedlichen Richtungen angeschaut werden: aus der Optik der Gemeinden und aus der Optik des Kantons. Bei den Abrechnungen sagt der Kanton, es sei für ihn einfacher, sie über die Sozialregionen zu machen. Das ist einigermassen verständlich, weil es so weniger Ansprechpartner gibt. Hingegen wird die Betreuung der Asylsuchenden in den Gemeinden geleistet. Da ist auch der Überblick vorhanden, da kennt man die Details. So gesehen ist es konsequenter und effizienter, wenn die Abrechnung weiterhin über die Gemeinden geleistet wird, während die Sozialregionen «nur» als Durchlauferhitzer funktionieren. Die CVP/EVP/glp-Fraktion sieht denn auch keinen Grund, vom Bewährten abzurücken. Mit grossem Mehr spricht sie sich für die Erheblicherklärung auch der Ziffer 4.1 aus, die das Abrechnungswesen und die Sozialadministration betrifft. Bei Ziffer 4.2 stimmen wir dem Antrag des Regierungsrats zu.

Ulrich Bucher, SP. Nach dem Votum meines Chefs kann ich es kurz machen. Er hat das Wichtigste gesagt. Nur eine kurze Ergänzung: Ich war bei den Beratungen des Sozialgesetzes in der Sozial- und Gesundheitskommission als Gast dabei. Das Asylwesen war praktisch nie ein Thema; es gingen alle davon aus, es bleibe eine kommunale Aufgabe und werde als solche über die Gemeinde abgewickelt. Es gibt auch noch ein praktisches Problem: Wenn die Zahl der Asylsuchenden allenfalls wieder ansteigt, werden jene, die nach Leitgemeindesystem organisiert sind, auf die Welt kommen, weil sie keine Verfügungsmöglichkeit haben, und das könnte einen Riesenstreit zur Folge haben. Bei den Zweckverbänden mag es noch einigermaßen angehen. Für mich gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder hat man das Asylwesen schon bei der Gesetzesberatung regionalisieren wollen, es aber weitgehend unter dem Deckel gehalten - das geht nicht -, oder aber man interpretiert das Gesetz jetzt um. Für mich ist klar, der Wille des Parlaments ist zu respektieren. Deshalb muss man den Auftrag erheblich erklären.

Kurt Bloch, CVP. An und für sich ist dieses Geschäft überflüssig. Der Auftrag wird nämlich nie nötig sein. Was da gelaufen ist, ist ein Trauerspiel par excellence. Thal-Gäu hat die Sozialregionen als erste Region gegründet, das Asylwesen bzw. die Asylbetreuung wurde herausgenommen. Das Gesetz sieht sie auch nicht vor. Die Asylsuchenden können in den Gemeinden relativ günstig betreut werden, sagen wir mit durchschnittlich 35 Franken in der Stunde. In der Sozialregion kostet es 70 oder 80 Franken, mit Overhead-Kosten 120 Franken. Die Betreuung in den Gemeinden funktioniert gut. Das einzige Problem gibt es etwa bei den Leuten. Die Gemeinden rechnen ab, sie schiessen Hunderttausende von Franken im Jahr dem Kanton vor. Auslöser war an und für sich unsere Gemeinde: unser Finanzverwalter suchte mal nach Geld und stellte fest, dass der Kanton es noch nicht geliefert bzw. die ganze Summe an die Sozialregion überwiesen hat. Wer von den Asylsuchenden Sozialhilfeempfänger wird, geht automatisch an die Sozialregion, das heisst, das Dossier wird dort betreut. Wir haben mehrmals interveniert, ohne von den Amtschefs eine Antwort zu erhalten, und wenn sie kamen, waren sie in einer Art, die für mich nicht mehr akzeptabel waren. Auch gewisse Formulierungen im letzten Brief von Herrn Felder akzeptiere ich nicht mehr. Man hätte ganz normal miteinander reden können, der Kanton hat ja die Daten und Konten von jeder Gemeinde; das Problem hätte sich lösen lassen. Ich verstehe nicht, warum man um alles in der Welt Millionen in die Sozialregionen schickt - bei uns sind es Hunderttausende Franken nach Balsthal -, die dann die Gelder wieder aufteilen müssen. Jetzt haben wir vom Kanton brieflich die erfreuliche Nachricht erhalten, wir könnten es beibehalten. Das ist natürlich clever, denn wir werden erneut gelinkt. Jetzt wird der ganze Kübel an die Gemeinde geschickt, und jetzt verteilen wieder wir. Irgendetwas funktioniert einfach nicht in gewissen Ämtern.

Wie gesagt, das Geschäft, über das wir jetzt eine halbe Stunde diskutieren, ist völlig überflüssig, man hätte miteinander diskutieren und eine Lösung finden können. Wir werden die Asylbetreuung vorläufig nicht in die Sozialregion geben, denn das verursacht doppelte bis dreifache Kosten und fördert, zumal in kleinen Gemeinden, die Qualität nicht. Ich wäre froh um die Erheblicherklärung dieses Auftrags im Sinn einer effizienten Handhabung des ganzen Systems. Als einziges würde allenfalls das Amt profitieren, weil es ein paar Zahlungen weniger machen müsste, aber der Nachteil liegt bei uns in den Regionen und Gemeinden.

Willy Hafner, CVP. Ich werde, falls nötig, nach dem Regierungsrat reden.

Stefan Müller, CVP. Ich schicke voraus, dass es mir bei diesem Auftrag nicht darum geht, irgendjemandem Kompetenzen zu- oder abzuspochen. Es geht auch nicht um den Streit, ob die Gemeinden oder die Sozialregionen die Asylsuchenden besser betreuen. Es geht mir um die Frage, wie wir es schaffen, dass die Asylsuchenden so eng wie möglich betreut und Aufgenommene so schnell wie möglich integriert werden können. Es geht auch darum, wie das Ganze am effizientesten und kostengünstigsten abgewickelt werden kann. Kuno Tschumi und sein Angestellter haben vorhin völlig richtig auf die Systemwidrigkeiten hingewiesen. Dem anzufügen sind die Vorteile der nahen Betreuung. Es braucht in diesem Bereich nicht zwingend Professionalität, aber zwingend räumliche Nähe und etwas Pragmatismus. Kurt Bloch hat ausgeführt, dass es funktioniert. Von daher macht es keinen Sinn, die Sozialregionen zwingend einzuschieben, schon gar nicht, wenn sie es selber nicht wollen. Es gibt solche Fälle, Sie haben es gehört. Wie gesagt, geht es mir nicht darum, die Kompetenz der Sozialregionen anzuzweifeln. Ich weiss, dass sich viele Sozialregionen gar nicht um diesen Bereich reissen. Was für die Betreuung gilt, gilt natürlich auch für die Administration. Auch um diese reissen sich gewisse Sozialregionen nicht unbedingt. Die Regierung kann schon argumentieren, die Administration werde einfacher, wenn man nur

noch mit den Sozialregionen geschäftet müsse. Das stimmt für den Kanton, aber nicht für die Gesamtbetrachtung. Wenn man eine administrative Ebene einschaltet, die dies zudem nicht einmal will, wird die Administration wohl kaum günstiger. Aktuell rechnet der Kanton entweder mit Sozialregionen oder direkt mit Gemeinden ab. Es scheint also zu funktionieren, und es wird auch in Zukunft funktionieren. Ich bin sicher, wenn wir das Asylwesen von den Gemeinden abrücken, rücken wir die Asylsuchenden selber von den Gemeinden weg, und das ist letztlich für alle schlecht. Nicht wegen Unprofessionalität der Sozialregionen, sondern wegen der Nähe und der Effizienz. Ich bitte Sie, den Auftrag in beiden Punkten erheblich zu erklären.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich hoffe, Willy Hafner nicht Anlass zu geben, noch etwas zu sagen. Jedenfalls wäre es ein unübliches Vorgehen, und ich möchte beliebt machen, in den normalen Bahnen zu bleiben. Es gibt nicht viel Aufregung von meiner Seite, jedenfalls nicht so, dass Willy Hafner besonders aufgeregt sein müsste.

Die Frage der rechtlichen Auslegung ist das eine. Ich möchte nicht a priori in Abrede stellen, dass es nicht auch Argumente dafür gibt, es so anzuschauen wie Kuno Tschumi. Ich gehe aber auch davon aus, dass man mit den Sozialregionen grössere Einheiten schaffen wollte und man das Rad der Zeit zurückdrehen würde, wenn man sich punktuell jetzt festnageln wollte, wie Kuno Tschumi das getan hat. Die Praxis zeigt, dass es in der Mehrheit der Sozialregionen funktioniert. Die meisten sind froh, dass sie es so machen können, und das hat einen ganz praktischen Grund: Sie können es aus einer Hand machen. Man profitiert in diesem System letztlich auch davon, dass die Kontingente der Zuweisungen problemlos aufgeteilt werden können. Es gibt Verwerfungen, die eine einzelne Gemeinde für die andere auffangen kann. Das entlastet letztlich auch die Rückzugspositionen innerhalb der Gemeinden, die häufig eingenommen werden von denen, die lieber etwas weniger Asylsuchende hätten. Der Regierung ist es ein Anliegen, dass das System, das jetzt aufgegleist wurde, innerhalb einer vernünftigen Frist vernünftig zu ordnen. Wir haben im Anschluss an die Schwierigkeiten - es ging um Geld und um die Frage, wer die Hoheit darüber habe, wie die Beträge fliessen - im Hinblick auf die Übergangsfrist den Gemeinden im administrativen Bereich direkte Beträge zugestanden. Der Kanton macht eine Abrechnung pro Sozialregion; diese muss nicht weiter aufrechnen, denn die einzelnen Gemeindebeiträge, die intern im Rahmen des Lastenausgleichs anzurechnen sind, sind im Sinn einer Dienstleistung des Kantons bereits aufgeführt und ausgerechnet. Es gibt also keine doppelte Rechnung. Letztlich geht es darum, eine vernünftige Lösung zu finden für die Übergangsfrist. Das ist gegeben und ist auch abgedeckt durch die Anträge der Regierung. Ich bitte Sie, ihnen zuzustimmen.

Willy Hafner, CVP. Kantonsrat Hafner Willy hat nichts mehr zu sagen.

Claude Belart, FDP, Präsident. Wir stimmen zunächst über die Nichterheblicherklärung für das Abrechnungswesen in Punkt 4.1 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat 4.1 (Nichterheblicherklärung)	34 Stimmen
Dagegen	51 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat 4.2 (Erheblicherklärung)	Mehrheit
Dagegen	Minderheit
Für Abschreibung gemäss Antrag Regierungsrat 4.2	65 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

1. Der Auftrag «Betreuung der asylsuchenden Personen auch weiterhin durch die Gemeinden» wird erheblich erklärt.
Der Regierungsrat wird ersucht, den Vollzug des Asylwesens so zu gestalten, dass die Gemeinden die Betreuung der asylsuchenden Personen (und die entsprechende Administration) wahlweise durch die Sozialregion oder in eigener Regie ausführen können.
2. Der Auftrag wird insoweit abgeschrieben, als er die Betreuung der Asylsuchenden in den Einwohnergemeinden betrifft.

A 079/2010

Auftrag Claude Belart (FDP, Rickenbach): Keine Ausnützungsanrechnung bei verglasten, unbeheizten Balkonverglasungen (Cover)

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 19. Mai 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Oktober 2010:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kantonale Bauverordnung so zu ändern, dass verglaste Balkone im unbeheizten Bereich nicht zur Ausnützungsziffer angerechnet werden müssen.

2. *Begründung.* Die Installation einer Balkonverglasung, sog. Cover, ist eine Massnahme zur Verminderung der Energieverluste (Pufferzonen). Diese Verglasungen gelten gemäss der Verordnung vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) zu den energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Massnahmen. Diese verglasten Balkone sollen deshalb bis zu 10% der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen nicht zur Ausnützungsziffer angerechnet werden.

In 17 Kantonen ist bereits nur ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren notwendig, in den übrigen 9 Kantonen, darunter auch der Kanton Solothurn, ist die Baubewilligung immer noch über ein ordentliches Verfahren abzuwickeln.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Gemäss heutiger Regelung sind ein- und vorspringende Balkone nur dann nicht an die Bruttogeschossfläche anrechenbar, wenn sie offen sind (§ 34 Abs. 3 der Kantonalen Bauverordnung, KBV, BGS 711.61 i.V.m. Anhang III, Ziffer 2.1.). Das heisst, dass die Flächen von Balkonen, welche nicht offen, also z.B. verglast sind, bei der Berechnung der Ausnützungsziffer berücksichtigt werden müssen.

Die Zielsetzung des Vorstosses, die energiepolitisch erwünschte Massnahme der Schaffung von Pufferzonen nicht länger durch eine baurechtliche Regelung zu erschweren, ist nachvollziehbar und auch aus unserer Sicht zu begrüssen. Die Idee ist dem geltenden Baurecht zudem keineswegs fremd. Sie bedeutet vielmehr eine logische Weiterentwicklung der rechtlichen Behandlung der Wintergärten, welche aus den gleichen Überlegungen hinsichtlich der Ausnützungsziffer privilegiert sind.

Im Rahmen der entsprechenden Revision der Kantonalen Bauverordnung wird sich zeigen, ob eine fixe prozentuale Flächenbeschränkung der verglasten Balkone, wie die Begründung des Vorstosses nahe legt, angezeigt ist. Balkone weisen nämlich gegenüber den gesamthaft anrechenbaren Geschossflächen, aller Erfahrung nach, bereits ohne besondere Beschränkung klar geringere Flächen auf. Dies ist geradezu begriffsnotwendig. Grössere unbeheizte Räume in der Art von Hallen würden nicht mehr unter die Definition von Balkonen fallen. Eine fixe und präventive Flächenschränke könnte sich aus diesen Gründen als unnötig und für eine sinnvolle Einzelfalllösung eher hinderlich erweisen.

Trotz der grundsätzlich positiven Aufnahme dieses Auftrags weisen wir auf eine Gefahr im Vollzug der angestrebten Neuregelung hin. Die Praxis bei Wintergärten, welche ebenfalls nicht beheizt werden dürfen, zeigt, dass die Baubehörden die tatsächliche Verwendung von gewissen Heizmöglichkeiten, etwa mobilen Öfen, Schwedenöfen oder «Heizpilzen», kaum verhindern können. Solche Apparate würden jedoch den mit der Verglasung realisierten Energiespareffekt rasch zunichte machen und der Umwelt letztlich nicht dienen.

Die Initianten des Vorstosses bemängeln am Schluss ihrer Begründung die Abwicklung der fraglichen Bauvorhaben in einem ordentlichen Baugesuchsverfahren ohne die Möglichkeit einer Vereinfachung. Die Kantonale Bauverordnung trägt diesem berechtigten Anliegen indessen durchaus bereits Rechnung. So kann sich die Baubehörde bei geringfügigen Bauvorhaben mit minimalen Unterlagen begnügen, z.B. einem Situationsplan, einem Baubeschrieb oder gar nur einem Prospekt (§ 6 Abs. 2 KBV). Zudem kann bei unbedeutenden Vorhaben auf eine Publikation verzichtet werden (§ 8 Abs. 2 KBV). Den Besonderheiten eines konkreten Falles kann also mit den geltenden Verfahrensbestimmungen hinreichend begegnet werden.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 11. November 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Walter Schürch, SP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Auftrag verlangt, dass verglaste Balkone im unbeheizten Bereich nicht zur Ausnützungsziffer angerechnet werden müssen, was eine Änderung der kantonalen Bauverordnung zur Folge hat. Die Installation einer Balkonverglasung ist eine Massnahme zur Verminderung von Energieverlusten, so genannte Pufferzonen. Die Verglasungen gelten gemäss Verordnung vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationeller Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien zu den energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Massnahmen. Wintergärten sind bereits im Baugesetz aufgenommen. Alt Departementssekretär Alfons Lack hat schon vor einigen Jahren in verschiedenen Baukonferenzen orientiert, dass Wintergärten von der Ausnützungsanrechnung ausgenommen sind. Gemäss Definition gilt ein Wintergarten als nicht beheizt, wenn der Schwedenofen nicht verkachelt ist. Ist der Schwedenofen aber verkachelt, gilt der Wintergarten als beheizt. Das ist etwas merkwürdig. Wer heute über Land fährt, sieht viele verglaste Balkone. Es ist deshalb sinnvoll und logisch, die kantonale Bauverordnung in diesem Punkt zu ändern, so dass verglaste Balkone im unbeheizten Bereich nicht zur Ausnützungsziffer angerechnet werden.

Der UMBAWIKO ist bewusst, dass die Baubehörde die Verwendung gewisser mobiler Heizmöglichkeiten, beispielsweise Heizstrahler, kaum verhindern kann. Das zeigt die Praxis. Seit die bisherige kantonale Bauverordnung in Kraft ist, besteht in einem Einfamilienhaus grundsätzlich kein Problem, einen Wintergarten zu bauen und bewilligen zu lassen. Es muss keine Ausnützungsziffer angerechnet werden. Bei der Verglasung eines Balkons hingegen muss nach geltendem Recht eine Ausnützungszifferanrechnung erfolgen. Zudem gibt es Beispiele, da im gleichen Block die einen ihren Balkon verglasen können, die andern aber nicht, weil Einspruch dagegen erhoben wurde.

Die UMBAWIKO stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung einstimmig zu. Auch die SP-Fraktion wird der Erheblicherklärung zustimmen.

Hans Ruedi Hänggi, CVP. Der Auftraggeber bemängelt, dass in 17 Kantonen lediglich ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren notwendig ist, während in den restlichen Kantonen eine Baubewilligung erforderlich ist. In der Antwort des Regierungsrats wird darauf hingewiesen, dass sich die Baubehörde bei geringfügigen Bauvorhaben mit einem Situationsplan oder einem Baubeschrieb begnüge. Damit wäre das Ziel eigentlich erreicht. Die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt dem Antrag der Regierung einstimmig zu.

Felix Lang, Grüne. Die grüne Fraktion begrüsst die Stossrichtung des Auftrags ebenfalls. Wir warnen aber vor zu grossen Erwartungen in Bezug auf Energieeffizienz und Umweltschutz. Ein nicht beheizter verglaster Balkon kann wie ein nicht beheizter Wintergarten, wie die Regierung treffend schreibt, mit mobilen Heizquellen, mit einer versteckten Bodenheizung oder noch einfacher mit offener Tür zur Wohnung beheizt werden. Da wir Grünen aber im Prinzip mit dem Auftrag A 095/2010 «Energie-, Baulandeffizienz und Biodiversität fördern statt einschränken» noch einen Schritt weitergehen und die Ausnützungsziffer generell in Frage stellen, unterstützen wir die Erheblicherklärung.

Walter Gurtner, SVP. Der Auftrag von Claude Belart ist für mich in erster Linie eine energetisch richtige Baumassnahme, die in vielen andern Kantonen bereits üblich ist und bei uns nicht an einer unsinnigen Ausnützungsziffer, nämlich der anrechenbaren Geschossfläche speziell im Renovationsbereich scheitern darf. Mit einem einfachen Baubewilligungsverfahren kann es abgewickelt werden. Auch für Neubauten

sollten die kantonale Bauverordnung und Bauvorschriften bei einer Revision so angepasst werden, dass energetisch richtige Bautechniken wie die Balkonverglasung mehr gefördert werden, dies auch im Sinn eines aktiven Umweltschutzes. Erst als zweites käme eine maximale Obergrenze der Ausnützungsziffer. Wie hoch sie prozentual sein wird, kann nur die politische Diskussion mit Einbezug der täglichen Bau-praxis beweisen und so auch richtig in die kantonale Bauverordnung einfließen. Die SVP-Fraktion wird den Auftrag einstimmig unterstützen und so mithelfen, eine nicht mehr zeitgerechte Bauschikane zu eliminieren.

Irene Froelicher, FDP. Wir sind zusammen mit Claude Belart erfreut über die grundsätzlich positive Aufnahme des Vorstosses durch die Regierung und die Fraktionen. Die Umsetzung wird ein kleiner Mosaikstein sein im Puzzle von Massnahmen, mit denen energiemässig sinnvolle Unterfangen nicht noch durch unsinnig hohe bürokratische Hürden erschwert werden sollen. Leider lässt die Revision der Bauverordnung schon lange auf sich warten. Immer wieder wird darauf verwiesen, und es wäre sehr dringlich, sie möglichst bald vorzulegen. Gerade im Bereich der Bewilligungen für energetisch wirksame Massnahmen wäre eine Anpassung dringend notwendig, wie weitere Vorstösse, die noch in den Rat kommen werden, zeigen. Viele Hausbesitzer erwägen eine energetische Sanierung ihrer Häuser, und es wäre neben den Förderbeiträgen ein wichtiges weiteres Signal des Kantons, wenn in einer Verordnungsrevision administrative und begrenzende Hürden abgebaut würden. Bis es soweit ist, liegt es bei den Balkonverglasungen immer noch in der Kompetenz der Baubehörde, wie weit und ob sie sich mit minimalen Unterlagen oder mit dem Unterlassen einer Publikation begnügen will oder nicht. Es herrscht diesbezüglich eine gewisse Unsicherheit. So wird halt oft die sichere, sprich die kompliziertere Lösung gewählt. Deshalb wäre ich froh, wenn Regierungsrat Walter Straumann zuhanden der Materialien seine Aussage, die er gegenüber dem Auftraggeber gemacht haben soll, wiederholen würde, nämlich dass die normalen Balkonverglasungen zum Beispiel bei Mehrfamilienhäusern ab sofort bewilligt werden können. So könnten die Baubehörden ohne schlechtes Gewissen solche Baubewilligungen erteilen. Die Fraktion FDP. Die Liberalen begrüsst den Auftrag und ist einstimmig für Erheblicherklärung mit dem dringenden Anliegen, die Revision der Bauverordnung möglichst bald vorzulegen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich bestätige gern, was ich dem Auftraggeber gegenüber schon gesagt habe, nämlich dass die Revision antizipiert werden kann und es vor allem auch mit einem einfachen Verfahren möglich ist. Die Revision der Bauverordnung voranzutreiben ist zu einem Jahresziel des Departements erklärt worden. Es sind noch weitere Vorstösse unterwegs, die berücksichtigt werden müssen. In einer ersten Phase geht es vor allem darum, den Revisionsbedarf möglichst vollständig zu erfassen.

Claude Belart, FDP, Präsident. Dem Auftraggeber sind seit dem 1. Januar die Hände gebunden. Er lässt ausrichten, dass er zufrieden ist. (Heiterkeit)

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung)

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

I 102/2010

Interpellation Peter Schafer (SP, Olten): Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzverordnung

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 30. Juni 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. September 2010:

1. *Vorstosstext.* Die Tierschutzvereine und die Tierheime nehmen mit ihren Tätigkeiten Aufgaben wahr, die durchaus im öffentlichen Interesse liegen. So leisten diese mit ihren Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Regulierung, Gesunderhaltung und zum Schutz der Haus- und Heimtierpopulation. Zum Beispiel mit dem Beherbergen von Ferientieren und der Aufnahme von Verzichtstieren, die, wenn immer möglich, weitervermittelt werden. So ersparen die Tierschutzinstitutionen dem kantonalen Veterinärdienst Kosten, welche bei der vorübergehenden Platzierung und Vermittlung der Tiere anfallen würden. Eine kostengünstige Alternative wäre in solchen Fällen die Euthanisierung (Einschläfern), was jedoch von der Bevölkerung kaum wohlwollend aufgenommen würde. Die Tierheime wiederum sind auf Mitarbeitende angewiesen, welche sich mit ihren Arbeitsplätzen in den Dienst des Tierschutzes stellen. Auch stellen die Tierheime immer wieder Praktikumsplätze für Auszubildende zur Verfügung. Das alles muss finanziert werden!

Die Tierschutzvereine und die Tierheime setzen auf grosses Engagement privater Mäzene und auf eine grosszügige Spendentätigkeit. Dies stellt jedoch für einen Betrieb mit festangestellten Arbeitskräften keine Planungssicherheit dar. Gerade in der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Unsicherheit fehlen Sponsorengelder und somit fehlt viel Geld in den Kassen der Tierheime. Die Tierheime sind sich der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung bewusst und müssen sich daher finanziell besser absichern.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat den beiden im Kanton Solothurn gelegenen Tierheimen zu?
2. Welche Kosten würden dem Veterinärdienst und damit dem Kanton entstehen, wenn die Tierheime ihre Vermittlungs- und Platzierungsaufgaben nicht mehr wahrnehmen könnten?
3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, damit die Tierheime auch in Zukunft ihren professionellen Aufgaben durch eine gesicherte Finanzierung nachgehen können?
4. Wäre der Regierungsrat bereit, öffentliche Mittel für den Betrieb von Tierheimen einzusetzen?
5. Unter welchen Bedingungen könnte sich der Regierungsrat vorstellen, Leistungsvereinbarungen mit Tierschutzvereinen und Tierheimen abzuschliessen, damit diese für ihre Leistungen für die Gesellschaft finanziell entschädigt würden?
6. Welche Abmachungen und Leistungen bestehen bereits zwischen den Tierheimen und dem Kanton betreffend Aufnahme von beschlagnahmten Tieren, Abgabe von Findeltieren und sonstigen Einweisungen von Tieren durch Kantonsorgane?
7. Kann es sein, dass der Regierungsrat, welcher die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung ausübt, bisher nie eine Wahl der Mitglieder der Tierschutzkommission vorgenommen hat? Wenn ja, aus welchen Gründen?

2. *Begründung (Vorstosstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Einleitende Bemerkungen.* Tierschutzvereine sind Anlaufstellen für die Bevölkerung für Fragen und Dienstleistungen betreffend die Tierhaltung im weitesten Sinn. Sie leisten wichtige Basisarbeit in der Beratung der Bevölkerung und in der Aufnahme von ausgesetzten oder unerwünschten Tieren und der Behandlung von Tierschutzklagen. Damit sie Tiere aufnehmen können, führen sie Tierheime, Wildtierpflege-, Igel- und Wildvogelstationen. Tierheime müssen gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung professionell geführt werden und benötigen eine Bewilligung des Veterinärdienstes. Sie sind kein Organ des öffentlich-rechtlichen Tierschutzes. Sie sind private Organisationen, und sie legen die Preise für ihre Dienstleistungen selber fest.

Tierheime nehmen Ferientiere und vom Veterinärdienst beschlagnahmte Tiere auf. Für diese Dienstleistungen werden sie vom Tierhalter oder der Tierhalterin respektive von den zuständigen Stellen (Veterinärdienst, Oberamt, Polizei) unter Weiterverrechnung der Kosten an die Tierhalter nach den von den Tierheimen festgesetzten Kostenansätzen bezahlt.

Bei der Aufnahme und Pflege von Findeltieren besteht das Problem, dass die Tierhalter, welche für diese Dienstleistung aufzukommen hätten, nicht bekannt und in den meisten Fällen nicht mehr ausfindig zu machen sind. Den rechtlichen Umgang mit Findeltieren regelt das Zivilgesetzbuch (ZGB). Im öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Solothurn finden sich keine Bestimmungen für den Fall, dass ein Tier ausgesetzt wird. Der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass es sich bei der Findeltierproblematik um eine rein privatrechtliche Angelegenheit handelt. Artikel 722 Absatz 1ter ZGB bestimmt hierzu: Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, den Besitz daran endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen. Offensichtlich war es die Meinung des Gesetzgebers, dass sich das Tierheim aus dem Erlös

weiterverkaufter Findel- und Verzichtstiere für die Kosten der Aufnahme und Pflege derselben schadlos halten soll. Für Tiere, welche weder deren ursprünglichem Halter noch einer neuen Halterschaft zugeführt werden können, eröffnet der Gesetzgeber damit die Möglichkeit der Euthanasierung frühestens nach Ablauf von zwei Monaten. Der Gesetzgeber hat damit diese Frage im Grundsatz abschliessend geregelt.

Es stellt sich nun angesichts der aktuellen Entwicklung des gehäuften und zunehmenden Vorkommens von Findeltieren, welches grösstenteils mit mangelndem Verantwortungsbewusstsein der Tierhaltenden und der Wegwerfmentalität der Gesellschaft einhergeht, die Frage, wie denn zu verfahren sei, wenn die Kosten der Tierheime für Aufnahme und Pflege von Findeltieren durch den Erlös der weitervermittelten Tiere nicht mehr gedeckt werden können. Ist es eine öffentliche Aufgabe, für die letztlich nicht gedeckten Kosten für die Haltung und Pflege dieser Tiere aufzukommen?

Das aktuelle öffentliche Recht des Bundes und des Kantons Solothurn sieht – wie bereits dargelegt – keine Grundlage für eine solche Kostenübernahme vor. Für die Schaffung einer solchen bedürfte es einer neuen gesetzlichen Regelung, welche sich ihrerseits wiederum auf ein öffentliches Interesse abstützen müsste. Ob ein solches besteht, dürfte zumindest umstritten sein, zumal es nicht im Interesse der Allgemeinheit sein kann, dass der Staat der zunehmenden Verantwortungslosigkeit und Wegwerfmentalität einzelner Tierhalter durch Abnahme der durch diese verursachten Kosten noch Vorschub leistet.

Zudem handelt es sich bei der Problematik nicht eigentlich um ein tierschützerisches Problem, da es letztlich um die Frage geht, ob diese Tiere auch nach Ablauf der obgenannten Zweimonatsfrist weiter gehalten und gepflegt oder aber euthanasiert werden sollen. Würde es dennoch als tierschützerisches Problem anerkannt, würde der Bund, welcher im Bereich Tierschutz ausschliesslich gesetzgeberisch tätig ist, Vorgehen und Kostentragung regeln.

3.2 Zu Frage 1. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass verschiedene staatliche Stellen (Veterinärdienst, Oberämter, Polizei) zur Unterbringung beschlagnahmter Tiere auf funktionierende Tierheime und vorhandene Tierplätze angewiesen sind und er misst diesen Dienstleistungen der Tierheime im Kanton Solothurn einen hohen Stellenwert zu. Da je nach Situation Tiere auch in Tierheime ausserhalb des Kantons Solothurn platziert werden, schätzt er die guten Partnerschaften innerhalb und ausserhalb des Kantons gleichermassen. Diese wichtige Dienstleistung der Tierheime wird entsprechend abgegolten.

3.3 Zu Frage 2. Vom Veterinärdienst freigegebene sowie von Privaten eingelieferte Tiere kann das Tierheim weitervermitteln (siehe einleitende Bemerkungen, Ziff. 3.1). Der Erlös gehört dem Tierheim. Würde die Vermittlung nicht durch das vom Kanton betraute Tierheim erfolgen, würde der Veterinärdienst eine andere Partnerschaft mit einer andern gleichgelagerten, allenfalls ausserkantonalen Einrichtung eingehen. Ihm würden somit ausser allfällig höheren Transportkosten grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten entstehen.

3.4 Zu Frage 3. Es ist nicht Kantonsaufgabe, Strategien für private Institutionen, welche Dienstleistungen anbieten, festzulegen und zu verfolgen. Dadurch, dass die staatlichen Stellen für die für sie erbrachten Dienstleistungen bezahlen, auch wenn der betroffene Tierhalter oder die betroffene Tierhalterin die Kosten nicht zurückerstattet, nimmt der Kanton seine Pflicht als Dienstleistungsempfänger wahr. Wir verweisen zudem auf unsere Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen unter Ziffer 3.1 hiavor.

3.5 Zu Frage 4. Wie erwähnt werden Leistungen des Tierheimes, die von kantonalen Stellen in Anspruch genommen werden, bereits heute nach den von den Tierheimen selber definierten Kostenansätzen abgegolten. Wir verweisen zudem auf unsere Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen unter Ziffer 3.1 hiavor.

3.6 Zu Frage 5. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen und zu Frage 4 (Ziff. 3.1 und 3.5).

3.7 Zu Frage 6. Tierheime als private Organisationen setzen den Preis für ihre Dienstleistungen fest. Sobald der Kanton anlässlich seiner Tierschutz - Vollzugsaufgaben eine dieser Dienstleistungen beansprucht, wird diese fallbezogen nach den Kostenansätzen der Tierheime abgegolten. Dieses Vorgehen entspricht den Gepflogenheiten, welche mit privaten Dienstleistungsbetrieben üblich sind, wenn sich der finanzielle Aufwand in einem marktüblichen Rahmen bewegt.

3.8 Zu Frage 7. Das ist richtig. Im Jahr 1998 wurde im Rahmen der Neuorganisation des Amtes für Landwirtschaft die Tierseuchen- und Tierschutzverordnung (TSSV) angepasst. Dabei wurde festgestellt, dass in der früheren Version der TSSV die Tierschutzkommission erwähnt war, ohne ihr Aufgaben zuzuweisen. Dies wurde dann im Jahr 1998 ohne eingehende Abklärung des Bedürfnisses nachgeholt. Die Auf-

gaben der Tierschutzkommission sind sehr offen beschrieben: Sie berät bei Gesetzesvorlagen und Vollzugsverfahren. Sie stellt Antrag an die Behörde.

Gesetzesvorlagen, welche den Tierschutz zum Thema hatten, gab es in den letzten 12 Jahren auf kantonaler Ebene keine, denn sachlich legiferiert der Bund in diesem Bereich abschliessend. Der Bund betreibt zusammen mit den Kantonen Arbeitsgruppen, welche spezifische Tierschutz-Vollzugsfragen beraten und allgemein verbindliche Richtlinien, heute in Form von Amtsverordnungen, herausgeben. Damit haben die Kantone wenig bis keinen Spielraum, selber Bestimmungen auszulegen oder zu präzisieren. Sie sind aufgefordert, sich im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug an die Beschlüsse dieser Arbeitsgruppen zu halten. Damit erübrigt sich eine beratende Diskussion im Kanton auf breiter Ebene.

Fallbezogene Diskussionen sind jedoch immer wieder ein Bedürfnis und nötig. In diesen Fällen bespricht sich der Veterinärdienst mit den betroffenen Institutionen. Anträge von Tierschutzinstitutionen oder Verbänden und Vereinen werden direkt mit den Betroffenen besprochen und bereinigt. Bis heute wurde die Tierschutzkommission deshalb auch nie gefordert. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das Gespräch der beste Weg ist, auftretende Probleme und offene Fragen sofort mit den Betroffenen zu klären.

Peter Schafer, SP. In der regierungsrätlichen Antwort auf die Interpellation betreffend einer möglichen Finanzierung von Tierschutzvereinen und Tierheimen durch den Kanton zeigt sich, dass auch die Regierung des Kantons Solothurn nicht zu mehr bereit ist, als es die Regierungen anderer Kantone sind. Man beschränkt sich aufs Minimum, um das man nicht mehr herunkommt, und zahlt wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage keinen einzigen Rappen mehr. Das ist stossend, weil es offensichtlich ist, dass Tierheime und Tierschutzorganisationen sehr viel Arbeit für die Öffentlichkeit leisten. Ohne diese Vereine müssten diese Dienste vom Kanton übernommen werden. Die SP nimmt aber den Faden gerne auf, den die Regierung ihr zuspielt, und wird einen Auftrag einreichen zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen, damit eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton möglich ist.

Silvia Meister, CVP. Tierheime und Tierschutzvereine sind im Kanton Solothurn seit eh private Organisationen, die sehr gute Arbeit leisten zum Wohl verwaister und abgeschobener Tiere. Nötig sind die Tierschutzvereine darum, weil jemand sich ein oder mehrere Tiere anschafft, gleichzeitig aber zum Teil keine Ahnung hat, wie gross die Aufgabe und die Kosten sind, die ein Haustier mit sich bringen, und dann auf das Tier verzichten, indem es ausgesetzt oder in einem Tierheim abgegeben wird. Das aktuelle öffentliche Recht des Bundes, aber auch des Kantons Solothurn sieht nicht vor, eine neue Regelung einzuführen, um Tierheime zu verstaatlichen. Wir alle und die Bevölkerung wären nicht bereit, die zunehmende Verantwortungslosigkeit und das unüberlegte Anschaffen von Tieren jeglicher Art mit Staatsgeldern zu unterstützen und so indirekt den weiteren Missbrauch zu fördern.

Fritz Lehmann, SVP. In der Antwort der Regierung wird gut beschrieben, dass die Tierschutzvereine gute Arbeit leisten. Allerdings muss ich sagen, die Tierheime haben ihre Tarife, und es kann nicht Aufgabe der Öffentlichkeit sein, Findeltiere, die der Verantwortungslosigkeit anheimfallen, zu übernehmen. Damit würden wir dem nur Vorschub leisten. Zu bedenken ist auch Folgendes: Die Hunde haben heutzutage einen Chip. Wenn man will, findet man den Besitzer des Tiers. Mein junger, herziger Berner Sennenhund ist einmal Spaziergängern nachgelaufen. Als ich nach vier Stunden erfolgloser Suche die Polizei angerufen habe, wurde mir gesagt, wo ich den Hund holen kann. Ich staunte nicht schlecht über den Betrag, den ich für die vier oder fünf Stunden im Tierheim bezahlen musste. Es geht mir aber nicht um die Kosten, ich will nur sagen, es sei nicht gerade gratis. Ich finde die Verantwortungslosigkeit unserer Wegwerfgesellschaft gegenüber Tieren schlimm. Aber da müsste man an einem andern Ort ansetzen.

Heiner Studer, FDP. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen sachlich und kurz Antwort. Er anerkennt die Notwendigkeit von Tierheimen. Eine finanzielle Unterstützung lehnt er aber ab, weil die gesetzliche Grundlage fehlt und Tierheime private Organisationen sind. Der Regierungsrat stellt fest, dass auch der Veterinärdienst des Kantons Gebrauch von den Tierschutzvereinen und vor allem der Tierheime macht. Es darf aber nicht sein, dass die Heime mit Tieren des Veterinärdienstes zu sehr beansprucht werden oder der Kanton den Heimen noch andere Aufgaben überträgt. In diesem Sinn sind wir mit der Beantwortung der Fragen zufrieden.

Peter Schafer, SP. Grundsätzlich danke ich dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation. Ich nehme zur Kenntnis, dass sich der Regierungsrat hinter den Paragraphen versteckt und keine gesetzliche Grundlage für eine Kostenübernahme von Tierheimen und Tierschutzvereinen vorsieht. Auch entnehme ich den Voten, dass Tierschutzvereine und Tierheime gute Arbeit leisten. Die Sichtweise der Regierung geht aber am eigentlichen Problem vorbei. Was passiert, wenn die Tierheime keine Tiere mehr aufnehmen? Eine gesetzliche Pflicht, Tiere aufzunehmen, besteht nämlich nicht. Auch besteht keine gesetzliche Pflicht für die Finder, die Findeltiere im Tierheim abgeben, für die Kosten aufzukommen. Gäbe es eine solche Pflicht, würde sich niemand mehr solcher Tiere annehmen. Die Folge wäre das Herumstreunen und das Verwildern halterloser Tiere. Wenn der Regierungsrat dies tolerierte, würde er den verfassungsmässigen Auftrag, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, nicht mehr erfüllen. Aus diesem Grund ist der Sachverhalt nicht nur eine zivilrechtliche Angelegenheit, und der Hinweis auf Artikel 722 ZGB, lieber Regierungsrat, ist hilflos. Tierheime sind private Sozialämter für Tiere oder anders gesagt, sie kümmern sich um alle Arten schutzloser und ausgesetzter Tiere. Ich bleibe dabei und halte fest: Eigentliche staatliche und somit hoheitliche Aufgaben im Tierseuchen und Tierschutzgesetz werden privatisiert und das, ohne die privaten Organisationen dabei finanziell zu unterstützen.

Wie ich schon als Fraktionssprecher sagte, wird die SP-Fraktion einen Auftrag betreffend Änderung der gesetzlichen Grundlagen eingeben, damit eine finanzielle Unterstützung seitens des Kantons möglich wird.

Ich hätte es sehr geschätzt, wenn die inexistente kantonale Tierschutzkommission existent geworden und in die Behandlung der Interpellation einbezogen worden wäre. In diesem Sinn bin ich nur teilweise befriedigt von der Antwort, danke aber dem Regierungsrat gleichwohl dafür.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Was die gesetzlichen Grundlagen anbelangt: Dort, wo das ZGB Privaten eine Aufgabe zugesteht, hat der Kanton keine Veranlassung zu regulieren. Findeltiere sind während zwei Monaten «aufzubewahren» und danach sind sie frei. Es geht also nur um die Frage, wer die Kosten für die zwei Monate trägt. Das Gesetz geht davon aus, dass die Tiere verkauft werden können. Zur gesetzlichen Pflicht, Tiere aufzunehmen, ein Vergleich aus einem andern Bereich: Was tun, wenn alle Bäcker sagen, wir backen kein Brot mehr? Man könnte die Bäcker gesetzlich verpflichten, Brot zu backen. Das heisst aber auch, dass wir regulieren müssen, wie gross und wie breit die Brote sein müssen, wie viel wer verdient und wer wann wo arbeitet. Natürlich hinkt der Vergleich, wie alle Vergleiche. Was ich sagen will: Da greift der Staat in etwas ein, das funktioniert. Wir haben keine Mühe, unsere Findeltiere in Tierheime einzuweisen. Wir arbeiten mit vier Tierheimen zusammen. Im Jahr 2010 haben wir fast 80'000 Franken für den Aufwand dieser Heime bezahlt. Es ist also nicht so, dass etwas nicht funktioniert oder nicht richtig wäre. Der Auftrag ist deshalb nicht nötig.

Die Tierschutzkommission ist, wie wir in der Antwort auf die Interpellation geschrieben haben, in die Verordnung gerutscht. Die ganze Tierschutzthematik wird vom Bund geregelt, die Kantone haben nichts zu regeln, was den Tierschutz anbelangt. Der Bund arbeitet zusammen mit Kommissionen, in denen unsere Leute vertreten sind. Also braucht es die kantonale Tierschutzkommission nicht, weshalb sie bei nächster Gelegenheit gestrichen werden kann.

A 093/2010

Auftrag Fraktion Grüne: Einführung eines Pfands auf alle Getränkeflaschen und Getränkedosen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 22. Juni 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. September 2010:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird ersucht, im Namen des Kantons Solothurn bei den eidgenössischen Räten folgende Standesinitiative einzureichen:

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung, reicht der Kanton Solothurn folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung soll die Rechtsgrundlagen dafür schaffen, dass auf alle Getränkeflaschen (PET und Glas) und Getränkedosen ein Pfand erhoben wird.

2. Begründung. Die Städte und Gemeinden haben grosse Probleme mit der Sauberkeit. Die Freizeit wird zunehmend im öffentlichen Raum verbracht und es wird auf Plätzen, Strassen und auch im Wald gegessen und getrunken. Leider werden die Verpackungen und besonders die Getränkeflaschen und -dosen oft liegengelassen oder die Glasflaschen sogar am Boden zerschlagen. Nach der Meinung vieler Experten wäre die Einführung eines Pfands auf die Getränkeverpackungen die mit Abstand wirksamste Strategie zur Eindämmung des Litterings. Gerade Jugendliche wären auf die Rückerstattung des Pfands angewiesen und würden deshalb die leeren Flaschen und Dosen zurückbringen und evtl. sogar noch weitere einsammeln. Auch wäre es unattraktiv, viele kleine Fläschchen anstelle von wenigen grösseren Flaschen zu verkaufen und so würde sich der Verpackungsaufwand verringern. Mit einem Pfand würden sich auch allgemein die Rücklaufquoten, die gerade bei PET und ALU immer noch nicht befriedigend sind, verbessern. Ein Pfand kann sinnvollerweise nur auf gesamtschweizerischer Ebene ein- und durchgeführt werden.

Ziel dieses Auftrags ist, dass möglichst viele Stände in dieser zukunftsweisenden Fragestellung beim Bund vorstellig werden. Ein gleichlautender Auftrag wurde vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt bereits überwiesen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Allgemeines. Das achtlose Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum ist ein aktuelles Problem unserer Gesellschaft. Gegen das Littering können eine ganze Reihe von Massnahmen (Lenkungsmaßnahmen wie z. B. Flaschenpfand, Information und Aufklärung, organisatorische Massnahmen, repressive Massnahmen wie Verfügungen, Strafanzeigen) ergriffen werden. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung hat der Kanton Solothurn 2005 die Aktion «weniger Dräck» durchgeführt. Sie war als Informations- und Sensibilisierungs-Kampagne mit positivem Charakter konzipiert. Die Aktion war sehr erfolgreich und wurde von der Bevölkerung positiv zur Kenntnis genommen. Im Anschluss daran wurden im Rahmen eines 5-jährigen Massnahmenplanes verschiedene Aktivitäten im Bereich Littering durchgeführt, wobei in jedem Jahr eine andere Zielgruppe angesprochen wurde. In diesem Jahr wurde mit der Einführung des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfälle (GWBA; BGS 712.15) auch die rechtliche Grundlage für Ordnungsbussen im Bereich Littering geschaffen. Ein entsprechender Bussenkatalog wurde erlassen. Im Rahmen einer Einführungskampagne wurde Mitte dieses Jahres mit der Bussenerteilung gegen «Litteringsünder» begonnen. Mit den verschiedenen Massnahmen gegen das Littering in den letzten fünf Jahren, wurde den Gemeinden ein Anstoss gegeben, künftig selbständig geeignete Aktionen gegen das Littering durchzuführen.

Verwertbare Abfälle sollen nach Umweltschutzgesetz getrennt gesammelt und verwertet werden. Der Bundesrat regelt die Abgabe und Rücknahme von Getränkeverpackungen in einer Verordnung für Getränkeverpackungen. Die Verwertungsquote für Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium soll gemäss Verordnung mindestens 75% betragen. Wenn die Verwertungsquote nicht erreicht wird, kann das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gemäss Verordnung Händler, Hersteller und Importeure verpflichten:

- a) auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben
- b) solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen
- c) die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Bis heute wurde bei keiner Verpackung eine staatlich verordnete Pfandpflicht eingeführt, da die gesetzlich verlangte Rücklaufquote bei den Getränkeflaschen und Getränkedosen erreicht ist. Die Einführung einer Pfandpflicht zur Erreichung anderer Ziele, wie zum Beispiel die Eindämmung des Litterings, ist heute nicht gesetzlich geregelt.

3.2 Entwicklung der Sammelquoten. Mit dem Einsammeln der leeren Verpackungen und mit der Propagierung des Recyclinggedankens hat die Getränkeindustrie die drei Organisationen Igora (Alu), PET Recycling Schweiz (PET) und Vetroswiss (Glas) beauftragt. Ohne die Organisationen hätte den Getränkeverkäufern ein aufwendiges Pfandsystem gedroht. Bei PET wurde die gesetzlich verlangte Recyclingquote von 75% lange Zeit nur knapp erreicht. Dank intensiver Informationstätigkeit der PET Recycling Schweiz und Verdichtung des Sammelstellennetzes konnte die Erhöhung der Rücklaufquote von 78% (2008) auf 81% (2009) erreicht werden. Bei Glas liegt die Rücklaufquote bei hervorragenden 95% und

bei Alu bei 91%. Mit diesen Rücklaufquoten ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Pfand auf Getränkeverpackungen aufgrund der heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr erforderlich. Es bleibt fraglich, ob bei einer Pfandeinführung auf Getränkeverpackungen die sehr guten Rücklaufquoten wesentlich verbessert werden könnten.

3.3 Littering. Die Einführung eines Pfandes zur Eindämmung des Litterings ist eine von verschiedenen Massnahmen. Sie löst jedoch das Problem nicht, sondern bestraft die Konsumenten und unterwandert bestehende Recyclingsysteme.

Gemäss einer Studie der Universität Basel machen Getränkeverpackungen aus Alu, Glas, PET und Karton 17% des gesamten Litterings (ohne Zigarettenstummel) aus. Auch bei einer Einführung eines Pfandes auf den Getränkeverpackungen würden im besten Fall immer noch 83% der Litteringabfälle übrig bleiben. Erfahrungen aus Deutschland mit dem Pfand auf Getränkeverpackungen zeigen, dass das Litteringproblem mit dieser Massnahme nicht wirksam gelöst werden konnte. Hier können die anderen Massnahmen (z. B. Antilitteringkampagnen) erfolgreicher zur Lösung des Problems beitragen. Neben den Gemeinden und Kantonen engagieren sich die Recyclingorganisationen mit freiwilligem Engagement für die Eindämmung des Litterings. Das dichte Sammelstellennetz für die verschiedenen Getränkeverpackungen ist mit grossen Anstrengungen aufgebaut worden und funktioniert mittlerweile gut.

3.4 Auswirkungen der Einführung eines Pfandes. Neben der voraussehbaren geringen Reduktion der Litteringabfälle durch Einführung eines Pfandes und die unwesentliche Verbesserung der heute schon guten Rücklaufquoten kämen hohe Kostenfolgen hinzu. Eine Studie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) belegt, dass der Aufbau des Pfandsystems für PET-Flaschen Kosten in zweistelliger Millionenhöhe verursachen würde. Die jährlichen Betriebs- und Organisationskosten würden sogar weit über 100 Millionen Franken liegen. Finanziert müsste dies auch von jenen werden, die ihre Abfälle stets korrekt entsorgen. Heute besteht ein flächendeckendes, gut funktionierendes Sammelstellennetz für Getränkeverpackungen. Mit der Einführung eines Pfandes könnte diese Infrastruktur nicht mehr genutzt werden, da die Getränkeflaschen nur noch an der Verkaufsstelle zurückgebracht werden könnten. Die vorgeschlagene Massnahme erachten wir deshalb als unverhältnismässig.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 11. November 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

Markus Knellwolf, glp, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Kommission anerkennt die Wichtigkeit und Notwendigkeit hoher Recycling- und Rücklaufquoten bei den Getränkeverpackungen. Die Mehrheit der Kommission ist aber den Ausführungen des Regierungsrats gefolgt. In seiner Antwort zeigt der Regierungsrat die heutige Situation ausführlich auf. Einerseits besteht bereits eine Rechtsgrundlage, die in gewissen Situationen die Erhebung eines Pfands zulassen würde. Gemäss der bundesrätlichen Verordnung zu den Getränkeverpackungen kann der Bund die Getränkehersteller dazu zwingen, ein Pfand zu erheben, wenn die Mindestrücklaufquote von 75 Prozent beim Glas und beim PET nicht erreicht wird. Die Getränkeindustrie hat aufgrund der Vorgaben des Bundes drei privatrechtliche Organisationen ins Leben gerufen: die Vetroswiss für Glas, PET Recycling Schweiz und Igora für Alu. 2009 betrug die Rücklaufquoten in der Schweiz bei Alu 91 Prozent, bei Glas 95 Prozent und bei PET 81 Prozent. Das sind sehr gute Prozentzahlen, in absoluten Zahlen sieht es aber anders aus. So kommen beispielsweise beim PET ungefähr 9000 Tonnen im Jahr nicht zurück. Gemäss Auftrag soll das Pfandsystem auch eine Massnahme gegen das Litteringproblem sein. Wie der Regierungsrat zeigt, ist es jedoch nur bedingt tauglich. Je nach Studie macht der Anteil der Getränkeverpackungen 17 bis 30 Prozent des Littering aus, die restlichen 70 Prozent sind andere Abfälle wie Sandwichverpackungen, McDonald's-Verpackungen usw. Der Aufbau eines Pfandsystems wäre ausserdem mit erheblichen Kosten verbunden; der Regierungsrat spricht von Kosten in zweistelliger Millionenhöhe, die Betriebskosten schätzt er jährlich auf über 100 Millionen Franken.

Nach Meinung der Mehrheit der UMBAWIKO funktioniert das heutige Recycling-System gut, es ist in der Bevölkerung breit akzeptiert. Eine Minderheit dagegen ist überzeugt, dass die Recyclingquoten insbesondere beim PET mit einem Systemwechsel erhöht werden könnten. Die Minderheit verweist dabei auf Länder wie Schweden und Deutschland, wo die Pfandsysteme gut funktionieren und die Rücklaufquoten tatsächlich erhöht werden konnten.

Die UMBAWIKO empfiehlt Ihnen mit elf gegen 2 Stimmen, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Die Fraktion CVP/EVP/glp schliesst sich dem an.

Christian Imark, SVP. Ich habe Konfuzius zwar nicht persönlich gekannt, aber er soll offenbar gesagt haben: «Ist man in kleinen Dingen nicht geduldig, bringt man die grossen Vorhaben zum Scheitern.» Exemplarisch ist dieses Sprichwort auf den Eifer der grünen Fraktion anwendbar im Zusammenhang mit diesem Vorstoss. Das Litteringproblem mit einem Pfand zu bekämpfen ist keine Lösung, sondern aus Sicht der SVP-Fraktion eine Scheinlösung. Das Litteringproblem umfasst viel mehr als nur Flaschen und Dosen. Darum braucht es eine umfassendere, ganzheitlichere Lösung. Für die SVP-Fraktion ist es äusserst fragwürdig, ob die Rücklaufquote der Getränkeflaschen und Dosen überhaupt noch verbessert werden kann. Im Vorfeld dieses Geschäfts haben Sie relativ viel Korrespondenz erhalten, selbst die IGORA-Genossenschaft für Aluminiumrecycling, die PET-Recycling und die Vetroswiss befürchten, dass es einen Rückschritt gibt bei einer allfälligen Umsetzung dieses Begehrens. Aus diesen Gründen folgt die SVP-Fraktion der Argumentation der Regierung und votiert für Nichterheblicherklärung.

Irene Froelicher, FDP. Die Fraktion FDP. Die Liberalen kann dem Beweggrund, der zu diesem Auftrag geführt hat, zustimmen. Mit unseren Ressourcen und Rohstoffen müssen wir sorgsam umgehen. Darum ist es zu begrüssen, wenn möglichst wenig Abfall entsteht, dieser getrennt und nach Möglichkeit wieder verwendet wird. Diesbezüglich befinden wir uns in der Schweiz auf einem sehr hohen Niveau. Das heisst nicht, dass wir uns nicht noch verbessern können, aber der Aufwand, der dafür nötig wäre, sollte verhältnismässig sein. Nicht nur der finanzielle, sondern auch der administrative Mehraufwand wäre gewaltig. Zudem würden bewährte, flächendeckende und gut funktionierende Sammelstellennetze nicht mehr genutzt. Die Gemeinden haben sich gut auf die gängige Sammelpraxis eingestellt und werden zum Beispiel beim Glas auch gut dafür entschädigt. Diese Infrastruktur könnte nicht mehr genutzt werden. Aus diesen Gründen schliesst sich unsere Fraktion dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung an.

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Auf den ersten Blick wirkt der Auftrag attraktiv, er gaukelt eine Lösung eines Problems vor, das in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit sehr viel zu reden gegeben hat. Was würde passieren, wenn wir tatsächlich ein Pfand für Getränkedosen und -flaschen erheben müssten? Würde dies zu weniger Littering führen, wie das der Auftrag meint? Wir glauben nicht daran. Getränkeverpackungen aus Alu, Glas, PET und Karton machen nur 17 Prozent des gesamten Litterings aus. Das würden wir wohl kaum wegbringen. Wir lehnen den Auftrag ab, erstens weil ein gut funktionierendes System umgestossen würde, und zweitens würden viele Kosten verursacht, ohne für das Litteringproblem wirkliche Lösungen herbeizubringen. Die SP-Fraktion ist für Nichterheblicherklärung.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Die Antwort des Regierungsrats, die Behandlung in der UMBAWIKO sowie die tendenziöse Berichterstattung in der Presse haben mich ernsthaft über einen Rückzug des Auftrags nachdenken lassen. Doch nein, die Reaktionen aus der Bevölkerung, meine positiven Erfahrungen mit dem Pfandsystem in unsern nördlichen Nachbarländern und die Überweisung der Standesinitiative in Baselland haben mich und unsere Fraktion bewogen, an unserem Ansinnen festzuhalten. Lange war die Schweiz Pionierin und Anführerin, was die Quoten im Bereich des Recycling anbelangt. Ein System der Freiwilligkeit, das bis zu einem gewissen Punkt funktioniert, aber jetzt unbestritten auch an seine Grenzen stösst. Ein Beispiel: der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen SVUG geht bei Alu von 91 Prozent aus; die Hälfte der pro Kopf gesammelten Alu-Sammlung wird so einfach undifferenziert den Getränkedosen zugerechnet, und zwar auf Angaben der Branche, die diese Getränkedosen herstellt und daran verdient. Doch auch wenn wir nicht von dieser für mich tendenziösen Zahl ausgehen: Mehr als 50 Millionen Getränkedosen landen in der Schweiz nicht in den dafür vorgesehenen Sammlungen. Bei den PET-Flaschen sind es 400 Millionen. Das gibt uns zu denken. 50 Millionen Getränkedosen, 400 Millionen PET-Flaschen, die nicht dem Recycling zugeführt werden!

Der Rat ist von verschiedenen Seiten mit Informationsmaterial eingedeckt worden. Eingespielte Materialflüsse würden zerstört, ein kostspieliger Aufbau einer neuen Entsorgungsstruktur sei nötig und nicht umsetzbar. Es braucht tatsächlich eine neue Entsorgungsstruktur, aber das ist lösbar. Mit oder ohne Pfand braucht es weiterhin eine funktionierende Logistik. Da kann man auf eingespielte Materialflüsse zurückgreifen. Wo Getränkeverpackungen eingekauft werden, können sie auch zurückgebracht werden. In Schweden, wo ich letzten Sommer meine Ferien verbracht habe, läuft das Geschäft mit Stichcode vollautomatisch und die Gebühr kann direkt an der Kasse bezogen oder beim nächsten Einkauf verrechnet werden. Für die Bekämpfung von Littering und die unsachgemässe Entsorgung von Getränkegebinden entstehen der Allgemeinheit auch Kosten in Millionenhöhe. Für die grüne Fraktion ist das Vermei-

den und Verwerten von Abfällen ein Muss. Es geht auch darum, dass die Rückführung in den Materialkreislauf ressourcenschonend ist und unsere Energiebilanz verbessert. Es geht mir also nicht nur um das Littering.

Gerne schliesse ich mit einem Zitat ab: «Technisch und logistisch ist ein Pfand mittlerweile gut bewältigbar. Dank Barcode, automatischen Rücknahmeautomaten und zentraler Abrechnung der Pfandausgleichssysteme hält sich der Aufwand in Grenzen.» Dr. Guy Morin, Präsident, und Barbara Schüpbach-Guggenbühl, Staatsschreiberin, Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. Basel macht es uns vor und hat einen ähnlichen Auftrag überwiesen. Da spürt man die Nähe zu unserem nördlichen Nachbarn. Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie, bei der bevorstehenden Abstimmung den Berg von 50 Millionen Getränkedosen und 400 Millionen PET-Flaschen, Tendenz zunehmend, vor Augen zu halten.

Doris Häfliger, Grüne. Es sieht zwar so aus, dass wir heute das Pfand an die Wand hauen. Trotzdem möchte ich noch etwas sagen, und zwar als persönlich Betroffene. Ich bin bei der Kehrichtverbrennung Zuchwil teilzeitlich angestellt für Führungen, und ich gebe Abfall-Unterricht in Mittel- und Oberstufenklassen. Was ich dort sehe, bedrückt mich zum Teil halt schon. Es ist nicht nur das, was alles in der Kehrichtverbrennung anfällt, bedenklich stimmt mich aus, dass die Leute meinen, das Zeug könne dann aus der Schlacke herausgenommen werden. Das stimmt eben nur zum Teil. Alu verdampft mit 600 Grad, weggeworfenes Alu kann somit nicht mehr herausgeholt werden; PET verbrennt einfach, da bleibt nur sehr wenig in der Schlacke zurück. Das andere sind die PET-Flaschen und Aludosen, die in den Abfallkübeln in den Schulhäusern landen. Wenn ich die Schüler darauf aufmerksam mache und ihnen sage, das könne wiederverwertet werden, lautet die Antwort, dann wollten sie etwas dafür, denn schliesslich werde an der Wiederverwertung ja verdient. Wenn ich ihnen sage, man mache dies, um die Ressourcen zu schonen, und ich zur Antwort bekomme, die Eltern sagten, es reiche noch für lange, frage ich mich, wohin wir steuern. Wenn die Jungen sagen, es habe keinen Wert zu sammeln, solange sie nichts dafür erhielten, was soll ich ihnen darauf antworten? Den Jungen ist es gleich, woher das Erdöl kommt. Sie erinnern sich kaum noch an den Golf von Mexiko. Wenn es ums Alu geht, erinnern sie sich vielleicht noch an die rote Schlacke, die vor Weihnachten in Ungarn ausgelaufen ist, aber das ist bald vorbei. Der Wurf in den Kübel geht schneller, als uns lieb ist. Jede zweite kleine Flasche kommt nicht zurück, das macht pro Tag eine Million Flaschen, und wir müssen Rohöl einführen, um daraus PET zu machen. Beim Alu könnten wir 90 Prozent Energie sparen, wenn es recycelt würde. Das ist doch ein Grund mehr, darauf ein Auge zu haben. Ich finde es schade um jede Flasche und jede Dose, die weggeworfen wird.

Markus Knellwolf, glp. Ich rede als Einzelsprecher. Ich habe mir den Fall Deutschland noch einmal angeschaut. Er ist zwar nicht ganz vergleichbar, weil in Deutschland das Pfand mit dem Sinn und Zweck eingeführt worden ist, die Mehrwegquote der Flaschen zu erhöhen. In Deutschland hatte man 2008 - für 2009 habe ich keine Zahlen gefunden - beim Glas eine Rücklaufquote von 82 Prozent und beim Alu von 80 Prozent. Die Werte liegen also tiefer als in der Schweiz, trotz Pfandsystem. Allerdings hat man in Deutschland seit der Einführung des Pfands einen massiven Sprung gemacht. Fürs PET habe ich leider keine Zahlen gefunden. Ich könnte mir aber vorstellen, dass die Rücklaufquote etwas höher ist. Für mich ist das System in der Schweiz aus einem Grund eine Erfolgsgeschichte. Der Staat gibt 75 Prozent vor - man kann darüber diskutieren, ob man diesen Prozentsatz höher ansetzen sollte, wofür ich plädieren würde -, aber es ist die Privatwirtschaft, die entscheidet, wie sie das Ziel erreichen will. Das dünkt mich ein guter Ansatz, und ich meine, mit dem heutigen System habe man einen guten Weg gefunden mit tiefen Kosten und gleichwohl hohen Rücklaufquoten.

Marianne Meister, FDP. Wir sammeln in unserem Lebensmittelladen jeden Tag leere PET-Flaschen fürs Recycling und stellen Stauraum für die Lagerung der grossen Sammelsäcke zur Verfügung. Wir machen diese Dienstleistung gratis, wie wir selbstverständlich auch alte Batterien retour nehmen. Der Rücklauf ist sehr hoch, das dichte Sammelnetz funktioniert gut und ist ein Erfolgsmodell. Wenn ich mir vorstelle, was die Einführung des Pfands für Getränkeflaschen und Dosen für die Detailhändler bedeutet, dann sind der Aufwand, das Handling, Abrechnen und Lagern des plötzlich wertvollen Abfalls unverhältnismässig. Es ist auch keine Lösung für das Litteringproblem, sondern straft die Konsumenten, das gut funktionierende Recyclingsystem und macht viele Detailhändler verrückt. Nutzen und Aufwand stehen bei diesem Auftrag in keinem Verhältnis. Bitte lehnen Sie ihn ab. Ich möchte meinem Mann heute Abend nicht sagen müssen, dass er in Zukunft regelmässig die gesammelten Aludosen und PET-Flaschen

einbruchsicher versorgen und bis das Kassensystem aufwändig ausgerüstet ist, das Zeug auf dem Parkplatz ausleeren und zählen muss.

Urs Huber, SP. Nach diesem Votum getraue ich mich fast nicht, eine gegenteilige Meinung abzugeben. Ich tue es trotzdem und rede für eine Minderheit unserer Fraktion. Diese Minderheit schätzt die Situation nicht so rosig ein, wie sie jetzt dargestellt wurde. Wenn Sie ehrlich sind, treffen Sie täglich Situationen an, bei denen Sie nicht sagen können, es bestehe kein Problem, ein Rücklauf von 91 Prozent bzw. 81 Prozent sei toll. Ich selber treffe immer wieder auf die 9 bzw. 19 Prozent. Es wurde Ihnen dargelegt, was das bedeutet. Wir finden die Situation nicht so rosig, wir finden es auch nicht gut, das der Dreck, der übrig bleibt, staatlich entsorgt wird. Man redet bezüglich Pfandsystem von Mehrkosten, redet aber nicht von den Kosten der Entsorgung durch den Staat. Das Pfandsystem wäre zudem nicht etwas total Neues, wir hatten es in den 80-er oder 90-er Jahren bereits. Ich werde den Vorstoss unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)	80 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

Die Verhandlungen werden von 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr unterbrochen.

ID 008/2011

Dringliche Interpellation Fraktion SP: Medizinische Staatshaftung - Beurteilen im Kanton Solothurn inskünftig die möglichen Verursacher von Schäden diese gleich selbst als erstinstanzliche Richter?

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2011, S. 30)

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 25. Januar 2011 und die Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2011:

1. *Interpellationstext.* Mit RRB Nr. 2010/2358 vom 14. Dezember 2010 hat der Regierungsrat eine «Übergangsverordnung» zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2011 erlassen. In Fällen medizinischer Staatshaftung soll die Solothurner Spitäler AG (soH) dahingehend als erste richterliche Instanz wirken, dass soH über streitige Ansprüche eine Verfügung erlässt, gegen welche dann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden kann. Mit diesem Konstrukt soll der Vorgabe des Bundesrechts genügt werden, auf kantonaler Ebene neu einen zweistufigen (statt wie bisher einen einstufigen) Verfahrensweg vorzusehen. Der Ablauf der Frist für das Ergreifen des Verordnungsvetos (18. Februar 2011) wird entgegen den vom Regierungsrat in seiner Stellungnahme auf die Interpellation von Markus Schneider vom 26. Januar 2010 zur vorzeitigen Inkraftsetzung von Verordnungen (RRB Nr. 2010/707 vom 20. April 2010) gemachten Zusicherungen nicht eingehalten worden. Die Gründe dafür vermag auch ein Brief, der mit Datum vom 14. Dezember 2010 an die Mitglieder der Ratsleitung ergangen ist, nicht schlüssig aufzuzeigen. Bei der nun zur Diskussion stehenden «Übergangsverordnung» ist trotz tiefgreifender Änderungen im Verfahrensrecht und bereits erfolgter Massnahmen (die hängigen verwaltungsrechtlichen Klagen wurden vom Verwaltungsgericht bereits an die SoH überwiesen) eine Publikation bis heute unterblieben.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche kantonale Verfassungsnorm stützt der Regierungsrat seine Kompetenz zum Erlass von befristeten «Übergangsverordnungen», die sich direkt auf ein Bundesgesetz stützen?
2. Warum wurde die ordentliche Publikation der «Übergangsverordnung» unterlassen?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat Befürchtungen betreffend möglicher Interessenskonflikte, fehlender Unabhängigkeit und wahrscheinlicher Befangenheit, indem die Verordnung vorsieht, dass dasjenige Unternehmen, in welchem die Vorgänge geschehen sind, die möglicherweise zu Staatshaftung führen können, neu als erste richterliche Instanz fungieren soll?
4. Wie viele Spitalhaftungsklagen waren am 31. Dezember 2010 hängig? Wie viele davon waren sistiert?
5. Wie viele dieser Klagen hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn an soH zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung überwiesen? In wie vielen dieser Fälle hat soH bereits verfügt?
6. Welche Massnahmen hat soH ergriffen, um der neuen Rolle als zuständige erste Instanz in Sachen medizinischer Staatshaftung nachkommen zu können (Ausbildung, Aufstockung von Personal, Vergabe von Mandaten etc.)?
7. Was geschieht mit hängigen Verfahren, falls der Kantonsrat das Veto Nr. 247 vom 25. Januar 2011 gutheisst?

2. *Begründung.* (im Interpellationstext enthalten)

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 25. Januar 2011 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

4.1 *Zu Frage 1.* Nach Artikel 79 Absatz 2 Kantonsverfassung (KV; BGS 111.19) erlässt der Regierungsrat Verordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze, Staatsverträge und Konkordate. Die Vorgabe des doppelten Instanzenzugs in Verfahren der medizinischen Staatshaftung musste aufgrund von Artikel 130 Absatz 2 BGG zwingend auf den 1. Januar 2011 im kantonalen Recht umgesetzt werden, was auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung leider nicht mehr möglich war. Vorliegend ermächtigt Bundesrecht dazu, die Ausführungsbestimmungen zur Vorinstanzenregelung nach dem Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung in die Form nicht referendumspflichtiger Erlasse zu kleiden (Art. 130 Abs. 4 BGG). Einem solchen entspricht im Kanton Solothurn die regierungsrätliche Verordnung. Bundesrecht (auch Bundesgesetze) geht dem kantonalen Recht vor (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung [BV; SR 101]) und die Kantone sind zur Umsetzung des Bundesrechts verpflichtet (Art. 46 Abs. 1 BV).

4.2 *Zu Frage 2.* Verordnungen, die dem Veto des Kantonsrates unterliegen, werden grundsätzlich erst nach Ablauf der Vetofrist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung publiziert. Die Einspruchsfrist zur Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung läuft am 18. Februar 2011 ab. Das Inkrafttreten ist bis zu einer allfälligen Bestätigung des Vetos im Kantonsrat mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet. Den Rechtsuchenden darf deswegen kein Rechtsnachteil erwachsen. Die betreffenden Verfahren sind nach § 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 124.11) von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiter zu leiten.

4.3 *Zu Frage 3.* Diese Befürchtungen sind unbegründet. Dass der Staat bzw. die zuständige Verwaltungsstelle selber über die gegen ihn bzw. sie geltend gemachte Forderung befindet, entspricht bei Staatshaftungsbegehren dem Normalfall. Anstelle einer schriftlichen Stellungnahme soll dies neu mittels Verfügung, welche beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist, erfolgen. Dies ist keineswegs unüblich, zumal sowohl der Bund als auch z.B. der Kanton Bern über eine gleiche Regelung in ihren Staatshaftungsgesetzen verfügen. Ausserdem ist dasselbe Verfahren bereits im Kanton Solothurn positivrechtlich verankert. So sind z.B. Verfügungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung über die Ablehnung von Entschädigungsansprüchen mittels Beschwerde ans Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 10 Gebäudeversicherungsgesetz, BGS 618.11). Zu betonen ist, dass es sich beim vorgesehenen Verfahren nicht um ein solches vor einem Gericht, sondern um ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren vor der soH handelt, wobei dort selbstverständlich organisatorisch sichergestellt werden muss, dass die betroffenen Medizinalpersonen nicht auf die zu erlassende Verfügung einwirken. Dabei bleibt in jedem Fall die Überprüfung der Verfügung durch das Verwaltungsgericht gewährleistet.

Die Bedenken, die an der Sitzung der Justizkommission geäussert wurden, haben wir aufgenommen und die Gesetzesvorlage zurückgezogen. Die Übergangsrechtliche Situation muss neu beurteilt werden. Wir haben deshalb die Arbeitsgruppe, welche die Vorlage vorbereitet hat, sowie Vertreter der Fraktionen, der Justizkommission, der Gerichte und der Patientenorganisation zu einer Besprechung, welche am 23. Februar 2011 stattfinden wird, eingeladen.

4.4 *Zu Frage 4.* Nach Angaben des Verwaltungsgerichtes waren am 31. Dezember 2010 insgesamt 18 Verfahren betreffend medizinischer Staatshaftung hängig, wovon 14 sistiert waren. Bei zwei Verfahren lief die Sistierung Ende 2010 aus.

4.5 Zu Frage 5. Nach Angaben des Verwaltungsgerichtes hat es bisher insgesamt 16 Verfahren an die soH überwiesen. Die soH hat noch keine Verfügung erlassen und gedenkt dies auch vorläufig nicht zu tun, bis Klarheit über die anwendbaren Rechtsgrundlagen besteht.

4.6 Zu Frage 6. Nach Angaben der soH hat sie bislang keine konkreten Massnahmen ergriffen.

4.7 Zu Frage 7. Nach Angaben der soH wird mit der Behandlung der hängigen Verfahren vorläufig zugewartet, bis Klarheit über die anwendbaren Rechtsgrundlagen besteht.

Susanne Schaffner, SP. Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Trotz der kurzen Zeit, die zur Veerfügung gestanden ist, sind wir froh darüber, obwohl es mir bei diesen Antworten sozusagen die Sprache verschlagen hat, wie Sie hören. Namens der SP-Fraktion muss ich, bevor ich zu den Antworten komme, vorgängig kurz ausführen, warum wir über das Vorgehen des Regierungsrats befremdet und besorgt sind, und zwar trotz der Antworten.

Uns fällt auf, dass in letzter Zeit immer wieder Gesetzesvorlagen zumindest bis auf Kommissionsebene des Kantonsrats gelangen, bei denen, vorallem wenn es um Verfahrensrecht geht, vergessen wird, wofür wir Verfahrensgesetze machen. Verfahrensgesetze, sei es im Zivilprozess, im Strafprozess oder im Verwaltungsprozess, sollen gewährleisten, dass dem Rechtsuchenden ein faires Verfahren garantiert wird, ein Verfahren, bei dem Waffengleichheit herrscht zwischen den Verfahrensbeteiligten. In letzter Zeit vergisst der Regierungsrat offensichtlich diese Hauptzielrichtung. Ich habe in der Vergangenheit immer wieder in Gesetzesvorlagen lesen müssen, Verfahren sollten schnell, effizient und günstig sein. Schnell, effizient, günstig für wen? Offenbar aus Sicht der Verwaltung, der Regierung und den Gerichten, die bei der Vorbereitung der Gesetze dabei sind, für den Staat. Der Rechtsuchende wird dabei offensichtlich vergessen. Was in andern Kantonen lange Debatten bei der Vorbereitung solcher Verfahrensgesetzesänderungen auslöst, nämlich darüber, wie der Rechtsschutz optimal gewährleistet werden kann, wird im Kanton Solothurn schnell, kostengünstig und effizient erledigt, aber erschreckenderweise nicht im Interesse des Rechtsuchenden, sondern auf dessen Kosten.

Vorliegend geht es um das Verfahren betreffend Staatshaftung bei Fehlern der Solothurner Spitäler AG, das gelten soll, wenn ein Patient oder eine Patientin bezüglich der Frage, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, im Streit mit dem Spital ist. Ein solches Verfahren ist allein schon wegen des Beweisnotstandes des Patienten schwierig für den Betroffenen. In einer Nacht- und Nebelaktion hat der Regierungsrat mit einer Verordnung, die nach unserer Auffassung sich weder auf Bundes- geschweige denn auf kantonales Recht stützen lässt, das Verfahren völlig umgekrempelt. Und zwar so, dass die Schaden verursachende und beklagte AG nicht nur sämtliche Beweismittel in der Hand hat, sondern auch noch darüber richten soll, ob ein Fehler vorliegt oder nicht. Dieses Verfahren nimmt ganz offensichtlich die Rechte der Patientinnen und Patienten nicht ernst, und es wurde auch von der Justizkommission als unfair erachtet. Auch da habe ich stark den Eindruck, die Devise lautete: schnell, effizient, günstig. Übrigens so günstig, dass man sogar die Parteientschädigung spart, denn das neue Beschwerdeverfahren sieht keine Parteientschädigung für den Rechtsuchenden vor, sollte er obsiegen.

Was wollte das Bundesgericht, als es letzte Jahr sagte, es brauche für Spitalhaftungsfälle einen doppelten Instanzenzug? Selbstverständlich einen besseren Rechtsschutz für Patienten. Es soll nicht wie bisher nur eine Instanz angerufen werden können, sondern zwei. Der Regierungsrat missachtet nun mit der Verordnung nicht nur die Rechte der Rechtsuchenden, sondern auch die Rechte des Gesetzgebers. Die Gesetzgebung ist grundsätzlich immer noch Sache des Kantonsrats und des Volks. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung ohne gesetzliche Grundlage, greift einer Gesetzesänderung vor, für die er es als nicht nötig befunden hat, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, in dem eventuell bzw. höchstwahrscheinlich auch bemerkt worden wäre, dass da kein faires Verfahren für den Rechtsuchenden vorgeschlagen wird. Der Regierungsrat hatte Monate Zeit, und trotzdem bringt er die Verordnung so spät, dass er sich auch noch ein Verordnungsveto sparen kann. Sämtliche demokratischen Spielregeln sind verletzt worden, das Resultat ist denn auch ein Desaster. Das Verwaltungsgericht hat am 10. Januar 16 von 18 Verfahren, obwohl die meisten sistiert sind, ohne rechtliches Gehör für die betroffenen Patienten an die SoH überwiesen. Die Verfügung beruht auf einer Verordnung, die in der Schwebe ist und eigentlich keine Rechtsgrundlage darstellt. Das ist katastrophal, ich wiederhole: schnell, effizient und günstig, aber für den Rechtsuchenden unfair und eines Rechtsstaates unwürdig.

Zur Antwort auf die Frage 1. Im Veto, das gestern eingereicht worden ist, wird ausführlich dargelegt, dass der Regierungsrat sich täuscht, wenn er meint, sich auf Artikel 130 Absatz 2 BGG stützen zu können. Dieser Artikel dient dazu, in Notfällen, wenn es dringend ist, minimale Anpassungen machen zu können, ohne einen referendumpflichtigen Erlass machen zu müssen. Das heisst, man kann eine Instanz

vorsehen, die noch nicht vorhanden ist, aber man kann nicht das Verfahren so umkrempeln, wie es in diesem Fall getan worden ist. Die Verordnung hat keine rechtliche Grundlage.

Zur Frage 2. Der Regierungsrat sagt, das Inkrafttreten sei bis zum Ablauf der Vetofrist mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet. Er gibt also zu, dass aufgrund der Verordnung nicht verfügt werden kann, solange die Vetofrist nicht abgelaufen ist. Trotzdem hat das Verwaltungsgericht Rechtshandlungen vorgenommen. Das ist unhaltbar und muss sofort rückgängig gemacht werden, bis eine rechtliche Grundlage vorliegt, die standhält.

Zur Frage 3. Der Regierungsrat hegt keine Befürchtungen, wenn die SoH verfügen würde. Es ist natürlich nicht so, dass wir bis jetzt ein Verfügungsverfahren gehabt hätten. Bis jetzt musste man beim Verwaltungsgericht klagen, mit der SoH wurde nur verhandelt. Ein Spital kann in einer solchen Situation grundsätzlich nicht unabhängig sein, eine gewisse Unabhängigkeit für ein faires Verfahren ist aber unabdingbar. Es ist nicht so, wie der Regierungsrat unter Frage 3 ausführt, dass der Arzt vom Verfahren ferngehalten werden muss, weil er haften würde. Haftbar ist die SoH, das Spital, das steht im Staatshaftungsgesetz. Es kann nicht sein, dass die gleiche Stelle, die haftet, auch noch darüber entscheidet, ob die Haftung zu Recht oder zu Unrecht sei. Das gibt es nirgends in dieser Art.

Zur Frage 4 habe ich mich bereits geäußert. Zur Frage 5. Warum sistierte Verfahren an die SoH überwiesen wurden, ist nicht nachvollziehbar.

Zur Frage 6 stelle ich fest, dass ein rechtlich unhaltbarer Zustand vorliegt. Der Rechtsuchende wird, ohne dass ihm das rechtliche Gehör gewährt worden wäre, zwischen den Verfahren hin- und hergeschoben. Er weiss nicht mehr, an wen er sich wenden soll. Ich erhielt heute eine Nachricht, wonach jemand eine Klage bei der SoH einreichen wollte, worauf die SoH sagte, man müsse sie beim Verwaltungsgericht einreichen.

Zur Frage 7. Angesichts der desolaten Situation stelle ich fest: Es darf und kann nicht sein, dass die Regierung mit ihrem unüberlegten und nicht abgestützten Vorgehen derartige Rechtsunsicherheiten schafft. Der Regierungsrat hatte genügend Zeit, ab 1. November 2011 eine Rechtslage im Spitalhaftungsbereich zu schaffen, die verfahrensrechtlich durchdacht ist und die Vetofristen wahrt. Das Vorgehen der Regierung und die heutige Rechtsunsicherheit sind nicht akzeptabel und für den Rechtsuchenden eine Zumutung.

Der Regierungsrat, das zeigen die Antworten auf die Interpellation, zieht zwar jetzt alles zurück, aber offenbar erkennt er heute noch nicht, dass er mit seinem Vorgehen nicht den Rechtsschutz verbessert, sondern den rechtsuchenden Patienten völlig im Stich gelassen hat. Es geht jetzt darum, so schnell wie möglich Rechtssicherheit zu schaffen und ein faires Verfahren einzuführen.

Albert Studer, SVP. Ich bin nicht Jurist und versuche deshalb unsere Haltung in dieser Sache einfach auszudrücken. Was die Regierung in der Verordnung mit der SoH als richterliche Behörde vorsieht, weckt auch bei uns Zweifel, weil die SoH weder unabhängig noch unparteiisch ist und aus diesem Grund kaum den Anforderungen an eine richterliche Behörde genügt. Grundsätzlich bedauern wir in diesem Zusammenhang die noch hängigen Fälle, begrüßen aber die Aufarbeitung mittels dieser Interpellation. Es ist aus unserer Sicht sehr wichtig, dass am 23. Februar die Weichen richtig gestellt werden.

Markus Flury, glp. Ich bin froh, dass es mir nicht auch die Stimme nicht verschlagen hat... Wir begrüßen, dass der Regierungsrat nach der JUKO-Sitzung die Gesetzesgrundlage zurückgezogen und sehr schnell eine breit abgestützte Arbeitsgruppe einberufen hat. Die Eile bei dieser Gesetzgebung verstehen wir absolut nicht. Obwohl das gewählte Vorgehen bei Staatshaftungsbegehren offensichtlich einem Normalfall entspricht, hat der Regierungsrat mit der Ernennung der SoH als Erstinstanz gegenüber dem geschädigten Patienten sehr wenig Fingerspitzengefühl bewiesen. Der Hinweis auf die Gebäudeversicherung unterstreicht das fast noch. Unsere Fraktion würde beim jetzigen Kenntnisstand das Departement als Erstinstanz präferenzieren.

Yves Derendinger, FDP. Wir danken für die Antwort und halten fest, dass auch wir Zweifel haben, ob die erwähnte gesetzliche Grundlage, nämlich Artikel 130 Absatz 4 des Bundesgerichtsgesetzes, genügt, um die Übergangsverordnung einzuführen. Nach den Ausführungen der Sprecherin der SP-Fraktion ist dies sehr fragwürdig. Zudem sollten solch grundlegende Änderungen des Verfahrens nicht in einem nicht referendumpflichtigen Erlass erlassen werden. Das hat das Bundesgerichtsgesetz mit seinen Übergangsbestimmungen nicht gewollt. Schon aus diesem Grund ist die Übergangsverordnung sehr fragwürdig, aber auch wegen der fehlenden Unabhängigkeit der SoH als erstinstanzliche Behörde. Die FDP-Fraktion

ist, im Gegensatz zum Regierungsrat, der Ansicht, die SoH sei nicht genügend unabhängig. Mit ihrem Fachwissen wird sie, wenn sie das will, immer eine Begründung finden, um einen geltend gemachten Anspruch abzulehnen. Das ist nicht sachgerecht. Die SoH soll im erstinstanzlichen Verfahren ihre Argumente als Partei und nicht als verfügende Behörde geltend machen. Zudem ist fragwürdig, dass die SoH in einem so sensiblen und wichtigen Bereich als Aktiengesellschaft hoheitlich als verfügende Behörde handeln kann. Wie das Verfahren künftig gestaltet werden soll, werden wir an der Sitzung vom 23. Februar ausloten. Dass die SoH momentan keine Verfügungen erlässt und mit der Behandlung der hängigen Verfahren zuwartet, ist richtig. Der Nachteil ist allerdings, dass die hängigen Verfahren damit verzögert werden, was aber angesichts des Umstands, dass 14 von 18 Verfahren sistiert sind, nicht so tragisch ist.

Nicht gelöst ist damit aber die Frage, was passiert, wenn das Veto gegen die Übergangsverordnung gutgeheissen wird, was nach den bisherigen Wortäusserungen zu erwarten ist. Klar ist, dass die SoH die Verfahren nicht behandeln kann, weil sie es wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage gar nicht darf. Wer kann demzufolge die Anforderungen an den doppelten Instanzenzug gewährleisten? Diese Frage ist nach wie vor nicht gelöst, und das hat das zuständige Departement zu verantworten, weil es einerseits nicht früh genug gehandelt und andererseits ein unmögliches neues Verfahren präsentiert hat. Wir alle sind deshalb gefordert, möglichst rasch eine neue Lösung zu finden, die dann auch verhebt.

Daniel Urech, Grüne. Das meiste ist gesagt, im Grossen und Ganzen schliesse ich mich dem Votum von Susanne Schaffner an. Im Hinblick auf die hängigen Verfahren muss möglichst schnell eine gute Lösung gefunden werden. Es ist bedenklich, dass der Regierungsrat eine solche halb rechtskräftige Verordnung erlassen hat, die jetzt in einem Schwebezustand ist. Es besteht noch Klärungsbedarf, auch noch nach den Antworten auf die Interpellation, beispielsweise zum Zeitplan, wieso die Sache erst so spät in Angriff genommen worden ist.

Verena Enzler, FDP. Ich möchte Ihnen aus meinem Alltag in der Patientenstelle Aargau-Solothurn an einem konkreten Beispiel zeigen, was die juristischen Ausführungen, die Sie eben gehört haben, für Betroffene bedeutet. Ein 70-jähriger Mann hat ein künstliches Hüftgelenk erhalten. Wenn man lange liegen muss, braucht es Blutverdünner, um der Gefahr von Thrombosen und Embolien vorzubeugen. Dem Mann wurde zu viel Blutverdünner verabreicht, und es ging lange, bis man merkte, dass der Blutwert völlig ausser der Norm lag. Das Blut war so dünn, dass es durch die Löcher der Schrauben der Hüft-TP in den Oberschenkel lief und derart stark drückte, dass der Nerv zerstört wurde. Die Folge: das Bein bleibt gelähmt. Das ist in diesem Fall besonders tragisch, weil der Nerv am andern Bein dieses Mannes vor rund 12 Jahren durch eine Peridural-Anästhesie zerstört wurde. Das heisst, der Patient ist jetzt im Rollstuhl. Das Leben eines solchen Menschen gerät völlig aus den Fugen, es ist nichts mehr, wie es vorher war. Auch das Vertrauen in die Fähigkeiten der Medizinalpersonen, der Ärzte und Ärztinnen ist massiv gestört. Jetzt soll ausgerechnet diejenige Instanz, in der die Person arbeitet, die möglicherweise die Sorgfaltspflicht verletzt hat, entscheiden, ob ein Fehler vorliegt oder nicht. Patientinnen und Patienten fühlen sich bei einem solchen Vorgehen nicht ernst genommen und können es absolut nicht verstehen. Es geht um die Gesundheit und um das Leben von Menschen, also um das höchste Gut. Deshalb finde ich den Vergleich mit der Gebäudeversicherung in der Antwort des Regierungsrats nicht angemessen. Es können alle einmal Betroffene sein. Darum ist es besonders wichtig, dass das Verfahren sorgfältig bedacht und entschieden wird. Es muss uns daran gelegen sein, dass das Vertrauen in unsere Justiz nicht massiv gestört oder abgewertet wird.

Zu all dem kommt, dass die Verträge, welche die SoH mit den Haftpflichtversicherungen abgeschlossen hat, in den Versicherungsbedingungen einen Passus enthalten, wonach die SoH von sich aus nicht einen Fehler zugeben darf. Wie soll da eine solche Instanz entscheiden können? Ich bin froh, dass über die Thematik noch einmal diskutiert werden kann und dass auch Patientenorganisationen dazu angehört werden.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Das Geschäft ist mit gewissen Geburtsfehlern behaftet; das habe ich bereits zugegeben. Dass ist für mich aber kein Grund und kein Anlass zu einer Pauschaldebatte. Die Kapuzinerpredigt von Frau Schaffner dünkt mich weit übertrieben, und auch das Votum von Herrn Urech ist angesichts des Umstands, dass er erst den zweiten Tag in diesem Rat sitzt, ziemlich wagemutig. Ich will aber nicht unnötig polemisieren. Mir geht es darum, dass das Klima für die

kommenden Verhandlungen nicht über Gebühr und unnötig vergiftet wird. Trotzdem gilt es zwei, drei Sachen festzuhalten.

Es bestand eine gewisse Dringlichkeit, wir haben aber nicht in einer Nacht- und Nebelaktion gehandelt. Der Entscheid des Bundesgerichts, dass es zwei Instanzen braucht, ist im Mai letzten Jahres gefällt und bekannt geworden. Sie können die andern Kantone fragen, was sie aufgrund des Bundesgerichtsentscheids bereits getan haben. Wir haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die nicht aus Anfängern besteht: es waren zwei Oberrichter dabei, das Spital war vertreten, ebenfalls das Departement des Innern. Die Fachwelt war also vertreten, und insbesondere die Herren des Obergerichts sagten, das dünke sie ein gangbarer Weg und eine mögliche Lösung. Ich will mich damit nicht herausreden und die Regierung aus dem Schussfeld nehmen, ich will nur zeigen, wie das Geschäft entstanden ist, nämlich nicht zufällig und nicht aus Leichtsinn, wie angetönt wurde. Der heutige Zustand, FrauENZler, ist Ihnen bekannt. Heute schon beurteilt das Spital in einer ersten Runde, ob ein Schadenersatzanspruch anerkannt wird oder nicht. Ob das gegenüber dem Patienten eine gute Lösung ist, sei dahingestellt. Wahrscheinlich ist sie nicht besser als die von uns beabsichtigte, und diese wiederum nicht schlechter als der heutige Zustand. Der Schadenersatzanspruch wird also erst in der zweiten Runde beurteilt. Neu wäre es so, dass das Spital die Abklärungen machen muss, die es für einen erstinstanzlichen Entscheid braucht, inklusive Expertise usw. Die Abmachungen mit den Versicherungen, wie sie heute bestehen, könnten dann nicht mehr so weitergeführt werden.

Ich sehe heute auch ein, dass unsere Lösung wahrscheinlich nicht das Gelbe vom Ei ist und der Vergleich mit der Gebäudeversicherung tatsächlich nicht sehr edel ist. Aber unsere Lösung, wie wir sie haben, gilt auch im Bund und im Kanton Bern. Derart aus dem Tierbuch oder der juristischen Wüste ist also nicht, wie es hier getönt hat, und ich frage mich, ob sie es verdient, derart in den Boden gestampft zu werden. Zwischenzeitlich, in der Übergangszeit, müssen wir etwas machen, und wir werden versuchen, eine Lösung zu finden. Ich hoffe dabei auf eine konstruktive Mitarbeit aller am 23. Februar 2011.

Die Wirkungen eines Vetos ist bekannt: Solange die Vetofrist läuft, kann die Verordnung nicht angewendet werden. Das Veto hat suspensive Wirkung. Von daher war es nicht nötig und nicht richtig, dass das Verwaltungsgericht die Fälle an die SoH überwiesen hat. Aber diesen Vorwurf müssen Sie dem Verwaltungsgericht machen und nicht hier. Damit habe ich meinen Kropf geleert.

Susanne Schaffner, SP. Ich möchte in meiner Schlusserklärung folgendermassen Stellung nehmen. Es ist natürlich nicht so, dass heute die SoH verfügt. Es handelt sich lediglich um ein Konsultationsverfahren, wie dies in andern Kantonen auch üblich und nicht vergleichbar ist mit einem Verfügungsverfahren. Im Namen der SP-Fraktion erkläre ich mich von den Antworten in der Interpellation als nicht befriedigt.

Urs Huber, SP. Als einer, der seit 6570 Tagen hier sitzt, möchte ich Regierungsrat Straumann nur sagen: Die Bemerkung an die Adresse von Daniel Urech war nicht nett und nicht angebracht.

I 162/2010

Interpellation Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Chancengleichheit für Lernende

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 10. November 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. November 2010:

1. *Vorstosstext.* Lernende, welche eine Aufnahmeprüfung zu einer Berufsmatura-Klasse machen möchten, müssen einen Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung zur Berufsmatura besuchen. Grundsätzlich gibt es zwei Arten dieser Vorbereitungskurse: Besuch abends im Anschluss an die ordentliche Arbeitszeit oder Besuch tagsüber während der ordentlichen Arbeitszeit. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer den Kurs während 2 Jahren an einem Arbeitsnachmittag besucht, zahlt nichts. Jugendliche, welche während einem halben Jahr an zwei Abenden den Vorbereitungskurs in ihrer Freizeit besuchen,

- zahlen eine Gebühr von CHF 2550.00. Wie erklärt und begründet die Regierung die unterschiedlichen Gebühren innerhalb des gleichen Kantons?
2. Ist die Höhe der Gebühr für den Abend-Vorbereitungskurs an die finanziellen Verhältnisse von Lernenden angepasst?
 3. Erachtet die Regierung diese Ungleichbehandlung von gleichaltrigen Lernenden als richtig?
 4. Wie gedenkt die Regierung für mehr Gerechtigkeit beim Einzug der Gebühren in diesem Bereich zu sorgen?
 5. Wie hoch wäre die Einbusse für den Kanton Solothurn, wenn evtl. auf die Gebühren dieser Abend-Vorbereitungskurse verzichtet würde?
 6. Wie könnten die Gebühren für Tages- und Abendvorbereitungskurse angeglichen werden?
 7. Wie begründet die Regierung die grossen Unterschiede bei der Verrechnung von Vorbereitungskursen im Kanton Solothurn im Vergleich zum nahen Kanton Bern (Abendkurse Bern CHF 800.00, Abendkurse Solothurn CHF 2550.00)?
 8. Ist der Kanton Solothurn mit diesen Ansätzen konkurrenzfähig?

2. *Begründung.* Jugendliche dürfen nicht mit hohen Kosten dafür bestraft werden, dass sie auf die Anliegen der Lehrbetriebe Rücksicht nehmen und somit ihre Vorbereitung auf Abendkurse legen. Der Kanton Solothurn soll deshalb für eine Gleichbehandlung von Lernenden in diesem Bereich besorgt sein.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Generelles.* Die Berufsmaturität kann grundsätzlich lehrbegleitend (sogenannte BM I) oder nach Abschluss der Berufslehre (sogenannte BM II) erworben werden. BM II-Kurse werden in der Regel als einjährige Vollzeitausbildung geführt. Die Berufsmaturitätslehrgänge (BM I und BM II) sind für die Schüler und Schülerinnen kostenlos, was bereits durch die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vorgegeben ist.

Die Aufnahme in die Berufsmaturitätslehrgänge setzt die Erfüllung bestimmter Bedingungen voraus und ist mit der Verordnung über die Berufsmaturität vom 7. Juli 2000 (BGS 416.113) geregelt. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich über eine Aufnahmeprüfung – sowohl für die BM I wie die BM II. Im Fall der BM II ist die prüfungsfreie Aufnahme bei entsprechend gutem Erfolg an der Lehrabschlussprüfung in bestimmten Berufen möglich.

Der Besuch eines Vorbereitungskurses für die Aufnahmeprüfung ist nicht obligatorisch. Die Berufsbildungszentren Solothurn-Grenchen und Olten bieten derzeit zwei Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die Berufsmaturitätslehrgänge nach der Lehre (BM II) an. Erstens haben Lernende der beruflichen Grundbildung die Möglichkeit, in den beiden letzten Lehrjahren, ergänzend zu ihrem Unterricht an der Berufsfachschule, einen auf die BM II vorbereitenden Kurs («Vorkurs für Weiterbildung») zu absolvieren. Bei genügenden Leistungen in diesem Kurs wird der prüfungsfreie Zugang zu den Berufsmaturitätslehrgängen nach der Lehre gewährt. Bei diesem Kurs handelt es sich um einen viersemestrigen Freikurs, der für die Berufslernenden kostenlos ist.

Für gelernte Berufsleute, die sich auf den Berufsmaturitätslehrgang nach der Lehre vorbereiten wollen, bietet der Weiterbildungsmarkt vielfältige und kostenpflichtige Bildungsangebote an. Die den kantonalen Berufsbildungszentren angeschlossenen Erwachsenenbildungszentren EBZ sind Anbieter von Kursen zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung für die BM II-Lehrgänge («Vorkurs für die BM-Aufnahmeprüfung»). Diese Kurse werden als Abendkurse oder samstags geführt. Die Kurskosten richten sich nach dem Umfang des jeweiligen Kurses respektive den entsprechenden Aufwendungen. Die EBZ haben gemäss dem massgebenden Leistungsauftrag Berufsschulbildung für ihre Angebote kostendeckende Tarife zu verlangen.

3.2 *Zu den Fragen 1 und 3.* Wie oben dargelegt, handelt es sich um zwei grundsätzlich verschiedene Angebote. Die sogenannten Vorkurse für Weiterbildung werden während der Berufslehre als Freikurse geführt. Für sie gilt nach der Berufsbildungsgesetzgebung das Gebot, dass der Berufsfachschulunterricht unentgeltlich ist (§ 61 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008). Die sogenannten Vorkurse für die BM-Aufnahmeprüfung richten sich an gelernte Berufsleute und stellen Weiterbildungsangebote dar. Die von den Erwachsenenbildungszentren EBZ geführten Weiterbildungsangebote sind gemäss § 34 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 und dem Leistungsauftrag Berufsschulbildung grundsätzlich kostendeckend zu führen.

3.3 *Zu Frage 2.* Berufstätige sind in der Regel im Stande, für die Kosten von Weiterbildungskursen aufzukommen. Für Berufslernende steht, wie erwähnt, der Vorkurs für Weiterbildung zur Verfügung, den sie als Freikurs während der Berufslehre kostenlos besuchen können. Wenn Berufslernende dieses Angebot nicht beanspruchen wollen oder können und stattdessen, noch während der Lehre, den Vorkurs für die

BM-Aufnahmeprüfung besuchen, entsteht die von der Interpellantin angesprochene Problematik; ihnen wird derzeit ein Kursgeld verrechnet. Es sind dies Einzelfälle. Trotzdem sind wir bereit, die Frage neu zu prüfen, ob den Berufslernenden das Kursgeld an ihre finanziellen Verhältnisse angepasst oder erlassen werden soll.

3.4 Zu den Fragen 4 und 5. Hier wird die grundsätzliche Frage angesprochen, welche Bildungsangebote in welchem Umfang von der öffentlichen Hand finanziert werden sollen. Die berufliche Grundbildung wird aufgrund der Berufsbildungsgesetzgebung von Bund und Kanton weitgehend staatlich finanziert. Mit eingeschlossen ist hier die Berufsmaturitätsausbildung nach der Lehre. Ebenfalls weitgehend staatlich finanziert werden die Studiengänge der Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen); ihre Weiterbildungsangebote (inklusive Nachdiplomstudien, -kurse usw.) haben die Hochschulen jedoch kostendeckend zu führen. Der Bereich der höheren Berufsbildung ist derzeit betreffend der Finanzierung durch die öffentliche Hand recht heterogen. Sowohl für die allgemeine wie die berufliche Weiterbildung gibt es bisher keine landesweiten Regelungen.

Da es sich bei den beiden Vorkursen um verschiedene Angebote handelt, ist eine differenzierte Behandlung betreffend Kostenpflicht grundsätzlich begründet. Sollten für den Vorkurs für die BM-Aufnahmeprüfung nicht mehr die verursachten Kosten verrechnet werden dürfen, müssten den EBZ die ausfallenden Erträge vergütet werden, zum Beispiel durch interne Verrechnung eines Schulgeldes. Derzeit belaufen sich die Einnahmen der EBZ für die Vorkurse für die BM-Aufnahmeprüfung auf rund 60'000 Franken jährlich.

Wenn, wie zur Frage 2 dargelegt, Berufslernenden, welche den Vorkurs für die BM-Aufnahmeprüfung (abends oder samstags) besuchen, das Kursgeld reduziert oder erlassen wird, fallen die entsprechenden Einnahmen weg.

3.5 Zu Fragen 6 bis 8. Der Unterschied der Kurskosten im Vergleich zum Kanton Bern dürfte mit der Subventionierung durch diesen Kanton zu erklären sein.

Ob die Vorkurse für die BM-Aufnahmeprüfung durch unseren Kanton allgemein subventioniert werden sollen, ist politisch zu entscheiden. Wir nehmen die Interpellation zum Anlass, unsere Praxis in diesem Bereich zu überprüfen.

Doris Häfliger, Grüne. Es geht hier um den Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung zur Berufsmatura (BM). Es geht um die Frage der Gebühren, wenn Jugendliche während der Lehre einen Vorbereitungskurs besuchen, um die Berufsmatura prüfungsfrei machen zu können, oder, wenn sie es verpassen und bereits eine Arbeit haben, den Vorbereitungskurs nachträglich absolvieren wollen. Diese zwei Möglichkeiten sind nicht ganz gleich, wenn es um das Bezahlen geht. Während der Lehre können die Jugendlichen in den die zwei letzten Jahre den Vorbereitungskurs kostenlos besuchen und, wenn die Leistung genügend ist, ohne Prüfung in die BM gehen. Demgegenüber ist für Jugendliche, die erst später auf die Idee kommen, die BM zu machen, der Vorkurs nicht kostenlos.

Bei einer Kostengleichheit, wie dies der Auftrag will, ist zu berücksichtigen, dass es sich um zwei verschiedene Schulen und zwei verschiedene Ausgangslagen handelt. Wir haben die Frage eingehend diskutiert und sind der Meinung, es stehe den Jugendlichen offen, den Vorkurs während der Lehre kostenlos zu besuchen. Das soll auch so bleiben. Wenn sie den Vorkurs nach der Lehre machen und bereits arbeiten, darf das sehr wohl etwas kosten. Für den Fall, dass der Lehrmeister mit dem Besuch des Vorkurses während der Lehre nicht einverstanden ist, gibt es sicher Möglichkeiten für eine Zwischenlösung. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

Fränzi Burkhalter, SP. Wir haben schon öfters darüber debattiert, wie wichtig das duale System für unsere schweizerische Berufsbildung ist, dass junge Menschen eine Berufslehre machen sollen. Dazu gehört auch die Berufsmaturität für Spätzügler oder für Leute, die sich nach der Lehre auf schulischem Weg weiter entwickeln wollen. Nicht alle Arbeitgeber erlauben den Lernenden, die Berufsmaturität während der Arbeitszeit zu machen. Deshalb sollten für alle Lernende, also auch für jene, die sich erst am Abend die Zeit nehmen können, gleiche Bedingungen herrschen, egal, ob der Vorkurs am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Insofern verstehe ich die Interpellantin sehr gut und finde es richtig, dass der Kanton die zugegebenermassen wenigen Fälle prüft und die Gebühren erlässt, wie es bereits in Aussicht gestellt wurde. Zudem scheint mir wichtig zu sein, dass das DBK die Gebühren gesamthaft überprüft. Im neuen Berufsbildungsgesetzgebung, in das auch die Sozial- und Gesundheitsberufe sowie Kunstberufe eingegliedert wurden, ist die Gebührenfrage noch nicht geklärt. Es wäre schön, wenn junge Mensch oder junge Erwachsene wüssten, welche Gebühren auf sie zukommen. Deshalb sollte im

Gebührendschungel überprüft werden, was angemessen ist, sei es für die Kostendeckung, aber auch in Bezug auf den interkantonalen Vergleich, damit wir als Kanton Solothurn nicht ausserkantonale Gebühren zahlen müssen, sondern die Klassen bei uns füllen können.

Rolf Späti, CVP. Die Interpellanten sprechen ein Problem an, das gemäss den Aussagen der Sprecherin der SP-Fraktion an einen Gebührendschungel erinnert, der aber aus Sicht der Regierung kein Problem sein soll. Die Antworten der Regierung geben in dem Sinn Klarheit über die Ausrichtung und Finanzierung der Berufsmaturität. Es müsste aber noch ein weiteres Problem angegangen werden: Lehrlinge, die während der Lehrzeit eine Berufsmatur absolvieren, sollten nicht Abendkurse besuchen müssen. Wir bitten die Lehrbetriebe im Sinne einer Anregung, dies nicht zuzulassen. Es geht um die duale Ausbildung. Wer die Berufsmatur macht, sollte sie im gleichen Rahmen absolvieren können wie jemand, der eine Studienweg-Matura macht, das heisst, die Schule tagsüber besuchen können. Damit wäre die Problematik mit den Abendkursen aus der Welt geschafft. Ansonsten sind wir mit der Antwort der Regierung einverstanden und danken den Interpellanten, dass sie auf die Problematik aufmerksam gemacht haben.

Heinz Müller, SVP. Die Interpellation zielt wieder einmal auf die Betriebe ab, die ausbilden, vor allem der Satz: «Jugendliche dürfen nicht mit hohen Kosten dafür bestraft werden, dass sie auf die Anliegen der Lehrbetriebe Rücksicht nehmen und somit ihre Vorbereitung auf Abendkurse legen.» Es ist mitnichten so, dass die Betriebe sich querstellen, wenn die Jugendlichen Berufsmaturvorbereitungen machen wollen. Für einmal hatte ich Freude, dass die Sprecherin der Grünen unsere Argumentation übernommen hat. Das lässt hoffen, es möge in Zukunft weiterhin in diese Richtung gehen. Dass die SP-Sprecherin etwas angesprochen hat, das ich nicht unterstützen kann, möchte ich auch noch kundtun. Das Berufsbildungsgesetz ist vom Bund gekommen. Ich wehre mich dagegen, obwohl unser Verband Swiss-Mechanik Profiteur der angestrebten Regelung wäre, dass der Kanton das Berufsbildungsgesetz finanzieren muss. Wenn der Bund das Berufsbildungsgesetz so haben will, soll er es auch zahlen und den Kantonen die entsprechenden Finanzen zur Verfügung stellen. Baselland hat mit dem Kantonsbeitrag II einen sehr grossen Schritt gemacht, den ich jedoch nicht befürworten kann. Im Übrigen wird der Auftrag nur eine kleine Minderheit der Lernenden betreffen. Der zuständige Regierungsrat wird sicher noch etwas dazu sagen. In der Interpellationsantwort wird bereits gesagt, man werde auf das Anliegen eingehen. Ich bitte, jetzt nicht weiter mit Aufträgen vorstellig zu werden. Es verläuft in den richtigen Bahnen.

Verena Meyer, FDP. Im ersten Moment bin ich über die Beantwortung erschrocken und hatte das Gefühl, sie sei nicht befriedigend, jetzt aber muss ich sagen, dass es gut herausgekommen ist. Es geht nicht um die Berufsmatur an sich, sondern um den Vorkurs zur Aufnahmeprüfung. Die Regierung sagt zwar richtig, dass sich der Abendkurs in der Ausschreibung an gelernte Berufsleute richtet, in der Praxis sieht es aber anders aus: Rund ein Viertel bis ein Drittel der Besucher der Abendkurse sind Lernende. Dass es Lernende sind, kann verschiedene Gründe haben und hat nichts mit einem Angriff auf die Betriebe zu tun, im Gegenteil. Es gibt Berufe, die es einfach nicht zulassen, dass der Lernende während zweier Jahre an einem zusätzlichen Halbtage die Schule besucht. Kann er vom Betrieb nicht freigestellt werden, muss er halt den Vorkurs am Abend besuchen. Allerdings dürfen diese Lernende, die immerhin einen zusätzlichen Aufwand auf sich nehmen und, wenn sie die Kurse am Abend besuchen, Freizeit für ihre Weiterbildung opfern, nicht noch mit hohen Gebühren bestraft werden. Zu den Kosten ist zu sagen, dass der Kanton zwar von Einzelfällen spricht - was nicht ganz zutrifft -, beim Einnahmenausfall dann aber so rechnet, dass er die Gebühren allen erlassen würde. Das ist nicht die Meinung: die Gelernten dürfen von mir aus die Summe zahlen, aber für die Lernenden sollten die Spiesse gleich lang sein. Wären es nur Einzelfälle, wäre der Ausfall auch nicht so gross, dass er ein Riesenloch in die Staatskasse risse. Ein grosses Loch reissen die Gebühren von 2550 Franken hingegen ins Familienbudget, sind doch die Lernenden mit ihrem Lohn in den wenigsten Fällen in der Lage, diese Summe selber zu zahlen. Zudem ist dieser Betrag wesentlich höher als in den umliegenden Kantonen und auch wesentlich höher als die Semestergebühren an den Fachhochschulen.

Es freut mich ausserordentlich, dass die Regierung das Problem sieht und die heutige Praxis der Gebührenverordnung «überdenken» will. Die Praxisänderung wäre aus meiner Sicht relativ einfach umzusetzen. Ich werde das Geschäft weiter im Auge behalten, damit die Regierung nicht zu lange denkt oder am Ende nur denkt. Mir geht es ums Handeln. Ich und die FDP-Fraktion sind von der Antwort des Regierungsrats vorläufig befriedigt.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Ich danke für die gute Reaktion auf unsere Antworten. Es ist ein Grundprinzip: Kurse für Lernende sind gratis, für bereits Arbeitende kosten sie etwas. Ich habe dies mit den Verantwortlichen der Berufsschulzentren diskutiert. Dort besteht aufgrund der Erfahrungen klar die Meinung, die Kostenpflicht für Berufsleute beizubehalten, allein schon wegen des grösseren Engagements der Kursteilnehmenden. Zudem sind Berufsleute durchaus in der Lage, die Gebühren zu zahlen. Wir stellten in der Antwort in Aussicht, wir würden über die Höhe der Gebühren nachdenken. Wir haben dies bereits getan. Da die Subventionspraxen unterschiedlich sind, kann man nicht 1 zu 1 mit andern Kantonen, beispielsweise Bern, vergleichen. Wir haben uns aber entschlossen, die Gebühren für Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung zur Berufsmaturität für Lernende zu reduzieren. Ich kann noch nichts über das Ausmass sagen. Wir erachten die Vorkurse während der Lehre weiterhin als das geeignetere Gefäss bzw. den Königsweg für die Vorbereitung auf die Berufsmatur. Weil dieser Weg nicht konkurrenziert werden sollte, ist eine Gebühr für Berufsleute absolut gerechtfertigt.

I 168/2010

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: Strategie der Polizei bei überraschenden Einsätzen mit hohem Personalbedarf

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 10. November 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. November 2010:

1. *Vorstosstext.* Am Wochenende vom 6./7. November 2010 wurde die Polizei von Nachbarn alarmiert und zu einem Einsatz zum Vogt-Schild-Gebäude aufgeboten. Dort fand eine unbewilligte, wilde Party mit über 300 Teilnehmern statt, bei der es zu massiver Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch kam. Dass sich die aufgebotenen Einsatzkräfte aufgrund der hohen Zahl der Partygänger und aus Angst wegen einer Eskalation nicht ins Gebäude wagten, ist nachvollziehbar. Unverständlich ist hingegen, dass nach Ende der Party nicht genügend Kräfte vor Ort waren, um die Personalien der Teilnehmer oder zumindest der Organisatoren aufzunehmen. Im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz stellen sich uns folgende Fragen:

1. Wer verantwortet den Polizeieinsatz vom fraglichen Wochenende?
2. Welche Informationen hatte die Polizei im Vorfeld zu dieser Party?
3. Wieso gelang es nicht, vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Ende der Party genügend Personal aufzubieten, damit zumindest die Personalien aufgenommen werden konnten?
4. Mit welchen Mitteln versuchte die Polizei Sachbeschädigungen zu verhindern?
5. Existieren Dispos für überraschende Polizeieinsätze mit hohem Personalbedarf?
6. Wird bei ähnlichen Vorkommnissen in Zukunft gleich verfahren?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Zu Frage 1:* Das Kommando der Polizei Kanton Solothurn, namentlich der stellvertretende Kommandant, Hans Rudolf von Rohr.

3.2 *Zu Frage 2:* Die Polizei Kanton Solothurn hat im Vorfeld über keinerlei Informationen verfügt. Erst in der Nacht vom Samstag, 6. November 2010, ca. 22 Uhr, hat sie erfahren, dass sich rund 20 Personen am Bahnhof in Solothurn versammelt hätten. Gestützt auf diese erste, wenig präzise Information wurde die örtlich zuständige Polizeipatrouille unverzüglich angewiesen, diese Personenansammlung zu beobachten. Wenige Minuten später musste die Patrouille feststellen, dass es sich entgegen der ersten Meldung um eine Gruppe von etwa 200 - 300 Personen handelte, welche sich in Richtung der ehemaligen Druckerei der Vogt-Schild AG bewegte.

3.3 *Zu Frage 3:* Zu einer eigentlichen Alarmierung, es sei eine Hausbesetzung geplant oder in Gang, ist es nicht gekommen (siehe Ziffer 3.2). Vielmehr hat sich eine beinahe alltägliche und zunächst kaum problematisch erscheinende Ausgangslage innert kürzester Zeit zu einer für die Polizei Kanton Solothurn nicht vorhersehbaren Situation entwickelt.

Aufgrund früherer Besetzungen ungenutzter älterer Liegenschaften in unserem Kanton sowie gestützt auf Hinweise vor Ort (beispielsweise Verbarrikadierungen von Türen und Fenstern) musste die Polizei Kanton Solothurn zu diesem Zeitpunkt von einer länger andauernden Besetzung ausgehen. Es waren keinerlei Hinweise vorhanden, welche auf eine derart rasche Beendigung hingewiesen hätten. In der Nacht vom Samstag auf Sonntag stand die Aufnahme der Personalien aus drei Gründen nicht im Vordergrund des polizeilichen Handelns:

Erstens steht in solchen Situationen die Verhinderung möglicher Gefährdungen von Leib und Leben aller Betroffenen, auch der eingesetzten Polizeiangehörigern, klarerweise an erster Stelle. Die Gefahrenabwehr hat in solchen Akutsituationen demnach grundsätzlich der Pflicht der Polizei, Straftaten zu verfolgen und Personalien zu erheben, vorzugehen.

Zweitens haben im fraglichen Zeitpunkt weder ein Strafantrag noch ein Ersuchen der Liegenschaftsbesitzerin um Vornahme einer Räumung vorgelegen. Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt. Bei Antragsdelikten wird die Strafverfolgung nicht von Amtes wegen eingeleitet. Vielmehr sind die Strafverfolgungsbehörden erst dann zur Vornahme von Ermittlungshandlungen wie beispielsweise der Erhebung der Personalien berechtigt, wenn der dazu nötige Strafantrag von der berechtigten Person gestellt wird. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang drittens, dass selbst wenn einzelne Partyteilnehmer unter Inkaufnahme erheblicher Risiken einer Personenkontrolle unterzogen worden wären, die Polizei Kanton Solothurn dadurch nicht unbedingt die für die Sachbeschädigungen tatsächlich Verantwortlichen kennen würde. Auch in diesem Fall müsste die Polizei Kanton Solothurn heute mitunter denselben Ermittlungsaufwand betreiben, um die mutmasslichen Täter verzeigen zu können. Die grossen Risiken, die man auf sich genommen hätte, würden demnach in einem krassen Missverhältnis zum Zweck der Massnahme stehen. Somit ist die Entscheidung, auf einen Zugriff zwecks Erhebung der Personalien zu verzichten, auch im Nachhinein als richtig zu beurteilen; dies sowohl aus polizeitaktischen wie auch aus rechtlichen Gründen.

Bei der Entscheidung, ob ein besetztes Gebäude gewaltsam zu räumen ist, hält sich die Polizei Kanton Solothurn an eine schweizweit übliche und bewährte Praxis, welche die vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien berücksichtigt (BGE 119 Ia 30ff.).

Im Nachhinein erscheint es übrigens nicht undenkbar, dass nicht zuletzt die gewählte Vorgehensweise der Polizei Kanton Solothurn zur raschen Beendigung der Hausbesetzung beigetragen hat.

3.4 Zu Frage 4: Wie bereits unter Ziffer 3.3 aufgeführt, galt es zunächst, Gefährdungen an Leib und Leben Betroffener zu verhindern. Die Verhinderung und die Verfolgung von Sachbeschädigungen sind in einer ersten Phase klar als zweitrangig einzustufen.

Das einzig wirksame Mittel zur Verhinderung von Sachbeschädigungen wäre die gewaltsame Räumung des Gebäudes gewesen. Die Verantwortlichen haben eine solche Polizeiintervention zu diesem Zeitpunkt als unverhältnismässig und wegen der zahlreichen unklaren Faktoren als viel zu risikoreich und gesetzeswidrig eingestuft und deshalb verworfen.

3.5 Zu Frage 5: Zur Bewältigung von Grossereignissen, mit welchen das Kommando der Polizei Kanton Solothurn mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen hat, bestehen selbstverständlich geeignete Alarmlösungskonzepte, Checklisten sowie angemessene Dispositive.

3.6 Zu Frage 6: Die unter Ziffer 3.3 dargelegten Überlegungen stützen sich auf die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Demzufolge werden sie auch in Zukunft zur Bewältigung ähnlicher Vorkommnisse zu berücksichtigen sein. Dies gilt insbesondere für die zwingend zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen, gesetz- und verhältnismässig zu handeln. Auch wird sich an der obersten Priorität der Polizei, Gefährdungen an Leib und Leben aller Beteiligten möglichst zu verhindern, nichts ändern.

In der Praxis sind allerdings bei kaum einem Ereignis alle zu berücksichtigenden Einzelheiten ähnlich oder gleich wie bei einem früheren Vorkommnis. Die Polizei hat mit anderen Worten immer die für den konkret vorliegenden Einzelfall angemessene Entscheidung zu treffen. Dabei sind alle relevanten Fakten, welche im Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind, angemessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Hans-Jörg Staub, SP. Wir verurteilen die Partyszene vom 6./7. November 2010, bei der es zu Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung gekommen ist, aufs deutlichste. Solche Aktionen sind für uns nicht nachvollziehbar. Nachvollziehbar hingegen ist für uns der Einsatz der Polizei, wie er in der Stellungnahme des Regierungsrats begründet wird. Erstens ist nachvollziehbar, dass sich die Kantonspolizei in dieser Situation auf den Schutz von Leib und Leben konzentriert und davon Abstand genommen hat,

das Gebäude zu räumen. Dafür war die Situation zu unübersichtlich. Es waren auch viel zu viele Leute - man spricht von 200 Personen - an der Party anwesend. Auch war die örtliche Situation sehr ungünstig: Hinter dem Gebäude befinden sich bekanntlich die Einfahrtsgleise des Solothurner Hauptbahnhofs. Nicht auszudenken, was passiert wäre, wären Leute über die Bahngleise geflüchtet, nicht auszudenken, wie die öffentliche Reaktion gewesen wäre, wäre etwas passiert. Fazit: Eine Räumung des Gebäudes hätte unabsehbare Risiken für Polizeibeamte gebracht und Unbeteiligte hohen Gefährdungen ausgesetzt. Zweitens ist für uns nachvollziehbar, dass die Kantonspolizei keine Personalien aufgenommen hat. Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt, das heisst, in solchen Fällen können Personalien nur dann aufgenommen werden, wenn eine Strafanzeige vorliegt. Eine solche lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Will man es anders, muss das Gesetz geändert werden.

Es ist selbstverständlich unser Recht, als oberste Aufsichtsbehörde sogar unsere Pflicht, die Arbeit der Polizei insgesamt, aber auch einzelne Einsätze kritisch zu hinterfragen. Unsere Fraktion ist zum Schluss gekommen, dass der Einsatzleiter der Kantonspolizei - für solche Einsätze wahrscheinlich der erfahrendste Mann der Kapo - richtig und angemessen gehandelt hat. Wir erwarten von unserer Kantonspolizei, dass sie mit den Mitteln, die wir ihr zur Verfügung stellen, ein Maximum an Sicherheit in unserem Kanton gewährleistet. Unsere Kantonspolizei tut dies auch. Das Beispiel der Hausbesetzung zeigt, dass ein Maximum an Sicherheit nicht in allen Fällen einer totalen Sicherheit gleichzusetzen ist. Damit müssen wir in einem freiheitlichen Staat leben.

Felix Wettstein, Grüne. Die entscheidende Aussage in der regierungsrätlichen Antwort steht für uns in der Antwort auf die Frage 2. Wir Grünen sehen Entwicklungsbedarf bei der Art und Weise, wie die Polizei im Vorfeld von Freizeitaktivitäten zu Informationen kommt. Vermutlich sind heute die Ressourcen zu gering, um sich zum Beispiel im Internet auf Facebook oder ähnlichen Netzwerken laufend schlau zu machen, was wo angezettelt wird. Im konkreten Beispiel haben die Partygänger nicht erst abends um zehn Uhr, sondern weit im Voraus gewusst, wohin sie gehen müssen, und es waren Hunderte, die es wussten. Vermutlich kommt die Polizei nur dann rechtzeitig zu solchen Informationen, wenn sie sich überkantonale zusammenschliesst und gemeinsam eine Spezialistin oder einen Spezialisten für das Thema einsetzt.

Yves Derendinger, FDP. Die wichtigste Frage im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom 6./7. November 2010 ist tatsächlich, warum es der Polizei nicht gelungen ist, die Personalien der Verantwortlichen aufzunehmen. Auch unsere Fraktion ist der Ansicht, dass es richtig war, nicht in das Gebäude hineinzugehen. Für uns ist aber nicht ganz nachvollziehbar, warum man es nicht geschafft hat, ein Polizeiaufgebot zu organisieren, das es ermöglicht hätte, die Personalien der Verantwortlichen zu eruieren. Bei einem solchen Grossanlass hätte die Polizei diesem Ereignis eine grössere Bedeutung beimessen sollen und nicht erst am Morgen um halb Neun mit einer normalen Patrouille dort wieder auftauchen sollen, um dann erstaunt festzustellen, dass niemand mehr vor Ort ist. Mindestens hätte man beobachten sollen, ob es Bewegungen gibt, ob die meisten Personen das Gebäude während der Nacht verlassen haben. Dann wäre es sicher auch möglich gewesen, dass nach dem Abzug der meisten Personen die Verantwortlichen noch hätten angetroffen werden können, da sie ja sicher bis zum Schluss geblieben sind, um die Musikanlagen, Boxen und Getränke abzutransportieren. Da wäre es allenfalls möglich gewesen, die Personalien aufzunehmen. Man hätte in der Nacht zum Beispiel mit einem Fotografen oder mit Videoaufnahmen wenigstens die Beteiligten aufnehmen können.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, dass in der Bevölkerung nur der Kopf geschüttelt wird, wenn die Polizei einen Aufruf macht, es sollten sich doch bitte Zeugen melden. Wenn die Polizei vom Ereignis gewusst hat, hätte sie selber Zeuge sein können. Wir bitten die Polizei, bei einem nächsten solchen Ereignis mehr zu machen; selbstverständlich nicht sich selber in Gefahr zu bringen. Aber es hätte, wie gesagt, Möglichkeiten gegeben, die Personalien aufzunehmen, statt erst am Morgen um halb Neun mit einer Patrouille vorbeizugehen.

Markus Flury, glp. Wir können einige Antworten des Regierungsrats im Grossen und Ganzen nachvollziehen. Es geht um Antragsdelikte und die Verhinderung der Gefährdung von Leib und Leben und um die übliche bewährte Praxis in solchen Fällen. Und doch sind wir mit der Beantwortung und vor allem mit der resultierenden Situation nicht zufrieden. Nicht korrekt ist übrigens, wenn der Regierungsrat in der Antwort 3 von einer fehlenden Rechtsgrundlage zur Erhebung der Personalien schreibt. Das hat höchstens mit der Beurteilung einer Verhältnismässigkeit zu tun, aber sicher nicht mit einer fehlenden Rechts-

grundlage. Wenn die Patrouille nach der Ankunft am Bahnhof sieht, dass 200 bis 300 Personen in Richtung der Vogt-Schild-AG unterwegs sind, kann man in der Antwort nicht mehr von einer beinahe alltäglichen Situation reden. Dem Satz, dass eventuell das Nichteingreifen zum raschen Ende der Besetzung geführt hat, könnte man genau so gut entgegenhalten, dass die grosse Sachbeschädigung der Grund war, dass die Besetzer abgehauen sind. Es hätte ja sein können, dass die Polizei gleichwohl noch kommt. In der Antwort auf die Frage 5 steht, man verfüge nur über ein Alarmkonzept und Checklisten für Grossereignisse, mit denen das Polizeikommando mit einiger Wahrscheinlichkeit rechnen kann. Wir bezweifeln, ob das genügt.

Mit dieser Antwort sieht es ein wenig so aus, dass im Kanton Solothurn coole Partys mit anschliessender Sachbeschädigung in einem besetzten Gebäude möglich sind, vorausgesetzt, man organisiert genügend Leute, und das ist im Handy-Zeitalter nicht mehr sehr kompliziert. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrats möchten wir wissen, was mit dem Liegenschaftsbesitzer wirklich besprochen worden ist und ob man mit unserer Jugendpolizei tatsächlich nicht über ein besseres Frühwarnsystem verfügt.

Herbert Wüthrich, SVP. Im Titel der Interpellation redet man von Strategie der Polizei. Glauben Sie ja nicht, dass eine Sicherheitsorganisation Ihnen je Auskunft über ihre Strategie gibt; es wäre ein totaler Fehler, würde sie es tun. Offenbar ist die Strategie aufgegangen, sonst hätte es durchaus ein Desaster geben können, Kollege Staub hat es angedeutet. Wir erwarten, dass die Polizei aus solchen Vorkommnissen ihre Lehren zieht; wir gehen davon aus, dass sie das tut.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich bin sehr froh um das kurze Votum von Herbert Wüthrich. Es ist tatsächlich so: eine Strategie bei einem Polizeieinsatz zu bestimmen, gehört kaum zu den Kernaufgaben des Kantonsparlaments und auch nicht der Regierung. Wie das herauskommen kann, dazu gibt es Bilder aus den 70-er Jahren mit furchterregenden Regierungsräten bei Demonstrationen, die sogar noch versuchten, die richterlichen Behörden zu beeinflussen, wie man vorgehen solle. Ich bin froh, dass sich die Kritik nicht in erster Linie gegen die Polizeitaktik richtete und man sieht, dass die Polizei versucht hat, deeskalativ zu wirken. 200 bis 300 Personen sind eine grosse Menge, will man sie in den Griff bekommen. Sobald die Polizei auftaucht, könnte sie ein Transparent hochhalten und sagen, es würden nur die Personalien ermittelt. Ob das dann auch so verstanden wird, ist eine andere Frage. Wenn die Polizei auftaucht, muss sie als erstes versuchen, die Situation in den Griff zu bekommen.

Ich habe aufgrund der Fragen, die Markus Flury mir in verdankenswerter Weise zuvor hat zukommen lassen, nachgeforscht, wie viele Leute für einen sicheren Einsatz nötig gewesen wären. Nach Auskunft der Polizei hätten mindestens 100 bis 150 Leute aufgeboden werden müssen, also das halbe Polizeikorps, um mit den nötigen Sicherheitsmassnahmen gegen die Bahngleise zu vermeiden, dass dort etwas passiert - eine Eskalation wäre auch dadurch nicht ausgeschlossen gewesen -, und um innerhalb einer vernünftigen Zeit auch die Abarbeitung vorzunehmen. Vielleicht erinnern Sie sich an den Vorfall mit Sachbeschädigungen, als man an einer Autobahnraststätte einen Car mit italienischen Fans herausgenommen hat. Damals waren rund 50 Polizisten zwei oder drei Tage im Einsatz, um die Fans festzuhalten und die Abarbeitung vorzunehmen. Man muss sich keine Illusionen machen. Im Übrigen hat die Polizei auch in diesem Fall die Verhältnismässigkeit des Einsatzes gewahrt.

Selbstverständlich hat die Polizei mit dem Vertreter des Eigentümers der Liegenschaft Kontakt aufgenommen. Mir wurde mitgeteilt, dass, nachdem man festgestellt hatte, wie gross die Anzahl Personen war, immer die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ohne Personenschäden im Vordergrund gestanden hat. Auch der Eigentümer hatte letztlich kein Interesse daran, dass Personen zu Schaden kommen. Das dünkt mich ein sehr weiser und kluger Entscheid. Ich möchte die Reaktionen der Leute hier im Saal sehen, wenn es wirklich «geklöpft» hätte, wie das in Luzern zum Teil der Fall war, als man bei Demonstrationen relativ rigoros vorgegangen war.

Man kann immer darüber diskutieren, wie viel die Polizei präventiv unternehmen soll. Sie kann es, sie hätte auch entsprechende Grundlagen. Die Überwachungstätigkeit erfolgt vor allem bei grösseren Demonstrationen, bei denen ein Gefährdungspotenzial vorhanden ist, und zwar im Vorfeld auch bezüglich gewisser Szenen. Aber eine allgemeine Überwachung der Partyszene gibt es bis jetzt nicht. Es brauchte einen politischen Entscheid, wenn der ganze Freizeitbereich präventiv überwacht werden sollte. Ich könnte mir vorstellen, dass dann eine Interpellation in umgekehrter Art eingereicht würde.

In der Beantwortung wird gesagt, dass die Polizei selbstverständlich, weil es immer wieder Einzelfälle sind, auch ihre Lehren ziehen wird. Ich persönlich bin froh, dass schon relativ kurz nach dem Ereignis,

also innerhalb von fünf Wochen, die dringende Frage nach der Ermittlung der Personen beantwortet werden kann: Ja, man hat die Täter ermittelt.

A 048/2010

Auftrag Fraktion SVP: Standesinitiative des Kantons Solothurn zur Frage der Sans Papiers

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 17. März 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. November 2010:

1. *Vorstosstext.* Der Bund wird beauftragt, diejenigen gesetzlichen Grundlagen zu respektieren bzw. – wo nötig – zu präzisieren oder anzupassen, welche garantieren, dass weiterhin ausschliesslich die Kantone darüber entscheiden können, ob sie Jugendlichen, welche sich ohne eine gültige Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz befinden, den Zugang zu gymnasialer Bildung, einer Berufslehre oder die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erlauben wollen. Auch sollen Kinder von Eltern ohne gültige Aufenthaltserlaubnis bei der Geburt nicht einfach automatisch formell anerkannt werden bzw. einen gültigen Aufenthaltstitel erhalten.

2. *Begründung.* Es kann nicht sein, dass der illegale Aufenthalt in der Schweiz nun zunehmend über die Hintertür legalisiert wird, z.B. durch den geförderten Zugang zu einer Berufslehre, Maturitätsschule oder zur Krankenversicherung, wie dies einige parlamentarische Vorstösse vorsehen. Solche Leistungen, über deren Zulassung aufgrund der Kompetenzverteilung allein die Kantone zu befinden hätten, würden diesen jährlich enorme Zusatzkosten bereiten und zudem komplett falsche Signale an die illegalen Einwanderer senden, welche aufgrund dieser Schritte den Eindruck erhalten müssen, dass der Staat ihren unrechtmässigen Aufenthalt mit der Zeit schrittweise legalisieren wird. Aufgrund dieser eindeutigen Signale präsentiert sich die Schweiz nach aussen als inkonsequentes, nachgiebiges und damit letztlich überaus attraktives Zielland für die mittlerweile weltweit informierten Migrationsströme.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Institut der Standesinitiative.* Nach Artikel 160 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen als sogenannte Standesinitiativen zu unterbreiten. Die Bedeutung der Standesinitiative entspricht dabei der parlamentarischen Initiative, die jedem Mitglied der Bundesversammlung, den Fraktionen und jeder bundesparlamentarischen Kommission gleichermaßen zusteht.

Gegenstand solcher Initiativen können nach Artikel 163 BV rechtsetzende Bestimmungen in der Form eines Bundesgesetzes (mitgemeint sind damit auch Verfassungsbestimmungen) oder eine Bundesverordnung sowie Erlasse in der Form eines Bundesbeschlusses sein. Nach Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) kann der Bundesversammlung entweder ein Entwurf zu einem Erlass oder ein Vorschlag, einen Erlassentwurf auszuarbeiten, unterbreitet werden.

Die Besonderheit einer Standesinitiative liegt aber nach Sinn und Zweck darin, vor allem kantonale oder regionale Interessen wirkungsvoll in den bundesstaatlichen Entscheidungsprozess einzubringen, wenn diese Interessen von Mitgliedern der Bundesversammlung, Bundesfraktionen oder bundesparlamentarischen Kommissionen nicht von sich aus aufgegriffen werden.

Anliegen ohne spezifische kantonale oder regionale Interessenlage oder Themen, die in der Bundesversammlung bereits aufgegriffen wurden, geniessen in der Bundespolitik richtigerweise einen nur geringen Stellenwert und führen erfahrungsgemäss kaum je zum Ziel.

3.2 *Grundsätzliche Bemerkungen.* Wie wir im Regierungsratsbeschluss zur Beantwortung der Kleinen Anfrage Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Lehrstellen auch für Sans Papiers, dargelegt haben (vgl. K 221/2009), halten wir die Situation einiger tausend Kinder und Jugendlicher ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz für sehr schwierig. Dafür sind weder diese Kinder verantwortlich zu machen, noch ist zu ihrem Nachteil der Aufenthalt für ihre Eltern möglichst zu erschweren.

Bisher bestand dazu eine gesetzlich abgesicherte Form der Problemlösung mit der sogenannten Härtefalllösung: In Einzelfällen kann so durch die Kantone ein Aufenthaltsstatus gewährt werden, was auch ermöglicht, mit diesen Jugendlichen einen Lehrvertrag abzuschliessen. Die Kantone entscheiden in eigener Kompetenz und mit Ermessensspielraum, ob sie dem Bund einen Antrag auf eine solche Härtefallregelung stellen wollen. Die dabei zu beachtenden Kriterien sind mit Artikel 31 der eidgenössischen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit geregelt (VZAE; SR 142.201). Diese Härtefallklausel wird vor allem dort angewendet, wo es um Jugendliche geht, die hier eingeschult wurden, die obligatorische Schulbildung hier abgeschlossen haben und zusammen mit ihren Familien integriert sind. In solchen Fällen wird praktisch immer die Härtefallregelung angewendet. Das Kriterium «eingeschultes Kind» gilt nach den kantonalen Rechtsprechungen allgemein als wesentlich für eine solche Einzelfallentscheidung. Wir sind weiterhin bereit, uns für Kinder und Jugendliche ohne geregelten Aufenthalt, über das verfassungsmässige Recht auf Grundschulbildung hinaus, einzusetzen.

3.3 Entscheid durch das Bundesparlament liegt vor. Die Bundesversammlung hat beschlossen, die Ebene der dargestellten Einzelfallprüfung zu verlassen. In diesem Sinne hatte der Kanton Neuenburg am 31. März 2010 eine Standesinitiative eingereicht, um damit die Bundesversammlung aufzufordern, auf Bundesebene eine einheitliche Regelung zu treffen, die es jungen Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltsbewilligung ermöglicht, eine Berufslehre zu absolvieren.

Der Ständerat behandelte diese Neuenburger Standesinitiative zusammen mit entsprechenden Motionen von Nationalrat Luc Barthassat (CVP, GE) und Nationalrat Antonio Hodgers (Grüne, GE). Er lehnte die Neuenburger Standesinitiative und die Motion Hodgers ab und stimmte, als Zweitrat und in Übereinstimmung mit dem Nationalrat, der Motion Barthassat am 14. September 2010 zu. Der Bundesrat ist somit verpflichtet, eine Lösung vorzulegen, damit Jugendlichen ohne gesetzlichen Status, die ihre Schulbildung in der Schweiz absolviert haben, der Zugang zu einer Berufslehre ermöglicht wird.

Die Bundesversammlung hat damit eine seit Jahren kontrovers diskutierte Frage entschieden. Die dazu sehr breit und lange geführte Diskussion zur Problematik der Sans Papiers kann auf der öffentlichen Geschäftsdatenbank der Bundesversammlung (www.parlament.ch, curia vista; Eingabe des Stichwortes «sans papiers») im Wortlaut verfolgt werden. Insbesondere der Ständerat hat das Thema – nach einer Rückweisung an die vorbereitende Kommission am 14. Juni 2010, mit dem Auftrag, die Sachlage noch vertiefter (!) zu prüfen – am 14. September 2010 sehr umfassend diskutiert (vgl. curia vista). Dabei kam auch das im Vorstosstext neben der Berufsausbildung genannte Thema der zivilstandsrechtlichen Eintragung der Kinder ohne Aufenthaltsstatus bei der Geburt zur Sprache. Diese Anerkennung der Kinder bei der Geburt ist nach schweizerischem Recht erfüllt, da jede Geburt im Zivilstandsregister beurkundet werden muss, unabhängig und ohne Folge auf deren ausländerrechtlichen Status (vgl. Votum Bundesrätin Evelyne Widmer-Schlumpf zur Motion Hodgers im Ständerat vom 14.9.2010).

Der Ständerat hat die Motion von Nationalrat Barthassat (CVP, GE) am 14. September 2010 als Zweitrat angenommen. Der Bundesrat ist damit verpflichtet, eine Lösung vorzulegen, um Jugendlichen ohne gesetzlichen Status, die ihre Schulbildung in der Schweiz absolviert haben, den Zugang zu einer Berufslehre zu ermöglichen. Die Standesinitiative dient nicht dazu, den Stand der Dinge zu untergraben, sondern vorab die Standesstimme geltend zu machen. Das ist vorliegend geschehen, indem insbesondere der Ständerat in Kenntnis aller Argumente einen Entscheid getroffen hat. Die angegebene Standesinitiative wäre damit nicht nur ohne Aussicht auf Erfolg, sondern auch inhaltlich fragwürdig, da der Bundesrat einem verbindlichen Auftrag des Parlamentes, für eine einheitliche und schweizweit geltende Lösung zu sorgen, nachzukommen hat.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 8. Dezember 2010 zum Antrag des Regierungsrats.

René Steiner, EVP. Ich habe mir nicht notiert, dass ich Kommissionssprecher bin und bin deshalb nicht vorbereitet, wofür ich mich entschuldigen möchte.

Thomas Eberhard, SVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die Bildungs- und Kulturkommission hat nach kontroverser Diskussion mehrheitlich beschlossen, dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zuzustimmen.

Simon Bürki, SP. Die SP-Fraktion lehnt die Standesinitiative aus mehreren Gründen ab. 1. Sinn und Zweck einer Standesinitiative ist es, vor allem kantonale oder regionale Interessen auf Bundesebene einzubringen. Das ist im vorliegenden Geschäft nicht gegeben. 2. Das Instrument kann oder soll dann ergriffen werden, wenn ein Thema auf Bundesebene noch nicht aufgegriffen wurde. Auch das ist hier nicht der Fall. Das Thema Sans Papiers ist auf Bundesebene bereits lanciert, somit bewirkt die Eingabe einer Standesinitiative nichts. Der Bundesrat ist beauftragt, eine Lösung vorzulegen, um diese Ungerechtigkeit aus der Welt zu schaffen. In der ganzen Schweiz sollen Jugendliche, die hier eingeschult und mit der Familie integriert sind, sowohl eine Berufslehre absolvieren als auch weiterführende Schulen besuchen können. 3. Die Problemlösung der Leute ohne Aufenthaltsrecht soll nicht auf dem Buckel der Jugendlichen ausgetragen werden. Sie sollen nicht mitbestraft werden, sind sie doch schon seit einigen Jahren hier. Sie sollen vielmehr integriert und geschult werden. Die SP will die schwierige Situation der Jugendlichen entschärfen und ihnen nicht eine lebenslange Benachteiligung aufgrund zusätzlicher Startschwierigkeiten auferlegen.

Kurz und klar: Die SP will integrieren statt isolieren, ermöglichen statt erschweren, eine einheitliche Lösung statt einen kantonalen Flickenteppich. Die SP stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu.

Felix Wettstein, Grüne. Die grüne Fraktion lehnt diese Standesinitiative ab. Der Auftrag verlangt zwei Dinge, die wir auf keinen Fall unterstützen können. Erstens hat er zum Ziel, dass nicht alle Jugendlichen die Ausbildung absolvieren dürfen, die ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entspricht. Jedenfalls soll ein Kanton beschliessen dürfen, dass er seinen Jugendlichen die Türe zuwirft. Das würde Menschen zwischen 15 und 18 Jahren betreffen; für sie gilt aber weltweit die UNO-Konvention über die Rechte der Kinder, die auch von der Schweiz ratifiziert wurde. In Artikel 28 dieser Konvention steht: «Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts (...) zu erreichen, werden sie insbesondere die verschiedenen Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern und sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen.» Darüber will sich die SVP glatt hinwegsetzen. Aber es kommt noch dicker: Im zweiten Satz verlangt der Auftrag, dass Neugeborene von Eltern, die als Sans Papiers in der Schweiz sind, keine formelle Anerkennung erhalten sollen. Das betrifft eines der grundlegenden Menschenrechte, das Recht auf Wurzeln, Identität und Staatszugehörigkeit. In der Kinderrechtskonvention ist dieses grundlegende Recht spezifisch für die Kinder in Artikel 8 klar und deutlich festgehalten: Alle Vertragsstaaten verpflichten sich, dass jedes Kind das Recht auf Identität, auf Staatszugehörigkeit und auf seinen Namen hat. Dagegen zu verstossen ist rechtswidrig.

Dieser doppelte Verstoß gegen die UNO-Kinderrechts-Konvention stimmt uns sehr bedenklich. Immerhin ist es die Vereinbarung, die weltweit von so vielen Staaten mitgetragen wird wie keine andere. Die Schweiz würde sich einmal mehr vor der Welt schämen müssen, wenn sie sogar elementare Rechte der Kinder mit Füßen tritt.

Yves Derendinger, FDP. Unsere Fraktion wird diesen Auftrag nicht erheblich erklären. Aus folgenden Gründen äussere ich mich nicht zum materiellen Inhalt dieses Auftrags, das heisst nicht zur Problematik der Sans Papiers. Es liegt in dieser Angelegenheit ein Entscheid des Bundesparlaments vor, und zwar ist dieser Entscheid noch sehr jung, der Ständerat hat, wie in Ziffer 3.3. der Stellungnahme des Regierungsrats ausgeführt, im September 2010 als Zweitrat in dieser Sache entschieden. Und jetzt soll der Kanton Solothurn mit einer Standesinitiative vom Bundesparlament verlangen, dass dieser Entscheid wieder gekippt wird. Das kann es doch nicht sein! Wenn das unser Kanton macht, wird das Instrument der Standesinitiative geschwächt. Dazu bieten wir nicht Hand. Und wir bieten auch nicht Hand dazu, dass einmal mehr mit einer von der SVP verlangten Standesinitiative eine Problematik im Kantonsrat behandelt werden soll, die richtigerweise auf Bundesebene diskutiert werden muss. Ähnlich war es gestern beim Vollverschleierungsverbot. Wenn man mit dem nicht einverstanden ist, was der Bundesrat auf Bundesebene ausarbeiten wird, muss man halt mit seinen Bundesparlamentariern eine andere Lösung finden, um dagegen vorzugehen, aber nicht aus wahlkampfaktischen Gründen eine Diskussion im Kantonsrat auslösen.

Aus diesen Überlegungen werden wir den Auftrag nicht erheblich erklären.

Heinz Müller, SVP. Dass es diese Standesinitiative im Solothurner Kantonsrat schwer haben wird, haben wir gewusst, als wir sie einreichten. Trotzdem ist es kein Chabis. Vor allem dann nicht, wenn es im Volk

ein Thema ist. Man kann uns jetzt, wie der Vorredner, wieder Populismus oder Wahlkampf vorwerfen. Wir können damit relativ gut leben. Ich kann Yves Derendinger aber sagen, dass dies der Stoff ist, mit dem Volksabstimmungen gewonnen werden. Die Anliegen des Volks muss man ernst nehmen; das ist nicht nur der Auftrag der SVP, es wäre eigentlich der Auftrag von Ihnen allen. Dass das Volk nicht immer überall die gleiche Meinung hat, ist uns auch klar, deshalb gibt es ja verschiedene Parteien und Fraktionen, aber die Meinung der SVP wird im Volk immer breiter abgestützt. Denn die Bevölkerung hat kein Verständnis dafür, wieso durch eine staatliche Hintertüre illegale Aufenthalte in der Schweiz durch eine Einschulung, ein Lehrverhältnis oder ein Studienplätze legalisiert werden sollen. Das versteht man nicht. Es geht nicht, dass die Schweiz und die Kantone solche Signale aussenden und so die illegale Einwanderung quasi marketingmässig bewirbt. Es gibt in der Schweiz genügend Möglichkeiten, eine Aufenthaltsbewilligung legal zu erlangen. Für die SVP ist auch diese Hürde viel zu tief. Aber mit der Regelung bei den Sans Papiers, eine Ausbildung legal machen zu können, reden wir nicht mehr von einer Hürde, nein, wir reden von einer Einladung. Wieso soll ich nicht illegal in die Schweiz einreisen, ich erhalte ja von Staates wegen eine legale Ausbildung!

Die Argumentation mit dem verfassungsmässigen Recht auf Grundschulbildung, das nicht nur angewendet wird, sondern darüber hinaus noch eine Weiterbildung zulässt, lehnen wir vehement ab. Illegaler Aufenthalt kann, darf und muss nicht gefördert werden. Ich bitte Sie, es wird zwar jetzt etwas mühsam, das zu sagen, die Standesinitiative zu überweisen und den Auftrag erheblich zu erklären.

Stefan Müller, CVP. Es würde mich schon reizen zu replizieren und wieder etwas zur Motivlage zu sagen. Ich verzichte jedoch darauf. Meine Meinung ist hinlänglich bekannt. Ich bin im Übrigen der tiefen Überzeugung, dass alle Parteien und Fraktionen sich am Wohl des Volks orientieren, egal wie die Mehrheitsverhältnisse bei den Abstimmungen jeweils liegen. Ich möchte lieber zum Inhaltlichen reden.

Die Situation der Sans Papiers ist sehr unbefriedigend: für die Kinder und Jugendlichen, vor allem aber auch für den Staat. Wir haben eine Härtefallregelung, die heute kaum zu Ausschaffungen führt. Sie führt auf der andern Seite aber auch nicht zu Legalisierungen von Aufenthalten. Sie führt in den allermeisten Fällen nicht zu einer Lösung und auch nicht dazu, dass der illegale Aufenthalt in der Schweiz unattraktiver wird. Das aber möchte man ja eigentlich. Man möchte keine Sans Papiers. Die Härtefallregelung hat vor allem zur Folge, dass unter den Sans Papier selber eine Ungleichbehandlung und ein falscher Anreiz entsteht, dadurch, dass man die Menschenrechte hochhält und Bildung zuteil werden lässt. Der Anreiz besteht darin, dass die Sans Papiers einen Ausbildungsweg wählen, der keinen Vertragsabschluss benötigt, nämlich den Studienweg.

Das Bundesparlament hat diese Missstände erkannt und mit der Überweisung der Motion Barthassat die nötigen Schritte eingeleitet. Man sucht jetzt eine bundesweite Lösung, und dieser Lösung wollen wir nicht im Weg stehen. Wir lehnen deshalb die angestrebte Standesinitiative ab. Wohlgemerkt, nicht weil wir der Meinung sind, man solle den Status durch die Hintertür legalisieren, wie das jetzt suggeriert wird. Wir tun es, weil die Standesinitiative durch die Motion Barthassat obsolet geworden ist; sie könnte im Sinn des Auftraggebers sogar kontraproduktiv wirken.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Kurz ein paar Bemerkungen inhaltlicher und formaler Art. Es besteht tatsächlich eine Ungerechtigkeit bei Kindern von Sans Papiers: Wenn sie die Primarschule durchlaufen, weil sie dürfen oder müssen - Schulpflicht und Schulrecht gilt für alle in der Schweiz Wohnenden -, dann den Weg übers Gymnasium zum Studium gehen, können sie dies ohne weiteres tun. Eine Lehre hingegen ist nicht möglich, weil dies einen Vertrag voraussetzt. Das ist eine ungerechte Situation bei den Schulabgängerinnen und Schulabgängern. Soviel zum Inhaltlichen.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats hat sich Ende Oktober des letzten Jahres mehrheitlich gegen den Zugang zu einer Berufslehre für jugendliche Sans Papiers ausgesprochen. Der Beschluss zeigt, dass das Thema auch auf Bundesebene kontrovers bleibt, ändert aber nichts am Auftrag von National- und Ständerat mit der Gutheissung der Motion Barthassat, Umsetzungsvorschläge vorzubereiten, die den Zugang zur Berufsbildung ermöglichen sollen. Da besteht also eine Patt-Situation. An sich lehnt die Staatspolitische Kommission des Nationalrats den Zugang der Sans Papiers zu einer Lehre ab, auf der andern Seite ist die Motion mehrheitlich überwiesen worden. Die Kommission hat bereits drei Standesinitiativen und eine parlamentarische Initiative abgelehnt, die den jugendlichen Sans Papiers ermöglichen möchten. Es gibt also schon genug Vorstösse von ausserhalb. Das Thema kann damit wieder angestossen werden, obwohl beide Parlamentskammern dem Bundesrat bereits einen verbindlichen Auftrag erteilt haben. Und dieses Themenkarussell sollte, so die Meinung der Regierung, nicht noch zusätzlich

von unserem Kanton angestossen werden. Es gilt abzuwarten, was der Bundesrat aufgrund der überwiesenen Motion als Lösung vorschlägt. Danach gibt es weitere politische Instrumente, wenn man in dieser Sache aktiv bleiben will.

Die Regierung empfiehlt Ihnen, die Standesinitiative abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)	70 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen

I 155/2010

Interpellation Alexander Kohli (FDP, Grenchen): Steuersäumige Kantonsräte und Kadermitarbeiter?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 3. November 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. November 2010:

1. *Vorstosstext.* Grundsätzlich ist jeder mündige Bürger in unserem Land verpflichtet, seine Steuern ordnungsgemäss zu bezahlen. Die Steuerpflicht und die daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen werden bei unseren Mitbürgern leider immer wieder unterschätzt und der Steuerbetrag bleibt geschuldet.

Leider muss davon ausgegangen werden, dass auch Kantonsräte und Kadermitarbeiter der Kantonalen Verwaltung dieser ersten Bürgerpflicht nicht ausnahmslos nachkommen. Insbesondere sind Kantonsräte als Mitglieder der Legislative besonders in der Pflicht und sollten unzweifelhaft «in bürgerlichen Ehren» stehen.

Die Regierung wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie viele Mitglieder des Kantonsrats und kantonale Kadermitarbeiter kommen ihrer Pflicht nur leidlich nach und entrichten ihre Steuerschulden nicht ordentlich?
2. Können in der angesprochenen Thematik säumige Mitglieder des Kantonsrats und kantonale Kadermitarbeiter öffentlich einsehbar gelistet werden wie die früher mit dem Steuerregister und der Inkassoliste möglich war?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass es eine hohe Bürgerpflicht darstellt, Steuern ohne Verzug zu entrichten?
4. Ist die Regierung ebenfalls der Ansicht, dass insbesondere gewählte Volksvertreter und kantonale Kadermitarbeiter eine Vorbildfunktion wahrnehmen sollten und Steuerschulden prompt begleichen sollten?
5. Wie beurteilt die Regierung die Situation, dass kantonale Kadermitarbeiter mit Steuergeldern entlohnt werden sollten, wenngleich sie ihrer Steuerpflicht nicht ordnungsgemäss nachkommen?
6. Wie beurteilt die Regierung die Situation, dass gewählte Volksvertreter über Finanzvorlagen mitbestimmen, obwohl sie ihre Bürgerpflicht und somit ihren Anteil nicht ordnungsgemäss entrichten?
7. Wie müsste die kantonale Verfassung abgeändert werden, um den ethisch zweifellos gegebenen Ansprüchen an ein gesetzeskonformes Verhalten von Mitgliedern des Kantonsrats oder kantonalen Kadermitarbeitern Genüge zu tun?
8. Wie stellt sich die Regierung zur Wiedereinführung der Begriffe «bürgerliche Ehrenrechte» und eines «guten Leumunds» in der Solothurnischen Verfassung? Wäre bei unbotmässigem Verhalten (z.B. Steuerschulden) oder gar einer Verurteilung, ein Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts – wie dies beispielsweise in Deutschland der Fall ist – denkbar?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 Einleitende Bemerkungen. Die Interpellation verwendet verschiedene unbestimmte Begriffe, welche die eindeutige Beantwortung eines Teils der Fragen erschweren oder gar verunmöglichen. Während der Begriff des Kantonsrats und die Anzahl bestimmt ist, sagt die Interpellation nicht aus, was unter Kadermitarbeitern zu verstehen ist. Sollen sie nach Einstufung in der Lohnklasse, nach Führungsfunktion, nach Anzahl der unterstellten Personen oder sonst wie definiert werden? Sind nur die Angestellten der Verwaltung, also der Exekutive, gemeint, oder auch jene der Gerichte, der kantonalen Schulen und Spitäler? Wann kommt jemand einer Pflicht nur leidlich nach, was ist unter nicht ordentlicher Entrichtung (recte wohl: Begleichung) der Steuerschulden genau zu verstehen?

3.2 Zu Frage 1. Es trifft zu, dass einzelne Kantonsräte und Kantonsangestellte in höheren Positionen ihre Steuern erst auf Mahnung oder Betreibung hin bezahlen, alte Steuerausstände in Raten abstottern oder letztlich gar nicht begleichen und Verlustscheine ausstellen lassen. Gefragt wird nach einer genauen Zahl; im Übrigen aber ist die Fragestellung äusserst unbestimmt, so dass eine präzise Antwort ausgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass weder das Verzeichnis der Kantonsräte noch die Mitarbeiter-Datenbank des Personalamtes mit dem Steuersystem INES verknüpft sind. Selbst wenn der Begriff des Kaderangestellten klar umschrieben wäre, könnte also ein Abgleich, ob sie noch (alte) Steuerausstände aufweisen, nur in aufwendiger Handarbeit vorgenommen werden. Dieser Aufwand ist für die Beantwortung der Interpellation nicht gerechtfertigt, auch aus den folgenden Gründen.

Die Interpellation richtet den alleinigen Fokus auf die Steuerzahlung. Rückstände bei der Steuerzahlung können sowohl auf schlechte Zahlungsmoral oder aber auch auf unverschuldete Zahlungsunfähigkeit oder –schwäche zurückzuführen sein. Allein hier müsste differenziert werden. Zudem drückt sich eine schlechte Steuermoral nicht bloss bei der Steuerzahlung aus. Mindest so verwerflich handelt, wer gar keine Steuererklärung einreicht und mit Ordnungsbussen belegt werden muss, wer eine aggressive Steueroptimierung im Sinne der Steuerumgehung betreibt oder gar Steuern hinterzieht oder Steuerbetrug begeht. Wer solche strafbaren Übertretungen und Vergehen verübt, kommt seiner Pflicht überhaupt nicht nach und nicht bloss «leidlich».

Schliesslich wohnt ein Teil der Kantonsangestellten ausserhalb des Kantons. Wie sie ihrer Steuerpflicht nachkommen, können wir auf keinen Fall eruieren, so dass die Antwort in dieser Beziehung nur unvollständig sein kann.

3.3 Zu Frage 2. Nein. Kantonsräte und Kantonsangestellte haben den gleichen Anspruch auf Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 128 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11., StG) wie alle andern Bürgerinnen und Bürger auch.

3.4 Zu Frage 3. Ja. Das Gleiche gilt aber auch für die fristgerechte und vollständige Deklaration.

3.5 Zu Frage 4. Ja. Sowohl das Staatspersonal als auch das vom Volk gewählte Parlament stellen ein Abbild der Bevölkerung dar. Auch wenn von ihnen eine höhere Identifikation mit dem Staat und folglich auch erwartet werden kann, dass sie ihren Bürgerpflichten prompt nachkommen, wäre es blauäugig zu meinen, dass sich keine schwarzen Schafe darunter befinden.

3.6 Zu Frage 5. Es besteht keine andere Möglichkeit, als Kantonsangestellte aus Steuergeldern zu entlönnen. Mangelnde Zahlungsfähigkeit oder gar Zahlungsmoral bei den Steuern ist kein Grund für die Streichung des Lohnes. Das Steueramt beschreitet gegenüber allen säumigen Steuerzahlern den ordentlichen Weg des Rechtsinkassos, der auch für Kantonsangestellte gilt. Im Rahmen von Zahlungsvereinbarungen erfolgen – wie in andern Fällen auch – Lohnabtretungen, soweit diese rechtlich zulässig sind (Wahrung des Existenzminimums).

3.7 Zu Frage 6. Es mag etwas irritieren, wenn Parlamentarier, die ihre persönlichen Finanzen nicht im Griff haben und ihren Obolus an das Gemeinwesen nur mit Verzug oder überhaupt nicht entrichten (siehe aber Ziffer 3.2), über Finanzvorlagen mitentscheiden. Letztlich verfügen aber alle Mitglieder des Kantonsrates bei Finanzvorlagen über Mittel der Allgemeinheit, an die sie – relativ gesehen – nur einen verschwindend kleinen Beitrag, die eine mehr, der andere weniger, geleistet haben.

3.8 Zu Frage 7. Die Normen in der Gesetzgebung enthalten bereits die ‚ethisch zweifellos gegebenen Ansprüche an ein gesetzeskonformes Verhalten‘. Eine zusätzliche Legiferierung in der Kantonsverfassung erübrigt sich. Bezüglich Stimm- und Wahlrecht halten sich die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte an die gesetzliche Regelung des Bundes. Der Bundesgesetzgeber hat beim Stimmrecht bestimmte Ausschlussgründe für unzulässig erklärt. Verboten ist nach diesen Regelungen der Stimmrechtsausschluss wegen strafrechtlicher Verurteilung und wegen fruchtloser Pfändung und Konkurses. Ein Stimmrechtsausschluss für einzelne Kategorien von Personen oder ein Verlust der Wählbarkeit bzw. der Amtsfähigkeit wegen Steuerschulden wäre zudem aufgrund der politischen Gleichheit (vgl. Art. 8 Abs. 1 BV; Art. 7 KV) nicht zulässig. Abgesehen davon würden vom Bundesrecht abweichende

kantonale Bestimmungen über die Wählbarkeit (welche an das Stimmrecht anknüpft) zu schwerwiegenden Problemen in der Wahl- und Abstimmungsorganisation führen.

3.9 Zu Frage 8. Das Ehrenfolgendengesetz vom 28. November 1937 wurde in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1982 aufgehoben. Nach diesem Gesetz verlor ein Bürger, der fruchtlos gepfändet wurde oder in Konkurs fiel, während vier Jahren die Wählbarkeit in öffentliche Ämter und die Mitgliedschaft in öffentliche Kommissionen des Kantons und der Gemeinden. Gleichzeitig wurde ein solcher Bürger im Amtsblatt publiziert. Das Gesetz wurde aufgehoben, weil a) das Wahlgesetz keine Einschränkungen mehr für die Wählbarkeit in öffentliche Ämter vorsah, b) das Bundesgericht einem Solothurner Bürger Recht gab, der sich gegen seine Publikation als fruchtlos Gepfändeter im Amtsblatt gewehrt hatte, c) die Orientierung der Gläubiger über zahlungsunfähige Schuldner gewährleistet blieb. Der Kanton Solothurn war praktisch der letzte Kanton, der noch eine solche Regelung kannte. Eine Wiedereinführung dieser veralteten Regelung mit den überholten Ausschlussgründen kommt heute nicht mehr in Frage.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Die grüne Fraktion ist mit dem Regierungsrat einverstanden, dass die Interpellation Unschärfen aufweist, insbesondere betreffend Definition der Kadermitarbeitenden. Wir haben bereits bei einem andern Geschäft diskutiert, wie weit der Rahmen für Staatsangestellte geht. Die Stellungnahme des Regierungsrats gibt zu Frage 1 ein weiteres Beispiel einer Unschärfe: Es wird in der Interpellation nur ein Teil der Verfehlungen im Steuerwesen aufgeführt; der Umstand etwa, gar keine Steuererklärung abzugeben, wird nicht erwähnt. Es ist also eine sehr punktuelle Interpellation. Wir teilen zur Frage 2 die Auffassung des Regierungsrats, dass Kantonsräte und Kantonsrätinnen und Kantonsangestellte betreffend Steuergeheimnis wie alle andern Bürger und Bürgerinnen behandelt werden sollten. Wir kommen jedoch zu einem andern Schluss: Statt von einer exklusiven Gruppe Steuerregister und Inkassolisten zu verlangen und damit Transparenz zu schaffen, befürworten wir für alle Bürgerinnen und Bürger und für alle Steuerzahlenden die Wiedereinführung eines Steuerregisters und einer Inkassoliste. Das schafft Transparenz über die enorme Umverteilung, insbesondere des Vermögens, wie sie in den letzten Jahrzehnten passiert ist, und würde eine wichtige Grundlage geben für zukünftige Auseinandersetzungen über öffentliche Einnahmen aus Steuerabgaben.

In der Antwort 4 bin ich über die Redewendung gestolpert, «wäre es blauäugig zu meinen, dass sich keine schwarzen Schafe darunter befinden.» Ich weiss nicht, ob man auch zu einem Umkehrschluss kommen kann. Die SVP ist ja berühmt dafür, die schwarzen Schafe hinauszukicken. Also hat man sozusagen die Umkehrinterpretation gemacht, dass das schwarze Schaf zurückkommt und man es in der SVP sucht. Offensichtlich hat es irgendwo in der Verwaltung ein Leck gegeben, sonst hätte die Presse nicht den Namen unseres Kollegen Heinz Müller genannt. Die Staatsanwaltschaft musste es bestätigen und sagte gleichzeitig, es sei nur ein Strafverfahren in Steuerangelegenheiten von Kantonsräten und Kantonsrätinnen hängig. Also ist klar, wir andern sind nicht davon betroffen. Die Interpellation hat dadurch für mich einen etwas speziellen Charakter bekommen. Als Fazit kann ich sagen: Sie ist in vielen Fragen dubios. Die Staatsanwaltschaft hat ja gleichzeitig auch betont, es gelte nach wie vor die Unschuldsvormutung. Warum startet dann die Presse sozusagen eine Kampagne, wenn es in der gleichen Zeitung, in der der Name von Heinz Müller veröffentlicht worden ist, heisst, es sei ein UBS-Vizedirektor verurteilt worden, ohne den Namen zu nennen. Wenn schon die Staatsanwaltschaft eine Gleichbehandlung macht, erwarten wir dies eigentlich auch von der Presse. Das Fazit der ganzen Geschichte ist für uns eindeutig. Es geht in Richtung Lokalpolitposse; es ist irgendwie eine Abrechnung, und das ist für uns Grüne in Grenchen eigentlich nicht von grossem Interesse.

Philipp Hadorn, SP. Möglicherweise erwartete der Interpellant etwa folgende Beantwortung seines Vorstosses durch die Regierung – wenn wir es humorvoll nehmen: Fiktives Zitat: «Grundsätzlich erachtet es die Regierung nicht als zwingend, dass Kantonsrätinnen und Kantonsräte sowie Kadermitarbeitende ihre Steuerpflichten erfüllen. Es gilt auch nicht eine besondere Vorbildfunktion von diesen Personengruppen zu erwarten (Vergleiche das Engagement unseres heutigen Landammannes, als es um die Steuergerechtigkeitsinitiative ging.) Eine nicht ordnungsgemässe Bezahlung der Steuerschulden ist auch für die Arbeits- oder Ratskolleginnen durchwegs verständlich. Bei Bedarf kann die Lohnzahlung für Kadermitarbeitende, die ihre Steuern nicht bezahlen, durch einen speziellen Fonds beglichen werden. Auf Wunsch prüft die Regierung, ob in Zukunft vor jeder Abstimmung eines finanzrelevanten Geschäfts ein Nachweis der beglichenen Steuerrechnungen und Einhaltung der Verfahrensschritte vorzuweisen seien. Noch zu klären gilt, welche Gruppe dann abstimmungsberechtigt wäre. Allenfalls kommt auch beim Eintritt ins Rathaus oder dieses Saales zusätzlich zum Personalausweis die Vorweisung eines Leumunds-

zeugnisses in Frage, das allerdings nicht älter als 30 Tage sein darf. Eine Fachkommission soll zudem Vorschläge für eine Teilrevision der Verfassung erarbeiten, die ein ethisch zweifelloses Verhalten als Anstellungs- oder Wahlvoraussetzung definieren. Dabei ist auf eine zeitgemässe Definition der 'relevanten Ethik' Rücksicht zu nehmen.» Ende des fiktiven Zitats.

Doch nun wieder ernst: Claude Belart hat gestern bei seiner Antrittsrede kritisch in Frage gestellt, welche Vorstösse mit welchem Nutzen oder welcher Motivation eingereicht werden. Sehr gut kann ich mir vorstellen, in welche Rubrik unser neuer KR-Präsi vorliegenden Vorstoss einordnen würde. Doch nun wieder ernst: Claude Belart hat gestern bei seiner Antrittsrede kritisch in Frage gestellt, welche Vorstösse mit welchem Nutzen oder welcher Motivation eingereicht werden. Sehr gut kann ich mir vorstellen, in welche Rubrik unser neuer KR-Präsi den vorliegenden Vorstoss einordnen würde. Wie dem auch sei: Für die SP ist klar und eine Selbstverständlichkeit: Das gültige Steuergesetz, inklusive die daraus entstehenden individuellen finanziellen Verpflichtungen, ist auf alle Einwohnerinnen und Einwohner in unserem Kanton gleich anzuwenden und bei Verstoss gleich zu ahnden. Dabei darf weder Beruf, soziale Stellung, Einkommenshöhe noch persönliche, regionale, politische oder religiöse Vernetzung irgendeine Rolle spielen. Ebenso soll es eine Selbstverständlichkeit darstellen, dass auch Kantonsrätinnen, Kantonsräte und Kaderangestellte ihre Steuerpflichten korrekt erfüllen.

Was mich persönlich effektiv an diesem Vorstoss gestört hat, ist, dass damit Kantonsrätinnen und Kantonsräte sowie Kaderangestellte des Kantons unter einen Generalverdacht gestellt wurden. Das schwächt Kraft und Relevanz und insbesondere die Akzeptanz der Entscheidungen dieses Parlaments. Kann dies ein Ziel sein? Das haben weder die Kaderangestellte noch wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier verdient.

Den Strauss der doch weitgehend polemischen Fragen hat die Regierung noch relativ ernsthaft beantwortet. Den Generalverdacht hat sie allerdings mit ihrer Beantwortung mitgefördert. Mit den mündlichen Ergänzungen an die Medien ist dieser Makel eher potenziert als kompensiert worden. Mich interessiert im Moment nicht, ob ein politischer Freund oder Gegner sich effektiv etwas hat zuschulden kommen lassen. In Verfahren muss dies geprüft werden und je nach Ausgang muss es Konsequenzen haben. Polemik und Pauschalisierung sind dabei nicht dienlich. Und ich hoffe, dass wir die Zeiten des öffentlichen Prangers überwunden haben – nach meinem Kenntnisstand auch eine liberale Errungenschaft. Die SP Fraktion möchte in Zukunft lieber Parlamentszeit investieren, um die Frage nach der Steuergerechtigkeit zu diskutieren. Denn das ist ein echtes Bedürfnis und eine entzündete soziale Zeitbombe, die es zu entschärfen gilt. Lassen wir die vom Staat besoldeten Steuerbehörde und die Steuerrichter währenddessen ganz einfach kompetent und korrekt das geltende Steuerrecht umsetzen.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Wir gehen davon aus, dass alle Kantonsräte und Kantonsangestellte wissen, dass sie ihre Steuern wie alle andern Bürger zahlen müssen. Darüber müssen wir vermutlich nicht diskutieren. Natürlich kann es wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Scheidungen oder dem Schritt in die Selbstständigkeit Zeiten geben, da ein Mitglied des Kantonsparlaments temporär in Rückstand gerät, dafür haben auch die Wählerinnen und Wähler Verständnis. Was allerdings nicht akzeptiert werden kann, ist, wenn Steuern gar nie bezahlt und Verlustscheine ausgestellt werden. Diesbezüglich sind aber alle Steuerpflichtigen im Kanton Solothurn gleich zu behandeln. Es kann sein, dass Kantonsrat Alexander Kohli nichts Böses gedacht hat, als er die Interpellation schrieb; das kaufe ich ihm ab. Aber derjenige, der ihm den Tipp dazu gegeben oder ihn darauf geschubst hat, hat ganz genau gewusst, was er mit dem dubiosen Vorstoss auslöst. Nicht das brennende Interesse an den Antworten auf die gestellten Fragen waren das Motiv für den Vorstoss, sondern ganz klar die öffentliche Hetzjagd auf steuersündige Kantonsräte, die mit gezielten Antworten der Regierung ausgelöst worden ist. Das erinnert mich ein wenig an die Schulzeit, an Sticheleien wie, «du, ich weiss etwas über Hansli Müller, aber ich sage es nicht.» Mit solchen Sprüchen konnte man das Interesse gezielt in eine Richtung lenken, ohne selber den Bösen spielen zu müssen. Hinter diesem Vorstoss steckt in gewissem Sinn genau so eine Haltung. Nicht eine einzige Frage ist halbwegs umfassend oder klar beantwortet. Oder weiss heute jemand, wie viele Mitglieder des Kantonsrats und wie viele kantonale Kadermitarbeiter ihrer Steuerpflicht nicht nachkommen? Das war eine Frage! Dafür sind in den Antworten gezielt Begriffe eingebaut worden wie «Steuerumgehungen», «Steuerhinterziehung», «Steuerbetrug», im Wissen darum, dass jeder normal funktionierende Journalist bei der Verwaltung nachfragen wird, ob es solche Fälle unter den Kantonsräten gebe.

Glaubt man den Ausführungen von Kantonsrat Kohli, die er in den Medien gemacht hat, so hat er Gerüchte im Kantonsrat gehört, wonach es steuersäumige Kantonsräte und Kadermitarbeiter geben sollte. Interessant ist aber, dass sich Alexander Kohli gegenüber Vertretern der SVP so geäussert hat, dass

er mit seinem Vorstoss linke Steuersünder aus der Region Solothurn-Lebern im Visier gehabt habe. Gegenüber Vertretern der SP hat der gleiche Alexander Kohli gesagt, sein Vorstoss habe auf eine Flut von ennet dem Berg abgezielt. Egal, auf wen der Vorstoss wirklich gezielt hat, die Beantwortung der Fragen hat offenbar nicht dazu gehört. Die widersprüchlichen Äusserungen von Kantonsrat Kohli erschüttern seine Glaubwürdigkeit. Eine Nachfrage bei verschiedenen Fraktionen hat zudem gezeigt, dass bisher niemand, ausser Alexander Kohli, entsprechende Gerüchte gehört hat, und wenn es anders wäre, wären wir froh um Hinweise. Die SVP verurteilt nicht den Vorstoss und die gestellten Fragen, sondern die offensichtlich politischen Absichten in aller Form.

Für uns sehr interessant ist hingegen die Antwort der Regierung auf die Frage 2. «Kantonsräte und Kantonsangestellte haben den gleichen Anspruch auf Wahrung des Steuergeheimnisses wie alle andern Bürgerinnen und Bürger auch.» Nimmt man die Regierung beim Wort, ist man erstaunt, warum sie selber keine Untersuchung eingeleitet hat, wie der Name von Kantonsrat Heinz Müller im Zusammenhang mit einer Straf- und Steueruntersuchung an die Medien gelangen konnte. Da liegt ganz klar eine Verletzung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern durch die Verwaltung vor. Aufgrund der gegen den Kanton eingereichten Klage gehen wir davon aus, dass die Gerichte der Frage nachgehen werden, genau so wie den Gerüchten, die Alexander Kohli gehört haben soll. Interessant dürfte dabei auch sein, dass das zuständige Departement nur 27 Tage brauchte, um die acht Fragen der Interpellation zu beantworten. Wir Kantonsräte warten teilweise monatelang auf Antworten zu Interpellationen. Es macht fast den Anschein, als ob die Antworten vorgelegen haben, bevor die Fragen gestellt wurden. Oder sind die 27 Tage der neue Massstab für die Beantwortung von Vorstössen, die das Finanzdepartement betreffen? Das werden wir sehen.

Nicht nur die SVP-Fraktion, sondern die ganze SVP Kanton Solothurn ist enttäuscht von Finanzdirektor Christian Wanner. Die Antworten auf den Vorstoss und alles, was darum herum passiert ist und noch passieren wird, liegen in seinem Verantwortungsbereich. Ausser abwiegelnden, beschönigenden und die Situation verzögernden Worten hat man von ihm bis jetzt nichts vernehmen können.

Susanne Koch Hauser, CVP. Der Interpellant stellt interessante Fragen in Bezug auf zwei spezifische Gruppen von Steuerzahlenden - Kadermitarbeiter und Kantonsräte -, und er will vom Regierungsrat unter anderem wissen, ob man mit einer Verfassungsänderung zu «ethisch saubereren» Personen kommen könnte. Wir danken dem Regierungsrat für die Antwort. Wir von der Fraktion CVP/EVP/glp erachten es insbesondere als wichtig, dass die Verwaltung und da im Speziellen die Steuerverwaltung Richtlinien und Handhabungen im Umgang mit Säumigen hat und sie auch anwendet, und zwar gleichberechtigt für alle fehlbaren Personen, unabhängig ob Kadermitarbeiter, Kantonsrätin oder Bauarbeiter. Diesbezüglich hätten wir in der Antwort der Regierung einen Hinweis erwartet.

Yves Derendinger, FDP. Nach der Antwort des Regierungsrats zu dieser Interpellation muss festgestellt werden, dass der Kantonsrat tatsächlich ein Abbild der Gesellschaft ist; es gibt auch im Kantonsrat Personen, die ihre Steuern nicht zahlen. Es ist aber richtig, was der Sprecher der SVP-Fraktion sagte: Aus der Antwort geht tatsächlich nicht hervor, wie viele Kantonsräte und / oder Kadermitarbeiter es sind. Man könnte die Antwort sogar so auslegen, dass es nur Kadermitarbeiter und keine Kantonsräte oder umgekehrt sind. Ich gehe davon aus, dass es beide Personenkreise betrifft, und das ist unseres Erachtens diskussionswürdig. Kantonsräte haben eine Vorbildfunktion, und dazu gehört auch das Bezahlen der Steuern. Auch Kadermitarbeiter, die einen Lohn aus Steuergeldern beziehen, haben ihre Steuern ohne Wenn und Aber zu zahlen. Nebst der rechtlichen Verpflichtung besteht bei beiden Personenkreisen auch eine moralische Verpflichtung, die Steuern zu zahlen. Selbstverständlich gibt es immer wieder Umstände, die dazu führen, dass es nicht sofort möglich ist, die Steuern rechtzeitig bezahlen zu können. Aber ich bin überzeugt, es gibt beim Steueramt immer die Möglichkeit, eine Lösung zu finden. Was aber sicher nicht sein darf, ist, dass Kantonsräte und Kadermitarbeiter nicht genau so hart verfolgt werden wie der Normalbürger, das heisst, auch diese Leute sind zu betreiben bis hin zu einer Pfändung. Da darf es keine Vorteile für die beiden Personenkreise geben.

Rechtlich kann man, wie wir der Antwort entnehmen, nicht sehr viel tun. Wir hoffen aber, dass die Interpellation wenigstens dazu führt, dass bei den Kantonsräten und bei den Kadermitarbeitern das Bewusstsein geschäft wird und man damit rechnen muss, dass es auskommen kann, wenn man die Steuern nicht zahlt.

Manfred Küng, SVP. Der Kantonsratspräsident hat gestern darauf hingewiesen, dass Rahmenbedingungen im Kanton an sich stimmen würden, nur bleiben die guten Steuerzahler trotzdem aus. Das muss geändert werden. Unter diesem Blickwinkel sagt die Regierung in ihrer Antwort etwas ganz Wichtiges: Es gibt am Steuergeheimnis nichts zu rütteln. Das ist für Personen und Unternehmen, die einen Zuzug in den Kanton erwägen, von Bedeutung. Zu Recht weist die Regierung ferner darauf hin, dass das Anliegen von Kantonsrat Kohli nicht verfassungskonform ist. Die veröffentlichte Liste von Steueründern, die Kantonsrat Kohli mit seiner Interpellation erreichen will, bezeichnet man heute als «naming and shaming». Es handelt sich dabei um das öffentliche Blossstellen von Personen, mithin einer erniedrigenden Behandlung, wie sie in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verboten ist. Es ist bedauerlich, dass die Regierung auf diesen Punkt nicht hingewiesen hat. Es ist nicht das erste Mal, dass wir uns in der Schweiz mit «naming and shaming»-Vorstössen befassen müssen. Neben verschiedenen Kantonsregierungen und der SVP hat insbesondere auch die Schweizerische FDP im Jahr 2004 klargestellt, dass ein «naming and shaming» nicht mit Artikel 3 der EMRK vereinbar ist. Bei dieser klaren Position der Landespartei ist unerklärlich, wie ein freisinniger Kantonsrat ein derart wenig liberales Anliegen fordern kann.

Alexander Kohli, FDP. Ich danke der Regierung für die äusserst rassige Beantwortung meines Vorstosses. Man könnte einerseits Angst bekommen, dass man etwas Staatsbedrohendes angezettelt habe; andererseits könnte man es auch als gutes Beispiel für die Beantwortung anderer Vorstösse nehmen. Offensichtlich hat der rote Fraktionssprecher Mühe mit dem Lesen, sonst hätte er sein Problem gelöst erhalten beim Lesen der Fragen 7 und 8. Daraus ist die Absicht ersichtlich, nämlich nicht das, was du mir andichten möchtest. Die Sprecherin der Grünen versteigt sich gar zu Mutmassungen über persönliche Abrechnungen, die bei uns zu Hause stattfänden. Dazu nur das: ich weiss, wo ich welches Problem bearbeiten möchte. Erstaunlich und unnötig für Volksvertreter finde ich aber die überaus sensible und überempfindliche Reaktion und den Umgang mit diesem Thema in diesem Saal. Im Sinn einer Selbstreinigung sollte das Parlament ernsthaft mit solchen Problematiken umgehen und nicht versuchen, sich auf der einen oder anderen Seite eine Argumentation zurechtzulegen. Was Recht ist, ist Recht und hat Recht zu sein.

Weniger glücklich bin ich mit der Verlagerung des Fokus des ganzen Vorstosses durch die Regierung auf Ungefragtes, wie zum Beispiel Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug. Es denn auch fast schon fahrlässig, wenn man so agiert und unhaltbare Äusserungen von Namen durch die Staatsanwaltschaft oder auch die Bestätigung von Namen provoziert. Das ist unglücklich und nicht sinnvoll. Der Fokus liegt nämlich auf einem einfachen Thema, und das ist das Steuerinkasso. Meine Absicht ist sonnenklar: Jeder hat seine Steuerrechnung nach einer ordentlichen und nicht bestrittenen Veranlagung zu zahlen, sei er ein normaler Bürger, ein Kadermitarbeiter in unserem Staat oder ein gewählter Kantonsrat. Trotz dem Öffentlichkeitsprinzip ist die ehemals vorhandene Transparenz leider nicht mehr gegeben; das ist störend. In früheren Zeiten waren das Steuerregister und das Inkassobuch in jedem Gemeindehaus öffentlich aufgelegt; dazumal hat sich niemand darüber beschwert, das sei nicht liberal. Und wir vertreten den Liberalismus seit 150 Jahren und nicht erst seit 20 Jahren. Es war auch dazumal klar, dass auch Konkursite weder ein Amt in der Gemeinde, im Kanton oder auf Bundesebene erreichen können. Das war damals Gesetz. Es ist darum komisch, dass man von Bundeseite zur Kenntnis nehmen muss, dass eigentlich sinnvolle Regelungen in unserem Land abgeschafft werden. Von jedem pflichtbewussten Bürger kann man eigentlich nur eine Haltung verantworten, und das ist, dass, wer ein öffentliches Amt will, seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen muss. Jetzt stellt sich die Frage, wie man bei diesem traurigen Thema Remedur schaffen kann. Dazu schweigt sich die Regierung weitgehend aus und sagt eigentlich nur, was nicht geht. Ein bisschen mehr Fantasie wäre wünschenswert gewesen.

Für mich steht ein Thema im Vordergrund, nämlich das Mittel der rechtsgültigen Selbstdeklaration ins Auge zu fassen. Damit soll nicht etwa ein zusätzlicher Beamter seitens des Personalbüros des Kantons oder in den Parlamentsdiensten kriert werden, sondern man soll es durch eine Selbstdeklaration oder ein ähnliches Mittel beheben. In diesem Sinn erkläre ich mich als Interpellant teilweise mit der Beantwortung befriedigt und behalte mich zur Behebung des Misstandes weitere Vorstösse vor.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich möchte nur zwei Bemerkungen anbringen. Zum einen möchte ich unser Steueramt in Schutz nehmen. Das Steueramt gibt keine Namen heraus, das darf es auch nicht. Es gibt kein öffentliches Steuerregister mehr; darüber hat man vor einigen Jahren meiner Meinung nach zu Recht befunden. Die zweite Bemerkung: Ich habe wiederholt lesen können,

offenbar sei es der Finanzdirektor, der sage, der oder die werde angezeigt oder gegen sie oder ihn vorgegangen. Das entzieht sich meiner Kenntnis. Das muss, und das weiss der Jurist Manfred Küng, der politischen Einflussnahme entzogen sein. Ein Fall wird rein nach rechtlichen oder vermuteten Kriterien weitergezogen oder nicht. Es wäre ja eine schöne Sache, wenn der politische Chef sagen würde, diesen Fall ziehen wir weiter, den andern hingegen nicht. Es müssen alle durch das gleiche Nadelöhr; das ist letztlich eine Frage der dritten Gewalt und nicht der politischen Führung. Im Übrigen bedaure auch ich, dass der Name bekannt wurde. Das geschah aber nicht durch uns. Ich weiss nicht woher. Bestätigt hat ihn die Staatsanwaltschaft. Ob sie dies tun muss oder nicht, kann und will ich nicht beurteilen. Aber es ist richtig, dass wenigstens diese zwei Randerscheinungen ins richtige Licht gerückt werden.

Claude Belart, FDP, Präsident. Ich gebe Ihnen den Eingang der folgenden Vorstösse bekannt und wünsche Ihnen schöne Sportferien und eine schöne Fasnacht. Wir sehen uns im März wieder.

Neu eingereichte Vorstösse

ID 008/2011

Dringliche Interpellation Fraktion SP: Medizinische Staatshaftung - Beurteilen im Kanton Solothurn inskünftig die möglichen Verursacher von Schäden diese gleich selbst als erstinstanzliche Richter?

Mit RRB Nr. 2010/2358 vom 14. Dezember 2010 hat der Regierungsrat eine «Übergangsverordnung» zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2011 erlassen. In Fällen medizinischer Staatshaftung soll die Solothurner Spitäler AG (soH) dahingehend als erste richterliche Instanz wirken, dass soH über streitige Ansprüche eine Verfügung erlässt, gegen welche dann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden kann. Mit diesem Konstrukt soll der Vorgabe des Bundesrechts genügt werden, auf kantonaler Ebene neu einen zweistufigen (statt wie bisher einen einstufigen) Verfahrensweg vorzusehen. Der Ablauf der Frist für das Ergreifen des Verordnungsvetos (18. Februar 2011) wird entgegen den vom Regierungsrat in seiner Stellungnahme auf die Interpellation von Markus Schneider vom 26. Januar 2010 zur vorzeitigen Inkraftsetzung von Verordnungen (RRB Nr. 2010/707 vom 20. April 2010) gemachten Zusicherungen nicht eingehalten worden. Die Gründe dafür vermag auch ein Brief, der mit Datum vom 14. Dezember 2010 an die Mitglieder der Ratsleitung ergangen ist, nicht schlüssig aufzuzeigen. Bei der nun zur Diskussion stehenden «Übergangsverordnung» ist trotz tiefgreifender Änderungen im Verfahrensrecht und bereits erfolgter Massnahmen (die hängigen verwaltungsrechtlichen Klagen wurden vom Verwaltungsgericht bereits an die SoH überwiesen) eine Publikation bis heute unterblieben.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche kantonale Verfassungsnorm stützt der Regierungsrat seine Kompetenz zum Erlass von befristeten «Übergangsverordnungen», die sich direkt auf ein Bundesgesetz stützen?
2. Warum wurde die ordentliche Publikation der «Übergangsverordnung» unterlassen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat Befürchtungen betreffend möglicher Interessenskonflikte, fehlender Unabhängigkeit und wahrscheinlicher Befangenheit, indem die Verordnung vorsieht, dass dasjenige Unternehmen, in welchem die Vorgänge geschehen sind, die möglicherweise zu Staatshaftung führen können, neu als erste richterliche Instanz fungieren soll?
4. Wie viele Spitalhaftungsklagen waren am 31. Dezember 2010 hängig? Wie viele davon waren sistiert?
5. Wie viele dieser Klagen hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn an soH zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung überwiesen? In wie vielen dieser Fälle hat soH bereits verfügt?
6. Welche Massnahmen hat soH ergriffen, um der neuen Rolle als zuständige erste Instanz in Sachen medizinischer Staatshaftung nachkommen zu können (Ausbildung, Aufstockung von Personal, Vergabe von Mandaten etc.)?
7. Was geschieht mit hängigen Verfahren, falls der Kantonsrat das Veto Nr. 247 vom 25. Januar 2011 gutheisst?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Jean-Pierre Summ. (1)

I 009/2011

Interpellation Fraktion SVP: Sicherung der Unabhängigkeit von Mitgliedern des Kantonsrats und des Regierungsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sollten möglichst unabhängig ihren Aufgaben im Rat nachgehen können. Das ist nicht gewährleistet, wenn die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats für Wortmeldungen im Rat beliebig vor Gericht gezogen werden können. Solches verhindert Artikel 65 der Kantonsverfassung, der für Äusserungen im Rat Immunität gewährt.

Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats kann aber auch anderweitig beeinträchtigt werden. So berichtete die Zeitung «Der Spiegel» (Nr. 25/1983) darüber, dass ein Solothurner Staatsanwalt gegen alle Mitglieder des Regierungsrats eine Strafuntersuchung wegen einer Reise nach Madrid angehoben hat. Grundsätzlich ist es richtig, dass Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats wie jeder andere Einwohner für Verfehlungen zur Verantwortung gezogen werden können. Staatspolitisch ist es aber nicht unbedenklich, wenn Staatsanwälte ohne weitere Schranke gegen Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats vorgehen können. Mit der anfangs Jahr in Kraft getretenen neuen Strafprozessordnung ist die Gefahr politisch motivierter Verfahren nicht gebannt. Entstände beispielsweise der Eindruck, dass im kantonalen Handelsregister hohe Gebührenüberschüsse erzielt werden, so könnte jeder Staatsanwalt sowohl gegen die zuständigen Mitglieder der Regierung ein Verfahren wegen Gebührenüberforderung nach Artikel 313 Strafgesetzbuch als auch gegen die Mitglieder der kantonsrätlichen RPK wegen Teilnahme einleiten. Oder werden Mitarbeiter der Verwaltung unter Verletzung der GAV-Normen entlassen oder freigestellt und entsteht dabei der Eindruck, erhobene Mobbing-Vorwürfe seien möglicherweise berechtigt, so kann jeder Staatsanwalt gegen den verantwortlichen Regierungsrat eine Strafuntersuchung eröffnen. Der Handlungsspielraum der Staatsanwaltschaft ist breit.

Dass Strafuntersuchungen und Enteignungsverfahren politisch missbraucht werden können, belegt die Geschichte des Kantons: Theodor Scherer war Solothurner Jurist, katholisch-konservativer Politiker und Journalist, der von 1837-1841 Mitglied des Solothurner Grossen Rats war. Er opponierte mit demokratischen Mitteln gegen die Verfassungsrevision von 1841, weshalb er wie so viele andere der katholisch-konservativen Opposition wegen «Konspiration» von den Liberalen in Scheinprozessen strafrechtlich verurteilt und mittels Steuer- und Entschädigungsverfahren enteignet wurde. Scherer musste den Kanton verlassen. Es gelang mit diesen Massnahmen den Liberalen, die konservative Opposition für Jahrzehnte zu zerschlagen und mundtot zu machen.

In den vergangenen Jahren wurde gegen ein prominentes Mitglied des Kantonsrats vor den Wahlen eine Strafuntersuchung wegen angeblicher Verletzung der Rassismuskriterien eröffnet, das dann (nach den Wahlen) mit einem Freispruch endete. Ebenfalls entsteht zunehmend der Eindruck, dass die Ansetzung von Steuerrevisionen und die Methoden der Steuerveranlagung politisch motiviert sein könnten. Jedenfalls berichten verschiedene Steuerberater, es falle auf, dass bestimmte Unternehmen viel häufiger mit Steuerrevisionen konfrontiert würden als andere. Aus den Unterlagen des kantonalen Steueramtes ist ersichtlich, dass bestimmte Steuerrevisionen mit dem Ziel angesetzt worden sind, zu analysieren, wer welcher Partei und für welchen Wahlkampf wie hohe Spenden hat zukommen lassen. Mit dem vorliegenden Vorstoss soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats weiterhin verantwortlich gemacht werden können. Es soll aber ausgeschlossen werden, dass Steuerveranlagungsverfahren und Strafuntersuchungen politisch missbraucht werden.

Wir ersuchen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

Ist der Regierungsrat bereit, die Kantonsverfassung im Artikel 65 durch folgende zwei neue Absätze zu ergänzen:

- Abs 2
Strafuntersuchungen, Nach- und Strafsteuerverfahren sowie Enteignungsverfahren gegen Mitglieder des Kantonsrats oder des Regierungsrats bedürfen der Bewilligung des Kantonsrats auf Antrag der Regierung.
- Abs 3
Sollen bei Mitgliedern des Kantonsrats oder des Regierungsrats oder bei den von ihnen wirtschaftlich beherrschten Betrieben Steuerrevisionen durchgeführt oder die definitive Steuerveranlagung nicht innert zwölf Monaten seit Einreichung der Steuererklärung vorgenommen werden, ist rechtzeitig auf Antrag der Regierung die Bewilligung der Ratsleitung einzuholen; diese entscheidet mit einfachem Mehr.

Begründung: Mit dem Absatz 2 soll verhindert werden, dass Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates willkürlichen Strafuntersuchungen ausgesetzt werden. Andere Kantone kennen solche Regelungen auch (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. B aStP-SG; §37ff aKRG-ZH). Sie schützen nicht vor berechtigter Strafverfolgung, jedoch vor politischem Missbrauch.

Mit dem Absatz 3 soll verhindert werden, dass Steuerveranlagungen und Steuerrevision politisch missbraucht werden, was heute nicht ausgeschlossen werden kann. Auch hier wird eine sachgerechte Veranlagung oder Steuerrevision nicht erschwert, sondern bloss dem Missbrauch zu politischen Zwecken ein Riegel geschoben.

Unterschriften: 1. Herbert Wüthrich, 2. Christian Imark, 3. Manfred Küng, Rolf Sommer, Bruno Oess, Heinz Müller, Walter Gurtner, Thomas Eberhard, Beat Ehrsam, Christian Werner, Albert Studer, Hansjörg Stoll, Fritz Lehmann, Leonz Walker, Colette Adam, Samuel Marti. (16)

I 010/2011

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Familienzulagen im Krankheitsfall bei einer mehr als drei Monate dauernden Arbeitsunfähigkeit

Gemäss FamZV Art. 10 erlischt der Anspruch auf Familienzulagen bei längerer Arbeitsverhinderung durch Krankheit, daher werden diese nur noch während des laufenden und den drei folgenden Monaten der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet, da Krankentaggeldleistungen von Versicherungen nicht als AHV-pflichtiger Lohn gelten. Eine problematische Ausgangslage, wenn nach Ablauf einer über drei Monate dauernden Arbeitsunfähigkeit anschliessend kein anderer zulagenberechtigter Eltern- oder Stiefelternteil die Familienzulagen geltend machen kann.

Herr Meinrado Robbiani hat im Nationalrat eine Motion zu diesem Sachverhalt eingereicht. Der Bundesrat nahm dazu am 26. August 2009 Stellung und bejahte einerseits die angesprochene Lücke, unter anderem aus finanzpolitischen Gründen, lehnte er es jedoch ab, die geltende Gesetzgebung anzupassen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zur skizzierten Problematik?
2. Gibt es statistisches Material zur Häufigkeit von Familien im Kanton Solothurn, deren Anspruch erlosch und keine andere Person die Familienzulage geltend machen konnte?
3. Wie könnte die Lücke bei mehr als drei Monate dauernder Arbeitsunfähigkeit geschlossen werden? Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten, Aufhebung der Einkommensgrenze für Nichterwerbstätige?
4. Welche Möglichkeiten gibt es für ein vereinfachtes Verfahren betreffend des Statuswechsel von «Erwerbstätig» zu «Nichterwerbstätig», insbesondere, wenn ein Elternteil nur vorübergehend und wegen des Bezugs von Krankentaggeldleistungen kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt?
5. Sind Kantone bekannt, welche eine Regelung im Sinne der den Kantonen mit der aktuellen Gesetzgebung übertragenen Kompetenz beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige?
6. Wäre die Regierung bereit, Anstrengungen zur Realisierung eines Obligatoriums zum Einschluss der Familienzulagen im Krankentaggeld vorzunehmen? Wie wird der Entscheid begründet?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Barbara Wyss Flück, 2. Felix Lang, 3. Felix Wettstein, Doris Häfliger, Marguerite Misteli Schmid, Daniel Urech. (6)

I 011/2011

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Entlastung Region Olten ERO, Bauabschnitt: Tunnel Hausmatt

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird der Tunnel nach den neusten Erkenntnissen, z.B. Fahrbahn vom Tunnelgewölbe getrennt, gebaut?
2. a) Was beabsichtigt der Kanton (Bauherr) zu unternehmen, wenn die Prognosen der Erschütterungs- und Körperschallmessungen (Fa. Rutishauser) nicht eingehalten werden können (aufgrund diverser Wahrnehmungen sind die Immissionen schon während der Bauphase stärker als an den Info-Veranstaltungen versprochen)?
 - a) Warum wird die Verordnung (Schutz vor Erschütterungen), welche voraussichtlich durch das Bundesamt für Umwelt BAFU im Jahre 2011 in Kraft gesetzt wird, nicht angewendet?
 - b) Warum erfolgten diese Messungen, bevor der Tunneldurchstich erfolgt war?
 - c) Sollte nicht im Interesse der Bürger zwingend die optimale und nicht die billigere Variante gebaut werden?
3. Welchen Einfluss hat der Tunnel auf die Erschütterungen, die vom parallel und in etwa gleicher Höhe stattfindenden Bahnbetrieb (Olten-Olten Hammer) verursacht werden (Ablenkung der Schallwellen durch das Tunnelgewölbe seitlich und nach oben)?
4. Wird ein unter diesen Umständen zweifelsohne eintreffender Verkaufsverlust (Anwohner sind alle Eigenheim- und Stockwerkeigentümer) durch den Kanton vergütet (Schäden an den Gebäuden sind durch die Senkung des Areals bereits vorhanden)?
5. Haftet der Bauherr (Kanton) auch für Schäden, welche nach längerer Zeit an den Gebäuden und dem Areal durch den Betrieb des Tunnels auftreten (unbefristete Garantie)?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Rolf Sommer, 3. Leonz Walker, Heinz Müller, Albert Studer, Beat Ehrsam, Bruno Oess, Samuel Marti, Fritz Lehmann. (9)

I 012/2011

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Kuriositäten und Ungereimtheiten im Solothurner Amtsblatt

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso erscheint das Solothurner Amtsblatt im Internet jeweils nur für eine Woche und wird dann durch die neue Ausgabe ersetzt?
2. Was will man durch die äusserst kurze einwöchige Veröffentlichungszeit im Internet vertuschen (Einsichtnahmen in Veröffentlichungen älteren Datums müssen dann jeweils mit einem begründeten

- Gesuch erfolgen!)? In anderen Kantonen, wie z.B. Aargau oder Luzern, kann man die alten Amtsblätter im Internet-Archiv noch jahrelang zurückverfolgen.
3. Warum werden immer noch seitenweise von Ausländern begangene Straftaten aller Art (insbesondere auch Verkehrsdelikte) veröffentlicht, obwohl sie ja jeweils doch wegen nicht Belangens als unbekanntes Aufenthalts ausgeschrieben und danach abgeschrieben werden?
 4. Warum wird nicht konsequent und hartnäckig alles daran gesetzt, diese ausländischen Straftäter zu ahnden und zur Kasse zu bitten, wie wir Schweizer es auch werden, wenn wir im Ausland Straftaten begehen?
 5. Entsprechen diese vorgenannten Mängel der Solothurner Amtsblattpraxis und der Kantonalen Amtstransparenz oder braucht es auch im Kanton Solothurn ein «Wikileaks-System», um die nötige Transparenz und Durchschlagskraft zu erhöhen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Thomas Eberhard, 3. Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Heinz Müller, Samuel Marti, Albert Studer, Fritz Lehmann. (8)

I 015/2011

Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Kostenabwälzung auf Gemeinden bei Fahr- bahnhaltestellen

In seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2010 hält der Regierungsrat fest, dass von den rund 900 Bushaltestellen rund ein Drittel zur Förderung des öffentlichen Verkehrs als Fahrbahnhaltestellen ausgebildet worden sind, die Mehrkosten für die Erstellung von Haltebuchten rund CHF 600'000 betragen und die Fahrbahnhaltestellen günstiger im Unterhalt sind (Nr. 2010/1303; KR Nr. A036/2010). Die Gemeinden haben Beiträge an Bushaltestellen zu leisten.

Der Regierungsrat wird ersucht zu beantworten, ob es möglich wäre, die Kostenbeteiligung der Gemeinden an Bushaltestellen wie folgt zu begrenzen:

- a) Als maximaler Wert für eine Kostenbeteiligung der Gemeinden an Bushaltestellen gelten $\frac{3}{4}$ des rechnerischen Durchschnittswerts wie er im Jahr 2010 gegolten hat.
- b) Für eine Fahrbahnhaltestelle beträgt der maximale Wert der Kostenbeteiligung der Gemeinde die Hälfte des Wertes gemäss lit. a) hiervor.
- c) Für eine Fahrbahnhaltestelle, die irgendwann zwischen dem 1. August 1991 und dem 31. Dezember 2010 als Haltebucht ausgebildet war, wird keine Kostenbeteiligung bei der Gemeinde erhoben.

Begründung: Es ist nur schwer nachvollziehbar, dass die Erstellung einer Haltebucht gleich viel kosten soll wie ein (kleines) Einfamilienhaus. Es entsteht der Eindruck, dass die Gemeinden sich an unnötigen Kosten beteiligen müssen. Wenn die Unterhaltskosten für Fahrbahnhaltestellen schon tiefer sind als jene für Haltebuchten, ist es gerechtfertigt, die Kostenbeteiligung der Gemeinden dafür beispielsweise auf die Hälfte zu begrenzen. Wenn der Bau einer Haltebucht Zusatzkosten von CHF 600'000 verursacht hatte und die Haltebucht hinterher aufgehoben und durch eine Fahrbahnhaltestelle ersetzt wird, ist es sachlich richtig, die nutzlos gewordenen frühere Investition dadurch abzugelten, dass für solche Fahrbahnhaltestellen keine Kostenbeteiligung bei den Gemeinden erhoben wird.

Unterschriften: 1. Manfred Küng. (1)

A 016/2011

Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Begrenzung der Zahl von Fahrbahnhaltestellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die als Fahrbahnhaltestellen ausgebildeten Bushaltestellen auf Kantons- und Transitstrassen auf 333 zu begrenzen.

Begründung: In seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2010 hält der Regierungsrat fest, dass von den rund 900 Bushaltestellen rund ein Drittel zur Förderung des öffentlichen Verkehrs als Fahrbahnhaltestellen ausgebildet worden sind (Nr. 2010/1303; KR. Nr. A036/2010).

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs durch Schikanemassnahmen gegenüber dem Privatverkehr ist ein unbefriedigendes Förderkonzept, das überdies aufgrund der Warteschlangen hinter den Bussen die Umwelt unnötig belastet. Die Zahl der umweltfeindlichen öV-Förder-massnahmen ist deshalb auf 333 zu begrenzen.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Manfred Küng, 3. Hansjörg Stoll, Samuel Marti, Heinz Müller, Hans Rudolf Lutz, Christian Werner, Rolf Sommer, Thomas Eberhard, Roman Stefan Jäggi, Albert Studer, Beat Ehrsam, Colette Adam, Bruno Oess, Fritz Lehmann, Christian Imark. (16)

A 017/2011

Auftrag Peter Schafer (SP, Olten): Rasche Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich hindernisfreie Publikumsanlagen der Eisenbahninfrastruktur

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird beauftragt, sich bei den Eisenbahninfrastrukturbetreibern für die rasche Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich hindernisfreie Publikumsanlagen einzusetzen.

Begründung: In der Schweiz und insbesondere im Kanton Solothurn sind viele Ortschaften dank einem gut ausgebauten öffentlichen Schienenverkehr (öV) ohne Auto erreichbar. Oft hindern aber leider Stufen im Bahnhofsbereich am hindernisfreien Einsteigen in die Züge. Das im Jahre 2004 in Kraft gesetzte Behindertengleichstellungsgesetz verlangt, mit einer Übergangsfrist bis 2023 unter anderem, dass Fahrzeuge und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Nun zeichnet sich aber ab, dass diese Umbauten für die Infrastrukturbetreiber der Normalspurbahnen (SBB, BLS, OeBB) unter anderem wegen fehlenden Finanzen nicht bis 2023 umsetzbar sind. Der Kanton Solothurn hat jedoch die Möglichkeit, die Projekte auch durch eine Vorfinanzierung des Bundesteils, früher anzustossen. Gerade für den Kanton Solothurn wäre es ein wichtiger Standortvorteil, wenn er möglichst bald über hindernisfreie Bahnhöfe mit Rampenanlagen und über entsprechend angehoebene Perrons verfügen würde. Dabei muss nicht die gesamte Perronlänge erhöht werden, sondern es würde genügen, die Perrons der Bahnhöfe nur in einem Kernbereich von 50 bis 100 m, auf 55 cm über Schienenoberkante zu erhöhen.

In naher Zukunft verkehrt nur noch behindertengerechtes Rollmaterial (Niederflurzüge). Was aber vor allem am Jurasüdfuss fehlen wird, sind erhöhte Perrons, die ein hindernisfreies Einsteigen ermöglichen sowie für alle zu bewältigende Perronzugänge. In der Nachbarschaft zeigt die Regio-S Bahn Basel, wie der öffentliche Schienenverkehr für alle zugänglich gemacht werden kann: Alle bedienten Perronanlagen sind einheitlich auf einer Höhe von 55 cm über Schienenoberkante und mit mindestens einer Rampe erreichbar. Die «Flirt» genannten S-Bahn-Wagen sind ebenerdig (Niederflur) erreichbar und überbrücken mit einem ausfahrbaren Tritt den Spalt zwischen Fahrzeug und Perronkante. Familien mit Kinderwagen, Geschäftsleute mit Rollkoffern, gehbehinderte Menschen und Rollstuhlfahrende können somit hindernisfrei und ohne fremde Hilfe den öffentlichen Verkehr benützen. Mit den ständig zunehmenden Fahrgastzahlen wächst das Bedürfnis nach einem schwellenfreien Zugang für alle.

Was Menschen mit Behinderung zugutekommt, kommt auch der gesamten Bevölkerung zugute!

Unterschriften: 1. Peter Schafer, 2. Anna Rüefli, 3. Jean-Pierre Summ, Urs von Lerber, Fränzi Burkhalter, Philipp Hadorn, Simon Bürki, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Heinz Glauser, Hans Abt, Walter Schürch, Trudy Küttel Zimmerli, Franziska Roth, Ernst Zingg, Marguerite Misteli Schmid, Barbara Wyss Flück, Felix Lang, Doris Häfliger, Felix Wettstein, Daniel Urech, Ruedi Heutschi. (22)

I 018/2011

Interpellation Peter Brotschi (CVP, Grenchen): Sind zwei Wochen Sportferien und zwei Wochen Frühlingsferien das richtige Modell oder eins und drei?

Mit der Einführung des Gesamtarbeitsvertrags für die Schulen des Kantons Solothurn wurde die fixe Einhaltung von zwei Wochen Weihnachtsferien definiert. Vorher begannen die Weihnachtsferien am Mittag des 24. Dezembers und endeten am 2. Januar. Wenn die Feiertage und die «normalen» Sonntage zusammenfielen, ergaben dies jeweils nur eine Woche Ferien. Diese Zeiten gehören der Vergangenheit an. Sind nun nach zwei Wochen Weihnachtsferien und nach anschliessend vier Wochen Unterricht zwei weitere Ferienwochen für die Schülerinnen und Schüler wirklich sinnvoll?

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass im Kanton Solothurn bezüglich der Sportferien die gleiche Ferienregelung gelten soll oder sind regionale Lösungen zweckmässiger?
2. Soll nach Meinung des Regierungsrats für die Stufe Sek II die gleiche Regelung gelten wie für die Volksschulen?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, welcher prozentuale Anteil der Familien die Sportferien zum Verreisen in die Berge benützt? Wenn keine Zahlen bekannt sind: Wie schätzt der Regierungsrat die heutige Situation ein? Verdienen die Sportferien die Bezeichnung überhaupt noch?
4. Welche Gründe sprechen für zwei Wochen Sportferien und zwei Wochen Frühlingsferien?
5. Welche Gründe sprechen für eine Woche Sportferien und drei Wochen Frühlingsferien?
6. Wäre der Regierungsrat bereit, im ganzen Kanton mit allen Schulkreisen, respektive –gemeinden eine Umfrage durchführen zu lassen, welche die tatsächlichen Bedürfnisse der Eltern bezüglich Sportferien erhebt, wie dies im Jahr 2007 in Grenchen und Bettlach stattgefunden hat?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Peter Brotschi, 2. Clivia Wullimann, 3. Walter Schürch, Thomas Eberhard, Heinz Müller, Hubert Bläsi, Felix Lang, Rolf Sommer, Silvia Meister, Georg Nussbaumer. (10)

A 019/2011

Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Rahmenbedingungen für Talentschulen

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung, die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zu schaffen, bzw. die Rahmenbedingungen vor Ende 2011 zu präzisieren, damit spätestens ab Sommer 2012 spezielle Schulen mit privater oder öffentlicher Trägerschaft zur Förderung besonderer Begabungen dauerhaft ihren Betrieb aufnehmen können. Diese sollten ab der 3. Primarschulklasse bis zur Vollen- dung der obligatorischen Schulzeit reichen können und im Rahmen eines pädagogischen Konzepts die Möglichkeit haben, mit reduzierter wöchentlicher Stundenzahl, erhöhter jährlicher Anzahl Schulwochen und einer Teilentlastung der Wochenpflichtlektionen in einzelnen Fächern arbeiten.

Begründung: Die Förderung besonderer Begabungen im Volksschulalter kann unter anderem durch den Aufbau und Betrieb spezieller Talentschulen erfolgen. Die geltenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Vollzugsverordnung und des Lehrplans enthalten Hindernisse und Hemmnisse für die intensive Schulung und die Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport, Musik, bildende Künste u.ä. Namentlich die Bestimmungen über die jährliche Schulzeit (VSG § 8) und über die wöchentlichen Pflichtlektionen (VSG § 10) schränken die angemessene, gleichzeitige Verfolgung der schulischen Ziele und der schon im Primarschulalter anzusetzenden Förderung besonderer Begabungen ein. Ernsthaftige und Erfolg versprechende Talentförderung setzt voraus, dass schon ab der 3. Primarschulklasse während der Schultage und Schulwochen regelmässig und systematisch Zeit fürs Training, bzw. fürs Üben zugunsten der besonderen Begabung investiert wird. Kommt diese Belastung zum normalen Unterrichtsumfang der Volksschule hinzu, so wird die zeitliche Belastung zu gross. Beides, die schulischen Ziele und die gezielte Förderung der besonderen Begabung, kann gleichzeitig mit Erfolg angestrebt werden, wenn das Gleichgewicht im Jahresverlauf in anderer Weise hergestellt wird. Hierfür ist es nötig, in spezialisierten Talentschulen die Anzahl wöchentlich erteilter Lektionen reduzieren zu können. Zum Ausgleich sollen bei Bedarf in solchen Talentschulen gleichzeitig die jährlichen Schulwochen erhöht werden können (weniger Ferien). Zudem sollen die Lehrpläne (vgl. Verordnung) der Talentschulen zugunsten der Förderung besonderer Begabungen angepasst werden. Verschiedene Kernfächer, die für den Übergang an weiterführende Schulen zentral sind, sollen im vollen, normalen Lektionsumfang angeboten werden. Andere Fächer sollen hingegen bei Bedarf etwas gekürzt werden können. Dies rechtfertigt sich durch zweierlei: Einmal durch die vielen ebenfalls lehrreichen Trainings-, bzw. Übungseinheiten im Bereich der besonderen Begabung sowie durch die erhöhte Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler von Talentschulen, den Stoff in kürzerer Zeit zu bewältigen. Diese Bereitschaft ist Voraussetzung für den Besuch einer solchen Talentschule.

Die Unterzeichnenden möchten, dass aber auch Talentschulen die persönlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen für ihren späteren Lebensweg wahren. Trotz der Talentförderung muss Jahr für Jahr sichergestellt werden, dass sie eine breite und ausgewogene Bildung erhalten, die ihnen eine hohe Lebensqualität und den Anschluss an die entsprechenden Berufsbildungswege gewährt. Die zu erreichenden Bildungsziele sollen denjenigen der normalen Volksschule ebenbürtig sein.

Unterschriften: 1. Thomas Eberhard, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Hansjörg Stoll, Rolf Sommer, Leonz Walker, Hans Rudolf Lutz, Colette Adam, Heinz Müller, Manfred Küng, Bruno Oess, Fritz Lehmann, Herbert Wüthrich, Christian Imark, Albert Studer, Walter Gurtner, Christian Werner, Irene Froelicher, Daniel Urech, Verena Enzler, Peter Brotschi, Verena Meyer, Beat Wildi, Beat Loosli. (23)

I 020/2011

Interpellation Fraktion SVP: Projektgruppe «Integrativer Unterricht» - ausser Spesen nichts gewesen?

Wie man den Medien entnehmen konnte, hat Regierungsrat Klaus Fischer das Projekt «Integrativer Unterricht» faktisch gestoppt und bis 2015 aufgeschoben. Der Projektleiter wurde ersetzt. Obwohl bereits Schulversuche mit «Integrativem Unterricht» gelaufen sind, will man offenbar die Zeit bis 2015 mit weiteren Schulversuchen «überbrücken». Die SVP stellt fest, dass das von der kantonalen Verwaltung und der Projektgruppe «Integrativer Unterricht» erarbeitete Modell offenbar im Kanton Solothurn so nicht umgesetzt werden konnte und gescheitert ist.

Fragen:

1. Die SVP stellt fest, dass wir nach Jahren der Projektarbeit und vielen Sitzungen der Projektgruppe, ausser ein paar Schulversuchen, nichts Konkretes haben. Ist es richtig, dass das von der kantonalen Verwaltung und der Projektgruppe «Integrativer Unterricht» erarbeitete Modell auf zu viel Widerstand der Lehrerschaft sowie der Gemeinden gestossen ist und in dieser Form nicht umgesetzt werden konnte?
2. Welche Kosten sind für das Projekt «Integrativer Unterricht» entstanden?
 - a) Durch Schulversuche

- b) Durch Projektarbeit der kantonalen Verwaltung
- c) Durch die Projektgruppe «Integrativer Unterricht» (Sitzungsgelder, Protokolle etc.)
- 3. Wurden absichtlich Steuergelder für die Projektgruppe «Integrativer Unterricht» ausgegeben, obwohl schon früh klar war, dass dieses Projekt in eine falsche Richtung läuft?
- 4. Warum hat der Regierungsrat die Projektarbeit und insbesondere die Arbeit der Projektgruppe «Integrativer Unterricht» weiter laufen lassen, obwohl früh bekannt wurde, dass die SVP und der Lehrerverband LSO die Fehlentwicklungen nicht mitverantworten konnten und der Projektgruppe fern blieben, respektive diese verlassen haben?
- 5. Warum hat der Regierungsrat nicht den Mut, das Projekt «Integrativer Unterricht» endlich zu stoppen und zurück zum alten und bewährten System zu gehen, wie dies in anderen Kantonen bereits passiert ist?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roman Stefan Jäggi, 2. Thomas Eberhard, 3. Hansjörg Stoll, Herbert Wüthrich, Walter Gurtner, Heinz Müller, Rolf Sommer, Leonz Walker, Christian Werner, Colette Adam, Christian Imark, Manfred Küng, Albert Studer, Bruno Oess, Beat Ehram, Fritz Lehmann. (16)

I 021/2011

Interpellation Christian Werner (SVP, Olten): Vergabe von Händlerschildern durch die MFK

Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959 (VVW; SR 741.31) nennt die Voraussetzungen, wonach die Kantone Kollektivfahrzeugausweise, bzw. Händlerschilder («Garagen-Nummern») abgeben dürfen. Die entsprechende Vergabepaxis durch die MFK im Kanton Solothurn erscheint etwas intransparent, d.h. offenbar werden gleich gelagerte Fälle nicht unbedingt gleich behandelt, was unweigerlich zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Insbesondere im Bereich Occasion-Fahrzeuge ist ein Betrieb auf einen Kollektivfahrzeugausweis angewiesen. Im Sinne einer guten Positionierung der im Kanton Solothurn ansässigen Betriebe, bzw. zur Wahrung der Chancengleichheit mit ausserkantonalen Unternehmen, sollte hier eine möglichst liberale Praxis gelten. Unternehmerische Initiative sollte unterstützt und nicht verhindert werden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Trifft es zu, dass die MFK nebst der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen betreffend bauliche und technische Einrichtungen sowie fachliche Ausweise noch zusätzliche Anforderungen wie eine hauptberufliche Tätigkeit, bzw. ein Vollzeitarbeitspensum des Garagenbetreibers für die Vergabe eines Kollektivfahrzeugausweises verlangt? Falls ja, mit welcher Begründung?
2. Die Anforderungen, welche das Bundesrecht an die Vergabe von Kollektivfahrzeugausweisen stellt, sind bekanntlich hoch. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die MFK im Rahmen des verbleibenden Ermessensspielraums eine möglichst liberale Praxis anwenden soll? Falls nein, was spricht gegen eine liberale Praxis?
3. Was unternimmt die MFK zur Gewährleistung der Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte bei der Vergabe von Kollektivfahrzeugausweisen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Christian Werner, 2. Walter Gurtner, 3. Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich, Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Samuel Marti, Rolf Sommer, Leonz Walker, Colette Adam, Heinz Müller, Manfred Küng, Beat Wildi, Beat Ehram, Fritz Lehmann, Albert Studer, Markus Grütter, Marianne Meister, Andreas Schibli, Bruno Oess. (20)

I 022/2011

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Keine Leistungen bei Prämienausständen

Es gibt offensichtlich Leute, die ihre Krankenkassenprämie nicht bezahlen und trotzdem Leistungen von Ärzten und Spitälern in Anspruch nehmen. Die Kosten bleiben bei den Leistungserbringern und beim Kanton hängen. Darum wird der Regierungsrat ersucht, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wieviele Personen im Kanton Solothurn verweigern die Bezahlung der Krankenkassenprämien?
2. Wie hoch sind offene Rechnungen bei den Solothurner Spitälern und bei den Ärzten, die wegen Leistungssperre von den Krankenkassen nicht übernommen werden?
3. Wie sieht die bisherige Regelung für diese Kosten aus und wie präsentiert sich die Regelung ab 2012?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Leute, welche ihre Krankenkassenprämie nicht bezahlen, nur noch zwingend notwendige Leistungen erhalten sollen?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Führen von «Schwarzen Listen»? Listen, aus welchen die Leistungserbringer ersehen, welche Patienten ihre Prämie nicht bezahlt haben und daher nur Anspruch auf minimale Leistungen haben.
6. Welche Massnahmen zieht der Regierungsrat in Betracht, um zu verhindern, dass das eigenverantwortliche Handeln bei Krankenversicherung gestärkt wird?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Yves Derendinger, 2. Andreas Schibli, 3. Peter Brügger, Irene Froelicher, Beat Käch, Alexander Kohli, VerenaENZler, Beat Wildi, Rosmarie Heiniger, Christina Meier, Karin Büttler, Enzo Cesotto, Remo Ankli, Heiner Studer, Christian Thalmann, Verena Meyer, Kuno Tschumi, Hubert Bläsi, Annekäthi Schluop-Bieri, Beat Loosli, Claude Belart, Ernst Zingg. (22)

A 023/2011

Auftrag Rolf Späti (CVP, Heinrichswil): Finanzierung Leistungsfeld «Jugend» über die ordentliche Staatsrechnung

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch entsprechende Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zu gewährleisten, dass für das Leistungsfeld Jugend in zukünftigen Budgets und der Staatsrechnung ein entsprechender Betrag berücksichtigt wird. Die Organisationskosten der kantonalen Dachverbände der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit sind mittels Leistungsvereinbarungen über dieses Konto zu finanzieren.

Begründung: Seit geraumer Zeit fördert der Kanton Solothurn Projekte im Jugendbereich über verschiedene Fonds. Damit solche Jugendprojekte realisiert werden können, ist eine minimale Struktur nötig. Bisher war eine Organisationsfinanzierung über die Fondsgelder nicht möglich. Diese müssen jeweils in die Projektkosten mit einberechnet werden. Diese Ausgangslage ist nicht fördernd und insbesondere für die Verbände und den neu sich bildenden Dachverband Jugend nicht korrekt umsetzbar. Dies umso mehr, weil der Lotteriefonds nur einmalige Projektförderungen vorsieht. Ein klar definierter Betrag für die jährliche Leistungserbringung, mit welchem die Organisationskosten der Dachverbände decken, wird die Motivation zur Umsetzung von qualifizierter Jugendarbeit massiv zu steigern vermögen. Gemäss Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 931.1, SG) unterstützen Kanton und Einwohnergemeinden die spezifischen Anliegen jüngerer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden (§ 112 SG).

Diese spezifischen Anliegen werden durch Verbände mit ihren Organen und Organisationen möglichst flächendeckend befriedigt. Diese Leistungen verstärken sich in Zukunft und gerade die Koordinationsaufgaben sind durch den Kanton zu finanzieren. Infrastrukturkosten und kommunale Jugendarbeitende werden auch in Zukunft von den Einwohner-, den Bürger- und den Kirchgemeinden zu finanzieren sein. Die vom Kanton geführte Fachstelle für die Jugendförderung, die den Auftrag hat zu koordinieren, zu beraten, zu unterstützen und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern, soll weiterhin mit diesen genannten Aufgaben betraut werden. Diese Fachstelle wird auch in Zukunft ihre Leistungen gegenüber den Gemeinden, den Jugendarbeitsstellen und den Jugendverbänden erbringen und damit sicherstellen, dass die Vernetzung im Leistungsfeld Jugend jederzeit gewährleistet ist. Gemäss der Bestandesaufnahme für den Bereich Kinder- und Jugendförderungspolitik in der Schweiz, welche vom Kanton Freiburg in Auftrag gegeben wurde, ist der Kanton Solothurn in den hinteren Rängen eingestuft. Mit den in Auftrag gegebenen Massnahmen kann die Verbesserung der Rangierung unseres Kantons erreicht werden. Für das Standortmarketing erzielt die Umsetzung des Auftrags bestimmt auch Positives. Das zu sprechende Geld wird somit wortwörtlich in die Zukunft investiert. Durch diesen Auftrag werden mehrere Massnahmen aus dem Leitbild Familie und Generationen (2009) umgesetzt werden können.

Unterschriften: 1. Rolf Späti, 2. Peter Brotschi, 3. Thomas A. Müller, Markus Knellwolf, Roland Heim, Roland Fürst, Barbara Streit-Kofmel, Hans Ruedi Hänggi, Markus Flury, Marguerite Misteli Schmid, Hans Abt, Felix Wettstein, Daniel Urech, Barbara Wyss Flück, Peter Schafer, Felix Lang, Doris Häfliger, Urs Huber, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Clivia Wullimann, Ruedi Heutschi, Anna Rüefli, Philipp Hadorn, Evelyn Borer. (25)

Schluss der Sitzung um 12:48 Uhr